

Rödl & Partner



Tritt sicher

Compliance international

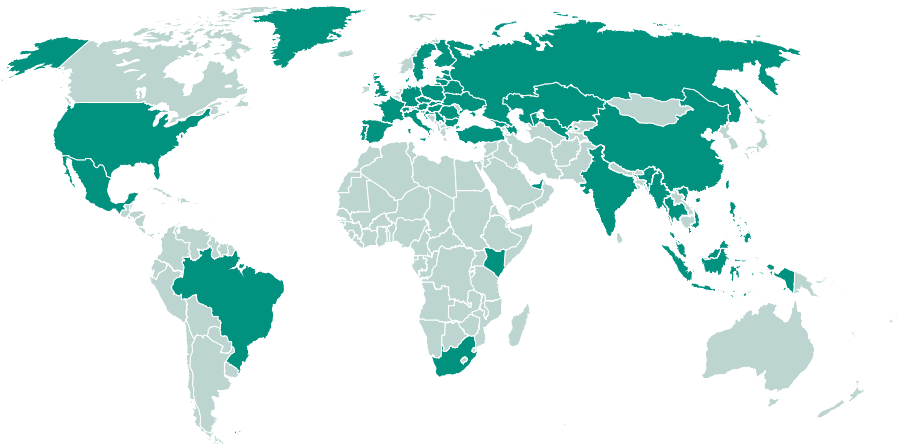
Erfahrungsberichte

Inhalt

Rödl & Partner	5
Republic of Azerbaijan	8
Brasilien	15
China	22
Deutschland	31
Großbritannien	43
Indien	49
Italien	59
Japan	63
Tschechische Republik	68
Polen	71
Portugal	89
Slowakei	94
Spanien	103
Türkei	113
Ukraine	123
Ungarn	128

Rödl & Partner

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 109 eigenen Standorten in 49 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 5.120 Kolleginnen und Kollegen.



ASERBAIDSCHAN · BELARUS · BRASILIEN · BULGARIEN
CHINA · DÄNEMARK · DEUTSCHLAND · ESTLAND · FINNLAND
FRANKREICH · GEORGIEN · GROSSBRITANNIEN · HONGKONG · INDIEN
INDONESIEN · ITALIEN · KASACHSTAN · KENIA · KROATIEN
LETTLAND · LITAUEN · MALAYSIA · MEXIKO · MYANMAR
ÖSTERREICH · PHILIPPINEN · POLEN · PORTUGAL · RUMÄNIEN
RUSSISCHE FÖDERATION · SCHWEDEN · SCHWEIZ · SERBIEN · SINGAPUR
SLOWAKEI · SLOWENIEN · SPANIEN · SÜDAFRIKA · THAILAND
TSCHECHISCHE REPUBLIK · TÜRKEI · UKRAINE · UNGARN · USA
USBEKISTAN · VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE · VIETNAM · ZYPERN

Liebe Leserin, lieber Leser,

international tätige Unternehmen sind heute sehr gut beraten, auch mögliche Compliance-Risiken im internationalem Kontext in den Fokus zu nehmen. Am Beispiel der VW-Abgas-Affäre wird deutlich, mit welcher Härte und mit welchen drastischen Folgen weltweit nicht nur die verantwortlichen Manager, sondern auch zunehmend die Unternehmen selbst in die (strafrechtliche) Verantwortung genommen werden:

So wurde beispielsweise einer der VW-Manager in den USA zu einer sieben-jährigen Haftstrafe verurteilt. In Kanada muss der Konzern aus Wolfsburg 192 Millionen Euro an Entschädigungen zahlen. In den USA schloss VW mehrere Vergleiche in Höhe von mehr als 17 Milliarden Euro.

Die Rechtsrisiken internationaler Geschäftsbeziehungen sind daher enorm: immense Kosten für die interne Aufarbeitung des Sachverhaltes, Bußgelder für das Unternehmen und die Unternehmensverantwortlichen inklusive etwaige Vermögensabschöpfungen, mögliche Vertragsaufhebungen oder Steuernachforderungen, vom dadurch entstehenden Imageschaden ganz zu schweigen.

Unabhängig davon, ob deutsche Unternehmen mittels ausländischer Niederlassungen oder Tochtergesellschaften im Ausland tätig sind oder über Zulieferer oder Vertriebs- oder Handelspartner international agieren, sind Kenntnisse der landesspezifischen Compliance-Maßgaben folgerichtig unverzichtbar. Rechtsrisiken ergeben sich im Rahmen der Internationalität vor allem aus den unterschiedlichen Kulturen, Rechtsräumen und gesellschaftlichen Traditionen sowie der ungleichen Rechtspraxis bei Compliance-Verstößen von Land zu Land.

Für international agierende Unternehmen bedeutet dies vor allem, die zum Teil enorm heterogenen Jurisdiktionen zu berücksichtigen. Unternehmen müssen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen nicht nur die nationalen Compliance-Gesetze beachten. Im internationalen Geschäftsverkehr sind auch die Vorschriften der jeweils anderen beteiligten Länder bindend. Compliance wird

damit zu einem zentralen Aspekt bei der Frage, ob und wie man sein Geschäft im Ausland führt.

Für mittelständische Unternehmen haben Unternehmenswerte, wie Integrität und Vertrauen seit jeher eine große Bedeutung. Die Anforderungen von Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit sowie die Entwicklung des internationalen regulatorischen Umfelds, erfordern jedoch die Beachtung und Einhaltung der landerabhängigen Compliance-Anforderungen.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen einzigartigen Überblick über die internationalen Compliance-Anforderungen für international tätige Unternehmen und ermöglicht vor allem eine realitätsnahe Einschätzung der Compliance-Risiken bedeutender Wirtschaftsnationen:

Aserbaidshjan – Brasilien – China – Deutschland – Großbritannien – Indien – Italien – Japan – Polen – Portugal – Slowakei – Spanien – Türkei – Ukraine – Ungarn

In den 15 Länderberichten präsentieren hochkarätige Experten des jeweiligen Landes die jeweiligen Rechtsgrundlagen für Compliance, compliance-relevante Trends und Neuerungen, Haftungsrisiken für Unternehmen und Unternehmer bei Compliance-Verstößen sowie einschlägige Compliance-Themen.

Mit dieser Veröffentlichung möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über internationale Compliance-Anforderungen an die Hand geben. Um Ihnen die Einhaltung und Überwachung der für Sie bestehenden internationalen Compliance-Maßgaben zu erleichtern, stehen wir Ihnen selbstverständliche gerne beratend zur Verfügung!

Republic of Azerbaijan



1. General Compliance Practices

The 2000 Civil Code of the Republic of Azerbaijan is the basic law regulating business transactions between the parties. Despite the fact that the Civil Code law is based on the principles of freedom of contract and parties choice etc. there are quite few types of business that are not widely regulated by the public law.

Even those types of activities that are free from specific regulatory requirements such as lease, IT, and entertainment and leisure services have to deal with the general compliance requirements including taxes, compulsory insurance, employment, currency regulation, migration, transactions with related persons, IP, title, antitrust, etc. Among them tax, employment, currency control and migration are under particular concern and attention by the government. The laws requiring compliance for tax, employment, currency control and migration are strict and changing annually. These laws are strongly enforced by the governmental authorities, and the risks of being held liable for non-compliance are quite high.

Taxation

The 2001 Tax Code of the Republic of Azerbaijan, being the single law regulating taxation issues is frequently amended that includes the tax rates, control mechanisms, reporting requirements, exclusions, etc. The issues of VAT, withholding tax on non-residents, tax advantage, contract price and transactions with related persons, permanent establishment are among those that are mostly monitored by the tax officials.

VAT is levied on transactions where goods, services and works are produced in the territory of the Republic of Azerbaijan. The place threshold for goods (services, works) to be deemed as submitted in the Republic of Azerbaijan is quite complex. There is also financial threshold for the taxpayer to get registered as a VAT payer.

Withholding tax at the rate of 10 % is normally levied on non-residents from the source of payment in Azerbaijan. The threshold whether the payment has its source in Azerbaijan is also complicated depending on such factors as place of business, and double-tax treaty provisions (if any).

Azerbaijani tax law is quite strict with respect to the implementation of structuring deals for the purpose of tax optimization. Due to the amendments to the Tax Code made in early 2017, there are now high risks that tax authorities will regard the tax optimization structures as a tax advantage. Tax advantage is considered to be an illegal solution to reduce tax amounts that might cause statutory liability.

The Tax Code is very sensitive with respect to the pricing issues that might be arising between the contract parties. When determining the contract price, parties should consider the recent market prices applicable to similar goods and services, and the parties being related to each other. Failure to comply with these factors may cause tax evasion charges.

Permanent establishment is one of the most crucial issues for non-residents working with their Azerbaijani counterparts. Those who fit with the criteria of a permanent establishment, whether under the local tax laws or double-tax treaty provisions, must have their presence registered in Azerbaijan. Failure to comply with this requirement may entail accusation of tax evasion and illegal entrepreneurship.

As a matter of practice almost each request of our clients is a need of our tax compliance expertise. Therefore, our lawyers are well-trained to check the tax compliance issues for every transaction being supported by our firm. Our tax compliance expertise is particularly important for contracts and payment transactions of our clients.

Our clients are mostly focused on the issues of threshold of VAT and permanent establishment for non-residents and withholding tax payable by such non-residents.

Employment

Employment requirements are quite sensitive issue where investors are hire manpower both regularly and on a from-time-to-time basis. Those businesses which avoid employment of staff normally are invited to justify their failure to employ people. The requirements to the form of the employment contracts are very strict. A failure to comply with even one of the formal requirements could be interpreted as the violation of the labor rights of the particular employee. The courts are inclined to support the position of employees.

Quite often, cooperation with a particular individual without formalizing employment relationship runs the risk of quite severe penalty for hiring people without an employment contract. Although the requirement to sign the paper-based employment contract still exists, the employment actually becomes effective from the time of online registration of the employment contract with the governmental electronic portal. If the contract date precedes the date of electronic registration the employment relationship before the registration can be qualified as an employment without the employment contract.

In general, Azerbaijani labor law is not flexible from the employers' perspective and any changes, such as increasing salary, dismissals, imposing disciplinary measures are subject to strong formal compliance.

The labor law compliance is the second important area of our expertise. During this year we have finalized the two employment compliance projects initiated by two our clients, both being diplomatic missions in Azerbaijan.

Having regard to the fact that Azerbaijani labor law is quite tough in respect of protection of the employee rights our clients are particularly concerned with the issues of dismissals, redundancies, and deterioration in the employment conditions.

Currency control and anti-money laundry

Azerbaijan belongs to countries with strictest currency controls. Azerbaijani banks and customs authorities are responsible for the implementation of

currency control policy of the government. While there are no limitations with regard to imported currency, all transfer abroad are strongly controlled. Local commercial banks often demonstrate excessively suspicious attention to payment instructions of their clients. Ordinary bank clerks tend to question payment instructions that are beyond their standard understanding.

Despite the highest focus on the transfers abroad the issues of anti-money laundry are less controlled. Nevertheless, the local banks are authorized to report those transactions which from their prospective are anti-money laundry incompliant.

Migration

Those who hire foreign manpower have to be compliant with visa, residence and work permit requirements of the Migration Code of the Republic of Azerbaijan. Investor hiring an individual whether on a short-term or long-term basis has to choose which visa to apply for, and whether the work permit is required or not. The fact of choosing wrong visa can serve a barrier to obtain the work or residence permit. Those whose visit to Azerbaijan is not directly connected with employment have an issue of choosing the proper ground for obtaining residence permit.

The impact of migration law to the business of those who hire foreign manpower is surprisingly strong. The failure to comply with the residence permit requirements will deprive the company manager from the right to sign those agreements which are officially reported or made electronically. As an example the online applications for electronic contracts are designed to preclude the company manager who is the foreign national from specifying the details of his national passport (only the details of Azerbaijani residence permit can be inserted). The sanctions for the violation of the migration laws are quite severe resulting in very high financial penalties and even expulsion from the country.

Those clients who hire expats as their managers are mostly concerned if failure to comply with the migration issues such as wrong visa, failure to obtain re-

sidence or work permits, would prevent them from fulfilling their job functions and entail liability and expulsion from the country.

2. Business specific compliances

Depending on the type of activity investors must also comply with specific regulations. We briefly discuss below some most common areas of business that are typical for our clients.

Construction

The Construction Code of the Republic of Azerbaijan enacted in 2014 contains most requirements applicable to construction. It envisages regulations of all stages of construction. Though some industry specific provisions should be found in other laws such as technical safety rules, industrial construction etc.

Banking and financial services

Azerbaijan has several laws regulating banking activities and financial services on the activity module such requirements are contained in the laws regulating the activities of banks and non-banking credit institutions and the provisions of the Civil Code regulating specific financial service agreements such as loan, bank account, financial lease, factoring, etc.

Apart from statutory regulations the Financial Market Supervisory Authority being the financial regulator has enacted a huge amount of prudential requirements basically regulating the activity of banks and non-banking credit institutions.

Licensing

In 2015 the government substantially reformed Azerbaijani legislation regulating business licensing. Azerbaijan has a new license law listing all types of business activities requiring license or any authorization. The law prohibits regulatory authorities from imposing any license or permits on businesses

other than those listed in this law.

Consumer rights protection

Entities engaged in retail sales and services to population must comply with consumer protection laws. Strict compliance requirements are imposed to marketing, sales procedure, quality, advertisement content etc.

Antitrust

Although antitrust regulations are purely enforced, our clients traditionally are concerned regarding their being compliant with antitrust provisions of Azerbaijan . In practice, antitrust compliance issues become due upon formation of contract prices, mergers and acquisitions.

Personal data protection

This branch of law is quite new for Azerbaijan and thus, the compliance is purely enforced. Nevertheless, our clients, being mostly European companies are highly concerned with the personal data protection compliance. Therefore we apply our personal data protection compliance expertise to most of transactions.

Recently we have participated in a project where a client sought our compliance expertise with the respect of the cross-border issues of the transfer of personal data.

Title

Those clients whose business is connected with sale and purchase, lease and mortgage should be concerned with the title compliance issues. It is quite common that the subject matters of such transactions require in-depth title research and due diligence. The risks are particularly related with the transactions with immovable property as the title with respect to the high number of such property in Azerbaijan still remains unclear.

NGOs

Azerbaijan has very tough laws regulating the activities of NGOs and civil society. This especially applies to NGOs financed from abroad. Azerbaijani law imposes on such NGOs the requirements to have their foreign-financed activities legalized in Azerbaijan including the registration and reporting of any agreements, services, grants, donations, income, events, etc. Failure to comply with such requirements can even entail a criminal liability imposed on both NGOs and their officials.

Our NGO clients are focused on the compliance regarding formalization of grants, donations and other proceeds which they receive from abroad.

Please do not hesitate to contact us if you have any questions regarding the above aspects:



Elchin Usub

Rechtsanwalt
Associate Partner

elchin.usub@roedl.com
+994 (12) 594 4351



Brasilien

1. Existieren Rechtsgrundlagen?

In 2013 wurde in Brasilien ein Antikorruptionsgesetz („Lei 12.846/2013“) eingeführt. Dieses Gesetz richtet sich speziell gegen Korruption im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen. Betroffen war hiervon auch das Unternehmen Petrobras, das zeitweise zu den zehn größten Unternehmen der Welt gezählt hat und von zahlreichen (auch deutschen Tochter-)Unternehmen beliefert wird.

Es stellt allerdings auch ganz allgemein eine Trendwende im Kampf gegen die immer noch in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens vorhandene Korruption dar und hat somit auch Ausstrahlungswirkung auf Privatunternehmen, die keine Geschäfte mit öffentlichen Unternehmen durchführen.

Das Antikorruptionsgesetz legt u.a. fest, dass ein Unternehmen auch dann verantwortlich für Korruption (d.h. Zahlung von Schmiergeld an einen Amtsträger) ist, wenn die gesetzlichen Vertreter und/oder Eigentümer nicht direkt involviert waren, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Korruption durch einen Mitarbeiter oder einen ausgelagerten Dienstleister begangen worden ist. Damit ist das Unternehmen für jede Handlung verantwortlich, durch die es begünstigt wird, selbst wenn dies ohne Zustimmung der Verantwortlichen erfolgt ist.

Außerdem legt das Gesetz fest, dass Unternehmen ein internes Kontroll- und Compliance-System einführen müssen, um sich und die Geschäftsführung bei Korruptionsfällen exkulpieren zu können.

2. Gibt es Trends im Land?

10-Maßnahmen gegen Korruption

Neben dem in 2013 veröffentlichten Antikorruptionsgesetz gibt es weitere Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Hier ist insbesondere der Katalog

„10-Maßnahmen gegen Korruption“ zu nennen. Dieser wurde in 2015 vom „Ministério Público Federal“, der Teil des Justizministeriums ist, veröffentlicht und hat in kurzer Zeit viele prominente Unterstützer gefunden.

Bis Ende 2015 hatten bereits 1,5 Millionen Brasilianer die dazugehörige Gesetzesinitiative unterzeichnet. Ziel dieser Initiative ist es, die Legislative zur Verabschiedung eines Gesetzes zu bewegen, um Korruption weiter einzuschränken und dafür zu sorgen, dass zu Haftstrafen verurteilte Personen ihre Strafen auch wirklich antreten müssen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende 10 Maßnahmen:

1. Korruptionsprävention
2. Klassifizierung von ungerechtfertigter Bereicherung als Strafdelikt
3. Anhebung der Strafen für Korruption
4. Beschleunigung von Berufungs- und Revisionsverfahren
5. Beschleunigung in den ersten Instanz von Verfahren wegen unangemessenen Verhaltens der Administration
6. Reform der Berechnung von Verjährungsfristen
7. Anpassungen der Kriterien für die Nichtigkeit von Strafverfahren
8. Verantwortlichkeit der politischen Parteien für Korruption, schwarze Kassen und Geldwäsche
9. Sicherungsverwahrung
10. Konfiszierung von Einnahmen aus kriminellen Handlungen

Mitte des Jahres 2016 hat das Abgeordnetenhaus mit der Analyse der Gesetzesinitiative begonnen und wollte diese bis Ende 2016 an den Senat weiterleiten. Allerdings wurden etliche Abschwächungen der vorgeschlagenen Maßnahmen vorgenommen, so dass der ursprüngliche Katalog durchaus verwässert wurde. Auf öffentlichen Druck begann ein politisches Rankenspiel, da insbesondere bereits der Strafverfolgung unterliegende als auch von der Strafverfolgung bedrohte Politiker von den Anpassungen profitiert hätten (z.B. durch Strafbefreiung für in der Vergangenheit geführten schwarzen Kassen). Seit April 2017 ruht die Gesetzesinitiative. Ende April 2018 haben aber einige Abgeordnete die Wiederaufnahme der Analyse des Maßnahmenkatalogs gefordert. Daher wird die Gesetzesinitiative möglicherweise in Kürze wiederaufgenommen.

Gesellschaftlicher Wandel

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass seit einigen Jahren Korruption und damit verbundene Verhaltensweisen nicht mehr einfach hingenommen werden, sondern die Bevölkerung in Massendemonstrationen dagegen sogar auf die Straße geht. Den Brasilianern wird mehr und mehr bewusst, dass sie alle die Opfer dieser Korruptionsskandale sind und dass das Geld, das u.a. den Politikern zufließt, an anderer Stelle fehlt (z.B. für den Bau von Krankenhäusern, Straßen oder Investitionen in die öffentliche Sicherheit). Während beispielsweise der ehemalige Gouverneur des Bundesstaates Rio de Janeiro, Sergio Cabral, verdächtigt wird, mehr als BRL 500 Mio. (EUR 125 Mio.) an Bestechungsgeldern erhalten zu haben, haben die Polizisten Rio de Janeiros Anfang 2018 kein Gehalt bekommen und sind daraufhin für 78 Tage in Streik getreten, so dass die öffentliche Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden konnte und sogar das Militär zur Hilfe gerufen werden musste.

Es ist hier somit ein deutlicher Entwicklungsprozess zu bemerken. Allerdings richten sich diese Demonstrationen in erster Linie gegen Politiker und Großunternehmer, während der Einzelne im Alltag häufig immer noch versucht, die bestehende Regelung zu umgehen.

E-Social

Neben den oben beschriebenen Korruptionsskandalen und gesellschaftlichen Entwicklungen ist auch der Gesetzgeber nicht untätig gewesen. In 2018 wurde der sog. E-Social eingeführt. Die Unternehmen sind nunmehr verpflichtet, den Behörden umfangreiche Informationen über ihre Arbeitnehmer, geleistete Zahlungen und sonstige arbeitsrechtliche Verpflichtungen in digitaler Form offenzulegen.

Die offengelegten Informationen werden automatisch von den Behörden mit anderen eingereichten Dokumenten abgeglichen. Bei Inkonsistenzen können zusätzliche Informationen angefordert und/oder Strafen verhängt werden.

3. Gibt es nationale Vorfälle, die durch die Presse gingen?

Korruption ist in Brasilien leider beinahe immer noch an der Tagesordnung, so dass es eine Vielzahl von Fällen gibt, mit der sich durch die Presse beschäftigt. Daher soll an dieser Stelle nur der größte Korruptionsskandal aller Zeiten (zumindest in Brasilien, aber wahrscheinlich auch weltweit) beschrieben werden:

Seit März 2014 läuft nunmehr die sogenannte Operation „Lava Jato“ (Waschanlage), in deren Verlauf gegen zahlreiche Unternehmer und Politiker ermittelt wurde.

Im Mittelpunkt dieses Korruptionsskandals steht der staatliche Öl- und Gaskonzern Petrobras, dessen Direktoren gegen Zahlung von Schmiergeldern bei öffentlichen Ausschreibungen betrogen und die Ausschreibungsvolumina zu Gunsten der beteiligten Baukonzern nach oben manipuliert haben sollen. Ein Teil der Schmiergelder wurde dabei auch an politische Parteien, insbesondere die Arbeiterpartei („PT“) weitergeleitet.

Insgesamt umfasst die gesamte Operation bisher 49 Phasen. Es wurden 188 Verurteilungen ausgesprochen, hauptsächlich gegen Politiker und Unternehmensmanager. Im März 2018 wurde mit der Verurteilung des ehemaligen Präsidenten Luiz Ignacio da Silva (Lula) in 2. Instanz zu zwölf Jahren Haft, die bisher hochkarätigste Figur des öffentlichen Lebens „Opfer“ der Lava Jato. Die Haftstrafe wurde ausgesprochen, da Lula ein Apartment von einem Baukonzern als Gegenleistung für Einflussnahme im Amt erhalten haben soll. Daneben sind aber noch vier weitere Verfahren gegen ihn anhängig, so dass seine Gesamtstrafe noch höher ausfallen kann.

Durch Kronzeugenvereinbarungen konnten bisher geschätzte BRL 12 Mrd. (ca. EUR 4 Mrd.) an die Staatskasse zurückgefordert werden.

4. Welche Folgen kann es haben, wenn man nicht compliant ist – Haftung der Geschäftsführung und anderer Personen

Das Lei 12.846/2013 sieht Strafen von 0,1% - 20% des Vorjahresumsatzes vor. Diese Strafe ist vom Unternehmen innerhalb von zehn Tagen nach Festlegung durch die Justiz zu zahlen. Danach kann aber Einspruch eingelegt werden. Um die Wahrscheinlichkeit solcher Einsprüche zu reduzieren, sieht das Gesetz sog. „acordos de leniencia“ vor, durch die sich die Strafen um bis zu 2/3 reduzieren lassen. Allerdings ist es dafür zwingend notwendig, dass sich das Unternehmen der Korruption schuldig bekennt und aktiv mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet.

Eine weitere (Maximal-)Strafe, die das Gesetz vorsieht, ist der Entzug der Betriebserlaubnis. Außerdem kann die Teilnahme an öffentlichen Aufträgen eingeschränkt oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Das „Lei 12.846/2013“ verpflichtet die Unternehmen dazu, interne Kontrollen und Handlungsanweisungen einzuführen, die der Vermeidung von Korruption dienen. Dies beinhaltet das Vorhandensein eines Ethik-Codes, Mitarbeitertrainings sowie eine Whistleblower-Hotline. Dadurch können im Falle von Korruption die angewandten Strafen reduziert werden.

Wird ein Geschäftsführer oder Mitarbeiter direkt der Korruption angeklagt, so muss er sich persönlich in einem Strafverfahren verteidigen. Wie unter Punkt 3 am Beispiel des ehemaligen Präsidenten Lula dargelegt, sind in letzter Zeit bei Korruption teils drakonische Strafen verhängt worden.

5. Handlungsempfehlung

Wie unter Punkt 4 beschrieben, bietet das Antikorruptionsgesetz Exkulpationsmöglichkeiten, falls ein Internes Kontrollsystem eingerichtet ist und Maßnahmen wie Ethik-Codes, Mitarbeitertrainings sowie eine Whistleblower-Hotline bestehen. Daher ist in den letzten Jahren verstärkt zu beobachten, dass nicht nur große sondern auch mittelgroße und kleine Unternehmen verstärkt daran arbeiten, ihr internes Kontroll- und Compliancesystem zu verbessern.

Dies sollte insbesondere im Fokus der lokalen Geschäftsführung liegen, um im Falle von Korruptionfällen durch Mitarbeiter des Unternehmens in der Lage zu sein, darzulegen, dass der Geschäftsführung kein Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Neben der Reduzierung von Strafen für das Unternehmen kann so der Geschäftsführer auch persönliche Haftungsrisiken, die im schlimmsten Fall bis zur Gefängnisstrafe reichen, vermeiden.

Somit steigt die Nachfrage nach Projekten zur Implementierung von Internen Kontroll- und Compliance-Systemen und in den Folgeperioden deren Prüfung.

Daneben werden im Moment insbesondere Projekte zur Überprüfung der Compliance mit den Anforderungen des unter 2) beschriebenen E-Social nachgefragt. Hierbei geht es in erster Linie darum, sicherzustellen, dass die Daten komplett und korrekt sind, da selbst bei kleinen Fehlern (z.B. Zahlendreher in der Steuernummer nur eines Mitarbeiters) die Abgabe der Erklärung durch das System automatisch blockiert wird.

Neben diesen aktuellen Entwicklungen ist zu berücksichtigen, dass Brasilien weiterhin über ein hochkomplexes Steuersystem verfügt. Daher ist das Thema Tax Compliance bei der Vielzahl der Unternehmen ein fortwährendes Thema. Aufgrund der ständig neuen Anforderungen der Steuerbehörden und die täglichen Gesetzesänderungen besteht hier ein sehr hohes Risiko, dass Steuern falsch berechnet werden und/oder Steuererklärungen falsch abgegeben werden. Dies kann zu signifikanten Steuernachzahlungen inklusive Strafen und Zinsen führen. Somit besteht hier ein fortwährender Aktualisierungs- und Beratungsbedarf.

Für Fragen zu Themen, wie die Einführung von internem Kontrollsystem, Schulungen sowie Prüfungen der Compliance steht Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung:



Philipp Klose-Morero

Wirtschaftsprüfer (US), Diplom-Kaufmann
Partner, Niederlassungsleiter

philipp.klose-moreo@roedl.com
+ 55 (11) 5094 – 6063



Thomas Grieme

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Associate Partner, Niederlassungsleiter

thomas.grieme@roedl.com
+ 55 (41) 2106 – 6775

China



China wurde in dem von Transparency International herausgegebenen Internationalen Korruptionsindex im Jahr 2015 auf Platz 83, im Jahr 2016 auf Platz 79, und im Jahr 2017 auf Platz 77 eingestuft.

Die Bekämpfung der Korruption wird zwar seitens der Zentralregierung offiziell seit einigen Jahren verstärkt bekämpft. Xi Jinping, Chinas aktueller Präsident, hat bei seinem Amtsantritt im Jahr 2013 unlauteren Geschäftspraktiken den Kampf angesagt und die wohl bislang konsequenteste Anti-Korruptions-Kampagne gestartet, die auch vor sehr hochrangigen Parteimitgliedern nicht Halt gemacht hat. Laut offiziellen Angaben wurden zwischen 2012 und 2016 mehr als 1,3 Millionen Parteimitglieder und Beamte wegen Korruption überführt, darunter bekannte Politiker wie bspw. Bo Xilai, und Zhou Yongkan. Wie das Ranking Chinas auf dem Korruptionsindex von Transparency International jedoch zeigt, ist trotz der vielen Verhaftungen im Kampf gegen die Korruption, die Korruption nach wie vor ein großes Problem in der Volksrepublik China. Gerade aber wegen des verschärften Vorgehens der Zentralregierung gegen unlauteres Geschäftsgebaren ist das Thema Compliance in den letzten Jahren zu einem ganz wesentlichen Aspekt im operativen Geschäft von ausländischen Unternehmen in China geworden.

Kulturelles Verständnis von Geschäftsgebaren in der Volksrepublik China

Das Prinzip der „Gegenleistung“ für erbrachte Dienste ist in Chinas Geschäftskultur immer noch tief verwurzelt. Gute Geschäfte setzen in China in der Regel enge persönliche Kontakte und gute Beziehungen zu Wirtschaft und Behörden voraus, wobei die Grenze zwischen Geschäftlichem und Privatem oftmals fließend ist. Die Pflege dieser Kontakte und Beziehungen ist eine wichtige Säule des ökonomischen Erfolgs in der Volksrepublik. Auch die Grenzen zwischen professionellen Netzwerken einerseits und illegaler Vorteils-gewährung und -annahme können verschwimmen, zuweilen ohne dass dies bewusst wahrgenommen wird.

Hinzu kommt die aktuell von der Regierung bewusst verlangsamte Wachstumsgeschwindigkeit, die das Problem der Korruption zum Teil verschärft. Für Marktteilnehmer mit jahrelang hohen Zuwachsraten in China besteht ein erhöhter Anreiz mit allen Mitteln die bisherigen Wachstumsraten zu halten. Sind persönliche Erfolgstantiemien in Gefahr, oder sinken Umsätze, so erhöht sich zugleich der Druck auf die Mitarbeiter den gewohnten Lebensstandard anderweitig zu halten.

Hinzu kommt, dass sich die Ein- und Verkaufsstruktur in China mit Lieferanten, Zulieferern und Kunden sehr komplex gestalten kann: Durch die geographischen Ausmaße Chinas, kulturelle und sprachliche Barrieren, die notgedungene Abhängigkeit des ausländischen Managements von lokalem Personal, Vermittlern und Servicedienstleistern ist eine umfassende unternehmensinterne Kontrolle – zwar dringend notwendig – jedoch in der Praxis nur sehr schwierig effektiv beherrschbar.

Existieren Rechtsgrundlagen?

Chinas Anti-Korruptionsvorschriften finden sich im Wesentlichen im chinesischen Strafgesetzbuch (StGB) sowie in dessen Änderungsgesetzen. Im Bereich der Bestechung im geschäftlichen Kontext finden aber auch das chinesische Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sowie die „Interim Provision on Banning Commercial Bribery“ Anwendung.

Im internationalen Kontext, insbesondere bei multinationalen Unternehmen, sollten dabei andere internationale Regelungen wie z.B. der US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) oder der UK Bribery Act auch in Bezug auf China nicht vergessen werden.

Gemäß Art. 389 des chinesischen Strafgesetzbuches (StGB) macht sich derjenige der Bestechung schuldig, der einem Staatsangestellten zur Erlangung eines unrechtmäßigen Vorteils einen Vermögensgegenstand zuwendet. Der Begriff „Staatsangestellter“ wird hierbei sehr weit ausgelegt; ausreichend ist die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Unter den Begriff „Vermögensgegenstand“ fallen alle geldwerten Vorteile, also neben Bargeld auch bspw. Mitgliedsausweise, Gutscheine, Reisen, Rabatte, Gegenständen, etc.

Die Zuwendung des Vermögensgegenstandes muss dabei als Ziel die „Erlangung eines unrechtmäßigen Vorteils“ haben. In der Praxis wird dabei häufig auf den Nachweis von Vorsatz verzichtet, vielmehr reicht dazu der Nachweis der Zuwendung eines „vergleichsweise hohen Betrages“ aus. Ab wann das der Fall ist lässt sich nur am Einzelfall festmachen, als Richtwert gelten dabei 10.000 RMB.

Im wirtschaftlichen Bereich kommt es für eine Strafbarkeit auch darauf an, ob sogenannte „Kickbacks“ oder andersartige „Bedienungsaufschläge“ eingeräumt worden sind. Dabei kommt es im Einzelfall nicht darauf an, ob der der Bestechende eine illegale Leistung von einem Beamten oder Bediensteten verlangt hat – bspw. können auch reine „facilitation payments“ den Tatbestand der Bestechung erfüllen.

Strafbar ist dabei nur die vollendete Zuwendung; der „Versuch“, also das bloße Angebot oder Versprechen reicht dabei nicht aus. Mitunter kommen im Einzelfall auch strafbefreiende Rechtfertigungstatbestände in Betracht, etwa wenn die Zuwendung nachweislich aufgrund einer Nötigung erfolgte und keinen „unrechtmäßigen“ Vorteil brachte.

Gemäß Art. 391 des chinesischen StGB ist auch die Bestechung von Staatsorganen, Staatsunternehmen, Unternehmen, Institutionen und Volksorganisationen durch eine natürliche Person oder eine „Einheit“, beispielsweise eine Unternehmen, unter Strafe gestellt wird.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass gemäß Art. 393 des chinesischen StGB in dem Fall, dass die Bestechung von Staatsangestellten einer „Einheit“, also einem Unternehmen, zugerechnet werden kann, sowohl diese „Einheit“ selbst als auch die für diese Einheit direkt verantwortliche Person zur Verantwortung gezogen werden können. In der Praxis bedeutet das die

Auferlegung einer Geldstrafe für das Unternehmen, und mitunter langjährige Haftstrafen für die verantwortlichen Personen im Unternehmen.

Gemäß Art. 392 des chinesischen StGB ist auch die „Bestechungsvermittlung“ unter Strafe gestellt.

Haftung anhand von Schwellenwerten für eine strafrechtliche Verfolgung

Korruptionsstraftaten werden in China i.d.R. nur dann verfolgt, wenn sie bestimmte Schwellenwerte überschreiten.

Die aktuellen Schwellenwerte sind dabei wie folgt:

- › Wenn eine natürliche Person eine Bestechung verübt: 10.000 RMB.
- › Handelt es sich bei dem Bestochenen um eine staatliche Einrichtung: 1 Million RMB.
- › Im Falle einer Korruptionsvermittlung: 20.000 RMB.
- › Verübt ein Unternehmen oder eine andere „Einheit“ eine Bestechung: 200.000 RMB.
- › Annahme einer Bestechung durch eine Person: 30.000 RMB
- › Annahme einer Bestechung durch eine staatliche Einrichtung: 100.000 RMB

Dabei handelt es jedoch lediglich Richtwerte. Es kommt dabei im Einzelfall insbesondere darauf an, ob Staatsbeamte direkt involviert sind, und wie viele Personen bestochen worden sind.

Soweit im Ermessen der Strafverfolgungsbehörden ein „ernsthafter Schaden für die nationalen oder sozialen Interessen“ droht, kann auch bereits dann eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden kann, wenn der monetäre Schwellenwert noch nicht erreicht ist.

Mögliche Sanktionen

Die Delikte der Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern reichen von Zahlung einer Geldstrafe bis hin zu lebenslangen Freiheitsstrafen oder sogar Todesstrafe (!) in besonders schweren Fällen.

Charakteristisch für das chinesische Strafrecht ist, dass nicht nur Personen, denen die Handlung strafrechtlich zugeordnet werden kann, der Bestrafung unterliegen, sondern auch diejenigen Personen, die direkt für die „Einheit“, z.B. ein Unternehmen, verantwortlich sind. Das betrifft vor allem den Legal Representative einer chinesischen GmbH oder auch andere leitende Angestellte des Unternehmens, soweit deren Verantwortungsbereiche involviert sind.

Beispiele für Sanktionen:

- › Bestechlichkeit eines Angestellten eines staatlichen Organs:
 - » Relativ hoher Betrag oder andere relativ schwerwiegende Umstände; bis zu drei Jahren Haft plus Geldstrafe
 - » Besonders hoher Betrag oder andere schwerwiegende Umstände; zehn Jahre bis lebenslange Haft plus Geldstrafe / Konfiszierung von Eigentum
- › Bestechlichkeit eines staatlichen Organs: bis zu fünf Jahren Haft möglich
- › Vermittlung zur Bestechung: bis zu drei Jahren Haft plus Geldstrafe möglich

Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß dem chinesischen Strafgesetzbuch

Im Bereich des geschäftlichen Verkehrs finden insbesondere die Art. 163 und 164 des chinesischen StGB sowie das chinesische Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Anwendung:

Gemäß Art. 164 des chinesischen StGB macht sich derjenige einer Bestechung strafbar, der einem Mitarbeiter einer „Einheit“, also eines Unternehmens oder Einrichtung zur Erlangung eines unrechtmäßigen Vorteils einen Vermögensgegenstand gewährt. Auch hier ist der Begriff des „Vermögensgegenstandes“ weit zu sehen, also jegliche Art der Verschaffung eines materiel-

len Vermögensvorteils. Strafrechtlich relevant werden dabei in der Regel aber erst Beträge ab 10.000 RMB für natürliche Personen, und ab 200.000 RMB für Unternehmen.

Dem Bestechenden droht dabei eine Haftstrafe von bis zu drei Jahren. Im Falle eines extrem hohen Betrages werden eine Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren und eine Geldstrafe verhängt.

Auch hierbei kann sowohl die „Einheit“, also z.B. ein Unternehmen, strafrechtlich durch Geldstrafen belangt werden, sowie unmittelbar handelnden Mitarbeiter, als auch die verantwortlichen Personen des Unternehmen durch Geld- und Haftstrafen.

Art. 163 des chinesischen StGB regelt spiegelbildlich den Fall des Annehmens bzw. der Person die den Vermögensvorteil einfordert. Darunter fällt auch die unrechtmäßige Annahme von Provisionen und Aufträgen durch Unternehmensmitarbeiter.

Die Schwellenwerte sind dabei sehr niedrig und liegen aktuell bei 5.000 RMB. Dem Bestechenden drohen dabei abhängig vom geldwerten Vorteil Haftstrafen von bis zu fünf Jahren, in extremen Fällen aber auch mehr als fünf Jahren und die Beschlagnahme der betroffenen Vermögensgegenstände beschlagnahmt.

Beachtenswert sind Regelungen des chinesischen Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Dem chinesischen Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn die Schwellenwerte für eine strafrechtliche Verfolgung nicht erreicht werden. Hiernach ist beispielsweise Managern von Unternehmen der Ein- bzw. Verkauf von Waren mittels Bestechung durch Zuwendung von Vermögensgegenständen untersagt. Verborgene Preisnachlässe und andere Vergünstigungen für Produktabnehmer ohne ordnungsgemäße buchhalterische Erfassung gelten ebenfalls als Bestechung. Bei Zuwiderhandlung drohen i.d.R. Geldbußen sowie der Einzug der rechtswidrigen Gewinne.

Gemäß Art. 8 des chinesischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

ist den Leitungspersonen von Unternehmen der Ein- bzw. Verkauf unter Zuwendung von Vermögensgegenständen untersagt. Dabei gelten auch verborgene Preisnachlässe und andere Vergünstigungen für Abnehmer bei Produktverkäufen ohne ordnungsgemäße buchhalterische Erfassung als „Bestechung“ gemäß dem Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Gleiches gilt für die Annahme von verborgenen Preisnachlässen außerhalb der Geschäftsbücher.

Dabei drohen bei Zuwiderhandlung Geldbußen zwischen 10.000 und 200.000 RMB sowie der Einzug der durch dieses Verhalten erlangten Gewinne. Bei Erreichung des vorbenannten strafrechtlichen Schwellenwerte sind die Behörden jedoch verpflichtet, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

Wer haftet für Verstöße?

Wie bereits erwähnt, sollte unbedingt beachtet werden, dass nicht nur Personen eines Unternehmens, denen die Straftat durch ihre unmittelbare Handlung zugerechnet werden kann, strafrechtlich belangt werden können, sondern auch Personen, die offiziell durch ihre Position für das Unternehmen, Institution, etc. verantwortlich sind. Dies ist in erster Linie der sogenannte so genannte „Legal Representative“ einer Gesellschaft, kann aber auch andere leitende Angestellte eines Unternehmens betreffen.

Für Verbindlichkeiten einer Gesellschaft haftet diese zunächst mit ihrem Gesellschaftsvermögen. In bestimmten Fällen können auch Direktoren, Führungskräfte und gesetzliche Vertreter einer ausländisch investierten, in China registrierten Gesellschaft, persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Darüber hinaus existieren weitere Haftungsgründe für gesetzliche Vertreter, beispielsweise im Falle der Ausübung von nicht genehmigten und/oder rechtlich unzulässigen Geschäftstätigkeiten durch die Gesellschaft über den genehmigten Unternehmensgegenstand hinaus.

Auch ausländische Mitarbeitern unterliegen dabei diesen strafrechtlichen Zuordnungen. Zwar werden in der Praxis vorrangig chinesische Mitarbeiter zur

Verantwortung gezogen, steht aber die Verantwortung einer ausländischen Person im Rahmen seiner Funktion und Position im betroffenen Unternehmen fest, dann drohe auch ihm dieselben Strafen gemäß dem chinesischen StGB.

Ist ein Unternehmen der Korruption verurteilt, dann erfolgt in der Regel auch die Aufnahme in eine sogenannte „Schwarze Liste“ bei den chinesischen Handelsbehörden. Als Folge können diese Unternehmen dann in der Regel für mehrere Jahre nicht an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen. Auch drohen verschlechterte Einstufungen bei den Steuerbehörden und bei der Verwaltung für Auslandszahlungen SAFE.

Bei ausländischen Direktinvestitionen können ferner gesellschaftsrechtliche Regularien betreffend Gründung, Betrieb und Abwicklung von Gesellschaften, sowie arbeits- und steuerrechtliche Vorschriften zu betroffen sein.

Fazit

Mangelnde Compliance kann für Geschäftstreibende in China nicht nur teuer werden, sondern auch zu einem massiven Vertrauensverlust oder Reputationschäden des gesamten Unternehmens in China führen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der rechtliche Rahmen im Hinblick auf Korruption in der VR China recht klar abgesteckt ist. Die Bekämpfung bzw. Vermeidung von Korruption im Sinne einer Corporate Compliance im eigenen Unternehmen erfordert gerade für international tätige Unternehmen verstärkte Anstrengungen. Herausfordernd wirken dabei sowohl die kulturellen Gegebenheiten, die die Korruptionsneigung noch verschärfen können, als auch die sprachliche Barriere sowie geographische Distanz, die eine Kontrolle und effektive Eindämmung erschweren.

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Corporate Compliance und Bekämpfung von Korruption sollten demnach von essentiell Interesse für ausländische Unternehmen in China sein.

Zur Vorbeugung von Compliance-Verstößen in China, insbesondere Korruption, ist als erste Maßnahme dringend anzuraten ein sogenanntes Com-

pliance-Handbuch zu erarbeiten, welches die Belegschaft auf das Thema Korruption aufmerksam macht und einen Überblick über rechtswidrige Verhaltensweisen gibt. Hilfreich sind in diesem Rahmen auch regelmäßige Schulungen aller Mitarbeiter vor Ort sein, um eine ausreichende Sensibilisierung des Themas zu erreichen.

Im Übrigen ist zudem die Implementierung eines effektiven sogenannten „unternehmensinternen Kontrollsystems“ (IKS) zu empfehlen.

Für Fragestellung zu den angesprochenen Aspekten steht Ihnen gerne zur Verfügung:



Jiawei Wang

Legal Counsel, Attorney at Law (China)
Partner

jiawei.wang@roedl.com
+49 (911) 85 78 19 14 – 432



Deutschland

Compliance hat in den letzten 15 Jahren in Deutschland zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Medienwirksame Skandale bei Siemens, MAN und VW und die damit verbundenen hohen Bußgelder sowie zum Teil tiefgreifende persönliche Konsequenzen für die jeweiligen Verantwortlichen führten dazu, dass Unternehmen sich zunehmend ernsthaft mit dem Thema Compliance auseinandersetzen.

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung eines Compliance-Management-System heutzutage vor allem für mittelständische und international agierende Unternehmen eine Maßnahme zum Schutz von Unternehmen und Unternehmern geworden. Daneben wird nicht selten behauptet, Unternehmensleiter seien auch rechtlich verpflichtet, eine entsprechende Compliance-Organisation bzw. ein Compliance-Management einzurichten. Dies ist jedoch nicht immer zutreffend:

1. Existieren Rechtsgrundlagen für Compliance?

Es gab schon immer Bestrebungen der Unternehmen, sich compliant zu verhalten („Alter Wein in neuen Schläuchen“). Den Unternehmen war es selbst überlassen, die Aufsichts- und Organisationspflichten ihrer Organe zu regeln. Dennoch existiert bis zum heutigen Tage kein „Compliance“-Gesetz, das regelt, ab welcher Unternehmensgröße, welche Maßnahmen, das jeweilige Unternehmen ergreifen muss.

Es gibt jedoch einige spezialgesetzliche Vorschriften, die zumindest eine Nähe zur Compliance aufweisen und in denen sich Hinweise und Ausprägungen des Compliance-Gedankens finden:

- › Ausdrücklich zur Einrichtung von Compliance-Organisationen verpflichtet sind beispielsweise Unternehmen der Finanzwirtschaft. Das ergibt sich etwa aus § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, § 33 d Abs. 5 Nr. 2 des Wertpapierhandels-

gesetzes und verschiedenen Verordnungen aus dem Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht.

- › Unabhängig von diesen branchenspezifischen Besonderheiten lassen sich beispielsweise aus den §§ 90, 161 AktG mittelbar Anforderungen an die Gestaltung eines Compliance-Systems ableiten. U.a. hat der Vorstand un-
aufgefordert über zentrale Unternehmensaspekte zu berichten, wobei jeder Bericht inhaltlich vollständig, übersichtlich gegliedert und nachprüfbar, zeitgerecht und sachlich richtig gestaltet sein muss.

- › Daneben verlangt § 91 Abs. 2 AktG vom Vorstand einer Aktiengesellschaft, dass er ein wirkungsvolles Risikomanagementsystem einrichtet. Nach dieser Vorschrift ist der Vorstand verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkennen zu können, wobei insbesondere die Einrichtung eines Überwachungssystems gefordert wird. Den GmbH-Geschäftsführer trifft nach überwiegender Auffassung dieselbe Pflicht, auch wenn dies für die GmbH nicht ausdrücklich geregelt ist.

- › Für börsennotierte Unternehmen ergibt sich eine Aufforderung zur Einrichtung einer Compliance-Organisation aus Ziffer 4.1.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Danach hat der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Zu beachten ist hierbei jedoch, dass sich der Kodex ausschließlich an börsennotierte Unternehmen richtet und diese auch nicht verpflichtet sind, den Kodex einzuhalten, sondern lediglich dazu, jährlich eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Empfehlungen des Kodex eingehalten wurden oder nicht (§ 161 AktG). Man spricht insoweit von comply or explain.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Compliance besteht daher nicht. Unabhängig davon führt fehlende Compliance aber einem Haftungsrisiko für Unternehmen und Unternehmer.

2. Haftung des Unternehmens/der Unternehmensverantwortlichen

Entscheidet sich ein Unternehmen gegen die Einführung einer Compliance-Organisation drohen allgemein folgende Konsequenzen:

a) Haftung der Unternehmer

- › Persönliche Schadensersatzhaftung für Pflichtverletzungen gemäß § 93 Abs. 2 AktG mit Beweislastumkehr für Vorstände bzw. gemäß § 43 Abs. 2 GmbH für Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft.
- › Daneben aber auch Außenhaftung, z.B. nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem jeweiligen Schutzgesetzen.
- › Zivilrechtliche Haftung bei/für Straftaten, die entweder unmittelbare Verletzungen der Legalitätspflicht sind oder Verletzungen entsprechender Organisations- und Überwachungspflichten darstellen können. Dies umfasst sowohl die strafrechtliche (z.B. wegen Untreue, Bestechung usw.) als auch die ordnungswidrigkeitsrechtliche Verantwortlichkeit, z.B. nach § 130 Abs. 1 i.V.m. dem „Transmissionsriemen“ § 9 OWiG.
- › Durch die Verletzung einer betriebsbezogenen Pflicht kann der Geschäftsführer/ Vorstand – nach den Umständen des Einzelfalls – gegen Strafgesetze verstoßen. Dies kann mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe (mit oder ohne Bewährung) sanktioniert werden.
- › Darüber hinaus drohen Bußgelder bis zu 1 Million Euro.. Einschlägig ist hierbei v.a. § 130 OWiG, wonach handelt ordnungswidrig, wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

b) Haftung des Unternehmens

- › Gemäß § 30 OWiG kann ein Unternehmen mit einer erheblichen Geldbuße bestraft werden, wenn deren Vertreter Straftaten oder Ordnungswidrigkei-

ten begehen und „die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte“. Die Geldbußen bei vorsätzlichen Straftaten können gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 OWiG bis zu 10 Millionen und bei fahrlässigen Straftaten nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 OWiG bis zu 5 Millionen Euro betragen.

- › Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der Geschäftsleitung besteht zudem die Gefahr der Abschöpfung des Vermögensvorteils beim Unternehmen (§ 73 Abs. 3 StGB, § 29a Abs. 2 OWiG).
- › Dies kann insbesondere wegen des sogenannten Bruttoprinzips für das Unternehmen existenzgefährdend sein. Bruttoprinzip bedeutet dabei, dass das gesamte durch die Straftat Erlangte abgeschöpft wird; Aufwendungen werden nicht angerechnet.
- › Unternehmen, die schwerwiegende Rechtsverstöße begangen haben, werden demnächst in einem bundesweiten Register („Schwarze Liste“) aufgeführt.
- › Am 01. Juni 2017 hat der Bundestag das Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (WRegG) verabschiedet. Im Wettbewerbsregister werden schwerwiegende Rechtsverstöße von Unternehmen aufgeführt, die zu einem Ausschluss von öffentlichen Auftragsvergaben führen können. Eingerichtet wird das Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt in Bonn. Der Bund hat damit abschließend von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Etwaige bestehende landesrechtliche Korruptionsregister werden durch das Wettbewerbsregister abgelöst. Öffentlichen Auftraggebern wird so die Eignungsprüfung erleichtert und betroffenen Unternehmen wird ein zentrales Selbstreinigungsverfahren zur Verfügung gestellt.
- › Rechtskräftig verhängte Strafen oder Bußgelder > 201 Euro werden in das Gewerbezentralregister eingetragen. Dies kann ebenfalls Bedeutung für die Prüfung der Zuverlässigkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge haben. Zahlreiche Spezialgesetze enthalten Sanktionsmöglichkeiten gegen das Unternehmen bei festgestellter Unzuverlässigkeit.

- › Nicht zu unterschätzen ist auch der im Zusammenhang mit Compliance-Verstößen entstehende Reputations- und Imageschaden.

3. Zeichnen sich Trends bzw. Neuerungen ab?

a) BGH: Enthaftung durch Compliance-Management-System

Erstmals hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 9. Mai 2017 (BGH 09.05.17, 1 StR 265/16) festgestellt, dass bei der Bußgeldbemessung gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (§ 30 OWiG) zugunsten des Unternehmens auch berücksichtigt werden muss, wenn die Unternehmensverantwortlichen ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Unternehmenssphäre heraus zu unterbinden, hinreichend nachgekommen sind, und ein effizientes Compliance-Management zur Vermeidung von Rechtsverstößen existiert.

Neben der Existenz eines effizienten Compliance-Management-Systems sollen aber auch solche Handlungen bußgeldmindernd berücksichtigt werden, die erst im Nachgang an die staatlichen Ermittlungs- und Sanktionsverfahrens eingeführt wurden. Hierunter ist beispielsweise die Optimierung der entsprechenden internen Richtlinien und die Gestaltung der betriebsinternen Abläufe derart zu verstehen, dass vergleichbare Rechtsverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden.

Aber nicht nur das Urteil des BGH zeigt die positiven Wirkungen eines gelebten Compliance-Management-Systems auf. Auch der neue § 125 GWG und das vom Bundesrat am 07.07.2017 verabschiedete Wettbewerbsregister, verdeutlichen dies unter dem Aspekt der „Selbstreinigung“: In beiden Fällen können Unternehmen durch nachträgliche Bemühungen im Hinblick auf eine Verbesserung der Compliance-Organisation, die negativen Konsequenzen eines Rechtsverstoßes mindern, wenn nicht sogar ganz beseitigen.

Praxisempfehlung

Vor diesem Hintergrund ist jedem Unternehmensverantwortlichen dringend zu empfehlen, ein Compliance-Management-System zu installieren bzw. die-

ses auf dessen Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen sowie es zu pflegen und zu leben, sowie dessen Einhaltung kontinuierlich zu kontrollieren.

b) Unternehmensstrafrecht

In Deutschland gibt es bisher, anders als etwa in den USA, Großbritannien und den meisten anderen europäischen Ländern kein Unternehmensstrafrecht. Das könnte sich trotz aller in der Vergangenheit getätigten Bestrebungen nun doch schnell ändern.

Laut Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD sollen zukünftig nicht nur straffällige Mitarbeiter, sondern auch die davon profitierenden Unternehmen schärfer sanktioniert werden

In Deutschland können bisher ausschließlich Individualpersonen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Unternehmen hingegen können „lediglich“ auf Grundlage des Ordnungswidrigkeitenrechts belangt werden. Eine Sanktionierung der Organisation für straffällige Mitarbeiter bleibt aber meist aus. Lediglich, wenn eine Leitungsperson eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, kann über § 30 OWiG gegen das ein Unternehmen eine Geldbuße von bis zu 10 Millionen Euro verhängt werden. Anders als bei der Strafverfolgung von Individualpersonen gilt im Ordnungswidrigkeitenrecht zudem das Opportunitätsprinzip, d.h. es liegt im Ermessen der Verfolgungsbehörden, ob und wie sie Ordnungswidrigkeiten verfolgen.

Der Koalitionsvertrag sieht nunmehr eine umfassende Neuregelung des Sanktionsrechts für Unternehmen vor. Damit sollen bei Rechtsverstößen nicht nur einzelne Mitarbeiter, sondern auch die Unternehmen selbst schärfer sanktioniert werden:

- › Behörden müssen einschreiten
Nach dem Koalitionsvertrag sollen Behörden künftig verpflichtet sein, Unternehmen bei einschlägigen Verstößen zu verfolgen und zu sanktionieren. Zwar lässt der Koalitionsvertrag die konkrete Ausgestaltung noch offen, deutlich wird aber bereits jetzt, dass von einer Verfolgung und Sanktionierung von Unternehmen künftig nur noch unter klar definierten, engeren Voraussetzungen abgesehen werden kann.

- › **Höhere Geldsanktionen**
In Anlehnung an das Kartellrecht soll bei Unternehmen mit einem (Jahres-) Umsatz von mehr als 100 Millionen Euro die geltende Bußgeldobergrenze deutlich angehoben werden und in der Höchstgrenze bei 10 Prozent des Jahresumsatzes liegen. Im Jahr 2016 lagen die Umsätze der 30 deutschen DAX-Unternehmen zwischen ca. 2,4 Mrd. Euro und ca. 217 Mrd. Euro. Unter Bezugnahme dieser Zahlen könnten zukünftig Bußgelder in Höhe von ca. 240 Mio. Euro bis ca. EUR 21,7 Mrd. möglich sein.

- › **„naming und shaming“**
Der Koalitionsvertrag sieht zudem eine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten bzw. verhängten Unternehmenssanktionierung vor. Das bedeutet, dass immer dann, wenn beispielsweise eine Verbandsgeldbuße gegen ein Unternehmen ausgesprochen wird, diese veröffentlicht wird.

Auch wenn damit kein ausdrückliches Unternehmensstrafrecht eingeführt werden wird, werden die geplanten Änderungen zu spürbaren Auswirkungen in der Praxis führen.

c) Bußgeldverfahren als Folge einer Betriebsprüfung

Unternehmen geraten in der Praxis verstärkt im Rahmen von Betriebsprüfungen in den Fokus der Bußgeld und Strafsachenstellen der Finanzämter. Nach § 10 Betriebsprüfungsordnung (BpO) muss der Betriebsprüfer bei Vorliegen eines Anfangsverdachts während der gesamten Prüfung ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren zum Schutz des Steuerpflichtigen einleiten; leider erfolgt dies häufig nicht.

In der Praxis konnte vor diesem Hintergrund in letzter Zeit vermehrt festgestellt werden, dass auch vermeintliche unwesentliche Feststellungen im Rahmen einer Betriebsprüfung die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen können. So führte in einem Fall beispielsweise die Nichtanerkennung von geltend gemachten Betriebsausgaben direkt zum Vorwurf der Steuerverkürzung und damit zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens in sechsstelliger Höhe.

d) Compliance Due Diligence

Vor dem Hintergrund zahlreicher öffentlichkeitswirksamen Skandale, die neben zusätzlichen Kosten für Aufklärung, Bußgelder und Schadensersatz vor allem auch massive Reputationsverluste für die Unternehmen nach sich ziehen, ist in den letzten Jahren in diesem Zusammenhang auch verstärkt das Thema Compliance in den Fokus der potentiellen Käufer getreten. Compliance-Due Diligence Prüfungen vor der Übernahme von Unternehmen oder Unternehmensteilen gehören deshalb seit Kurzem zum Standard in der M&A-Praxis.

Ziel der Compliance Prüfung ist es, zu überprüfen, ob die wesentlichen unternehmensspezifischen Compliance-Risiken identifiziert und als Reaktion hierauf ein angemessenes Compliance-Management-System in Form von Informations-, Schulungs- und Kontrollmechanismen etabliert wurde, um diesen Risiken zu begegnen.

Häufige Schwerpunkte im Rahmen einer Compliance Due Diligence sind das Antikorruptionsrecht, Betrug und Untreue, Geldwäsche, Kartellrecht, Datenschutz sowie das Außenwirtschaftsrecht. Erfahrungsgemäß stehen daher die Bereiche Einkauf, Vertrieb sowie das Finanz- und Rechnungswesen im Fokus, da sich dort die haftungs- und ggf. sogar strafrechtlich relevanten Risiken aus den Schwerpunktbereichen ergeben können.

Weitere Bestandteil der Compliance Due Diligence ist die Abfrage der Compliance Struktur des Zielunternehmens, um den Integrationsprozess zu erleichtern und einen gegebenenfalls erforderlichen Investitionsbedarf zu ermitteln, der notwendig ist, um die Compliance Struktur des Zielunternehmens an diejenige des Erwerbers anzupassen.

4. Gibt es nationale Vorfälle, die durch die Presse gingen?

Familienunternehmen zeichnen sich insbesondere durch Zusammenarbeit auf Vertrauensbasis, kurze Entscheidungswege und Flexibilität aus. Gerade aber diese auf Vertrauen gestützte Zusammenarbeit kann ein Einfallstor für Compliance-Verstöße darstellen.

Dies zeigt auch der kürzlich vor dem Landgericht Hagen entschiedene Fall: Der ehemalige Prokurist der familiengeführten Sicherheitstechnikfirma wurde Ende März diesen Jahres wegen Untreue in 313 Fällen zu sechs Jahren Haft verurteilt. Im Zeitraum von fünf Jahren hat der seit Jahrzehnten im Unternehmen tätige Einzelprokurist insgesamt etwa 16 Millionen Euro veruntreut. Verholfen haben ihm nicht nur das absolute Vertrauen der Geschäftsleitung, sondern eine weitgehend freie Hand. Unter diesen Voraussetzungen gelang es dem ehemaligen Prokuristen einen Großteil des veruntreuten Geldes auf seine Privatkonten zu transferieren. Nur aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses war es möglich, dass der ehemalige Einzelprokurist der Eigentümerfamilie der Firma Vermögen (Gewinn!) in zweistelliger Millionenhöhe ohne deren Wissen entziehen konnte und das Unternehmen damit in eine ernsthafte Existenzkrise gestürzt hat- Mitarbeiter mussten auf Teile ihrer Gehälter verzichten und wichtige Bauprojekte standen still. Das Unternehmen wurde allein dadurch gerettet, dass die Firmeneigentümer einen zweistelligen Millionenbetrag aus dem privaten Familienvermögen aufbringen konnten.

Noch immer gehen viele Familien- und mittelständische Unternehmen derartig unnötige Compliance-Risiken ein. Die Einhaltung von Gesetzen, vertraglichen Verpflichtungen und internen Richtlinien werden zwar sichergestellt, jedoch mangelt es häufig an Maßnahmen und Prozessen (Compliance-Management-System), um eine entsprechende Dokumentation nachweisen zu können, und Risiken nicht nur zu erkennen, sondern auch steuern zu können.

Der vorgenannte Fall zeigt deutlich, dass das Risiko Opfer von wirtschaftskriminellen Handlungen zu werden, insbesondere in Familienunternehmen noch immer unterschätzt wird. Statt auf formale Kontrollen setzen die Familienunternehmen vielmehr ausschließlich auf langjährige Vertrauensbeziehungen zu ihren Mitarbeitern. Fest installierte Kontrollmechanismen oder unternehmensinterne Stellen für die Früherkennung weiterer Risiken, wie Korruption und Untreue sind häufig in vielen Familienunternehmen Fehlanzeige.

Die jüngsten Schlagzeilen zeigen aber, wie negativ sich falsch verstandenes Vertrauen auswirken kann. Auf Dauer kann blindes Vertrauen das Kontrollbewusstsein eintrüben und dem Unternehmen nachhaltig Schäden zuführen.

Jüngst soll auch eine ehemalige Mitarbeiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in 1.200 Fällen Asyl gewährt haben, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Gegen die Leiterin der Bremer Außenstelle sowie gegen drei Rechtsanwälte aus Bremen und Niedersachsen wird unter anderem wegen Bestechung und Bestechlichkeit ermittelt.

5. Compliance-Projekte in Deutschland

Rödl & Partner berät und unterstützt in Deutschland nationale und internationale Unternehmen der verschiedensten Wirtschaftssektoren umfassend in allen Fragen der Compliance.

Die Herausforderung besteht häufig darin, für jede individuelle Unternehmensrealität das geeignetste Compliance-System zu finden und dieses derart zu gestalten, dass es auch intern im Betrieb gelebt werden kann.

Je nach Art, Branche, Größe, Rechtsform, Risikogeneigntheit und Internationalität des Unternehmens sind häufig ganz unterschiedliche Anforderungen im Compliance Management zu beachten. Dennoch liegt die Kunst darin, die jeweilige Unternehmenskultur zu unterstreichen, bestehende Prozesse wie z.B. Qualitäts- und Risikomanagement zu nutzen und somit ein von allen akzeptiertes und für alle Unternehmensangehörige geltendes und handhabbares Modell umzusetzen.

Mithilfe eines auf das jeweilige Unternehmen abgestimmten Compliance Management-Systems wird Sicherheit für Unternehmen geschaffen, weil es vor allem hilft, Bußgelder und negative Schlagzeilen zu vermeiden. Aber es schafft auch Sicherheit für die handelnden Unternehmensverantwortlichen und dient zur Minimierung bzw. sogar zur Vermeidung von zivil- und strafrechtlichen Haftungsinanspruchnahmen.

Dazu gehört unter anderem die Aufarbeitung unternehmensinterner Unterschlagungssachverhalte, die Erstellung der damit verbundenen Strafanzeigen gegen Mitarbeiter sowie der Begleitung des Verfahrens bei der internen Aufarbeitung samt Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung. Dazu zählen

die Überprüfung und Anpassung des bestehenden Compliance-Management-Systems, der Überarbeitung und Erneuerung der unternehmensinternen Richtlinien sowie der unternehmensinternen Compliance-Schulungen.

6. Handlungsempfehlung

Um Unternehmen und sich selbst zu schützen, ist jedem Unternehmensverantwortlichen dringend zu empfehlen, nicht nur ein Compliance-Management-System zu installieren bzw. dieses auf dessen Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und dessen Einhaltung kontinuierlich zu kontrollieren, sondern dieses zu pflegen und zu leben.

Der aktuelle, oben beschriebene Fall zeigt deutlich, wie wichtig nicht nur die Einführung von compliance-konformen Geschäftsprozessen und Regeln ist, sondern dass auch ein entsprechendes Hinsehen (sog. Monitoring) und Durchgreifen erforderlich ist, um Schaden zu vermeiden.

Mithilfe eines auf das jeweilige Unternehmen abgestimmten Compliance Management-Systems wird deshalb nicht nur die unternehmerische Handlungsfähigkeit gewährleistet, sondern auch Sicherheit für Unternehmen geschaffen, die dazu beiträgt, Bußgelder und negative Schlagzeilen zu vermeiden. Darüber hinaus schafft es auch Sicherheit für die handelnden Unternehmensverantwortlichen und dient zur Minimierung bzw. sogar zur Vermeidung von zivil- und strafrechtlichen Haftungsansprüchen.

Compliance ist Pflicht und nicht nur Kür!

Die Kunst bei der Einführung eines Compliance-Management-Systems besteht darin, dieses nicht zu überfrachten, sondern passgenau auf das Unternehmen abzustimmen. Nur auf diese Weise können Risiken effektiv und Haftungsansprüche minimiert werden.

Für compliance-relevante Fragestellungen steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:



Ulrike Grube

Wirtschaftsjuristin (Univ. Bayreuth), Rechtsanwältin
Partnerin

ulrike.grube@roedl.com

+49 (911) 91 93 – 1999



Großbritannien

1. Existieren Rechtsgrundlagen?

Das britische Bestechungsgesetz 2010 [Bribery Act 2010] gilt in England, Wales, Schottland und Nordirland, obwohl sein Wirkungsbereich über diese Territorien hinausreicht. Der Grund hierfür ist, dass das Bestechungsgesetz Straftaten abdeckt, die weltweit begangen werden, wenn die natürliche oder juristische Person, die sie begeht, einen engen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweist. Dieser enge Bezug könnte darin bestehen, dass die Person britischer Staatsbürger ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich hat oder weil die Gesellschaft im Vereinigten Königreich gegründet wurde.

Das Bestechungsgesetz hat sogar einen noch weiteren Wirkungsbereich im Falle der Straftat der Nichtverhinderung von Bestechung durch eine Handelsorganisation. Eine Organisation kann sich strafbar machen, wenn eine assoziierte Person die Straftat der Bestechung begeht. Eine assoziierte Person ist jede Person, die Dienstleistungen für oder im Namen der Organisation erbringt. Es ist irrelevant, in welcher Funktion die assoziierte Person diese Dienstleistungen erbringt und schließt Mitarbeiter, Vertreter und Tochtergesellschaften ein. Diese assoziierten Personen müssen sich nicht im Vereinigten Königreich befinden.

Das Bestechungsgesetz regelt vier Hauptstraftaten:

- › Die Straftat, wonach eine Person (eine natürliche oder eine juristische Person) eine andere Person (eine natürliche oder eine juristische Person) besticht;
- › Die Straftat, wonach eine Person (eine natürliche oder eine juristische Person) eine Bestechung annimmt;
- › die Straftat der Bestechung einer ausländischen Amtsperson;
- › die Unternehmensstrafat der Nichtverhinderung von Bestechung – juristische Personen können sich dagegen verteidigen, wenn sie angemessene Verfahren eingeführt haben, um Bestechung zu verhindern.

Wenn eine Straftat von einer juristischen Person begangen wurde und nachgewiesen wird, dass dies mit Wissen oder Duldung eines leitenden Angestellten der juristischen Person oder einer Person geschah, die sich als eine in dieser Funktion handelnde Person ausgibt, kann der leitende Angestellte (oder die andere Person) zusammen mit der juristischen Person oder der Personengesellschaft der Straftat für schuldig befunden werden.

2. Gibt es Trends im Land?

Öffentliche Meinung

Generell zeigt die öffentliche Meinung im Vereinigten Königreich eine starke Grundhaltung gegen Bestechung und Korruption, insbesondere was Amtsträger angeht. Amtsträger treten oft infolge eines Skandals zurück, dies hat vergleichsweise weniger Auswirkung bei Gesellschaften. Zum Beispiel führte die öffentliche Empörung nach dem Skandal im Zusammenhang mit den Ausgaben von Parlamentsmitgliedern (im Jahr 2009), im Zuge dessen festgestellt wurde, dass viele Parlamentsmitglieder Ausgaben missbräuchlich als Spesen nutzten, dazu, dass zahlreiche Parlamentsmitglieder zurücktraten und entlassen wurden. Vier weiteren Parlamentariern wurde Luftbuchung vorgeworfen und sie wurden zu Gefängnisstrafen verurteilt.

Gegenwärtig gibt es Verbindungen zwischen der Cambridge Analytica und prominenten Spendern zu der konservativen Partei und der Brexit-Leave-Kampagne. Es wird interessant sein, zu sehen, welche Auswirkung dies haben wird.

3. Gibt es nationale Vorfälle, die durch die Presse gingen?

Die erste Verurteilung wegen Nichtverhinderung von Bestechung durch eine Gesellschaft fand im Februar 2016 statt. Die Sweett Group Plc wurde verurteilt und für schuldig befunden, nicht verhindert zu haben, dass ihre nächstgelegene Tochtergesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten Bestechungsgelder zahlte.

Es wurde entschieden, dass die Sweett Group Plc über keine angemessenen Verfahren verfügte, da sie die Tätigkeiten der Tochtergesellschaft unzureichend kontrollierte. Darüber hinaus hat KPMG zwei Berichte erstellt (einen im Jahr 2011 und einen im Jahr 2014), in welchen zahlreiche Mängel in den Anti-Bestechungssystemen der Tochtergesellschaft identifiziert wurden, gegen welche nicht vorgegangen wurde.

Die Sweett wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 2,25 Millionen GBP (einschließlich Kostentragung und Beschlagnahmeverfügung) verurteilt.

Eine Affäre aus der letzten Zeit, die durch die Presse ging, ist die Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung [DPA – Deferred Prosecution Agreement] zwischen Rolls Royce und dem britischen Betrugsdezernat [SFO – Serious Fraud Office]. Dies ist insbesondere deshalb interessant, weil sich Rolls Royce auf den ersten Blick scheinbar nicht für eine DPA qualifiziert. Denn Rolls Royce hatte zunächst die Bestechungsfälle, die über einen Zeitraum von 24 Jahren in verschiedenen Jurisdiktionen begangen wurden und Zahlungen in Höhe von mehreren Millionen Pfund betrafen, nicht angezeigt. Überdies bezeichnete Sir Brian Leveson, der bei der DPA Vorsitzender Richter war, die Bestechungshandlungen als „wirklich enorm“ und „endemisch“.

Dieser Fall scheint anzudeuten, dass eine Gesellschaft sich nicht selbst anzeigen muss, um eine DPA schließen zu dürfen; es wäre allerdings vernünftig anzunehmen, dass Rolls Royce die Ausnahme und nicht die Regel war. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass Rolls Royce nach der Untersuchung in vollem Umfang mit der SFO kooperierte und eine Selbstanzeige zu anderen Fällen von Bestechung vorlegte, von welchen die SFO zuvor keine Kenntnis hatte. Es wird jedoch interessant sein, zu verfolgen, wie DPAs im Weiteren Verwendung finden werden.

4. Welche Folgen kann es haben, wenn man nicht compliant ist – Haftung der Geschäftsführung und anderer Personen

Das britische Betrugsdezernat (SFO) ist die leitende Strafverfolgungsbehörde und für den Vollzug des Bestechungsgesetzes in England und Wales zuständig. Das Betrugsdezernat nimmt die Strafverfolgung nur auf, wenn dies im öffentlichen Interesse ist.

Wenn sich eine Einzelperson nach dem Bestechungsgesetz strafbar gemacht hat, hängt die Strafe davon ab, ob sie im summarischen Verfahren [summary conviction] oder durch ein Schwurgericht [conviction on indictment] verurteilt wird. Die Verurteilung im summarischen Verfahren bezieht sich auf Straftaten, die normalerweise vor dem Amtsgericht verhandelt werden und bei welchen die Verurteilung ohne das Recht auf Verhandlung vor einer Jury ausgesprochen wird. Die Verurteilung durch ein Schwurgericht bezieht sich auf Straftaten, die normalerweise vor dem Crown Court [Gericht für Strafsachen höherer Ordnung und einiger Zivilsachen] und vor einer Jury verhandelt werden. Welches Gericht die Straftat verhandelt, hängt von der in Rede stehenden Straftat und deren Natur ab.

Strafe bei Verurteilung im summarischen Verfahren

- > Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.
- > Geldstrafe in unbegrenzter Höhe.
- > Beides

Strafe bei Verurteilung durch ein Schwurgericht

- > Freiheitsstrafe von höchstens 10 Jahren.
- > Geldstrafe in unbegrenzter Höhe.
- > Beides

Wenn sich eine juristische Person strafbar gemacht hat, wird eine Geldstrafe in unbegrenzter Höhe ausgesprochen, unabhängig davon, ob es sich um eine Verurteilung im summarischen Verfahren oder um eine Verurteilung durch ein Schwurgericht handelt.

Die SFO kann allerdings anstelle der Strafverfolgung eine Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung (DPA) schließen. Eine DPA ist eine Vereinbarung zwischen dem britischen Betrugsdezernat und einer Organisation, die nach dem Gesetz strafrechtlich verfolgt werden kann. Die Vereinbarung wird unter Aufsicht eines Richters geschlossen und ermöglicht es der Organisation, die Strafverfolgung zu vermeiden.

Üblicherweise wird eine DPA nur dann angeboten und genutzt, wenn sich der potentielle Angeschuldigte zu vollständiger Transparenz und Kooperation (einschließlich Selbstanzeige) mit der SFO verpflichtet. Die Selbstanzeige ist keine Garantie dafür, dass die DPA geschlossen wird.

Die DPA muss im Interesse der Gerechtigkeit liegen und die Bedingungen müssen gerecht, zumutbar und angemessen sein.

Sie sind öffentlich, aber ihr Abschluss kann für das Ansehen einer Organisation besser als eine Verurteilung sein. Außerdem legt die Verordnung 2011 zum Bestechungsgesetz 2010 (Spätere Änderungen) fest, dass eine Organisation, wenn sie einer Straftat in Abschnitt 1 (Bestechung) oder Abschnitt 6 (Bestechung einer ausländischen Amtsperson) für schuldig befunden wurde, von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen wird.

5. Handlungsempfehlung

Wir empfehlen, dass Sie sich über die Themen rund um Bestechung und Korruption auf dem Laufenden halten und sicherstellen, dass alle Mitglieder der Geschäftsleitung ebenfalls auf dem neuesten Stand sind.

Wenn Sie in einer Branche mit hohem Risiko tätig sind, sollten Sie eine Risikoeinschätzung im Hinblick auf Bestechung und Korruption durchführen, um festzustellen, wo Änderungen vorgenommen werden müssen, z.B. Aktualisierung der Unternehmensrichtlinien, Veranstaltung von mehr Schulungen und Aktualisierung aller Vertragsbedingungen mit Vertretern oder anderen assoziierten Personen.

Es ist wichtig, Maßnahmen einzuführen und parat zu haben, die dem Risiko entgegenwirken, dass ein Dritter, der im Namen des Unternehmens handelt, in Korruption verwickelt wird.

Als Ansprechpartner für Fragen zu den genannten Aspekten steht Ihnen zur Verfügung:



Jan Eberhardt

Rechtsanwalt
Partner

jan.eberhardt@roedl.com
+44 (121) 227 89 – 63

Indien



1. Einführung

Die Fragestellung nach der Compliance ist in Indien aufgrund der neuen Regierung dynamisch angestiegen. Eine der Hauptagenda des Premierministers Modi ist, die Bekämpfung von Korruption und Einhaltung der Compliance im Allgemeinen. Seine Bemühungen der vergangenen drei Jahre haben sich auch konsequenterweise in einer Verbesserung Indiens im Ranking der Transparency International Bewertung widerspiegelt. Auch im Bereich der allgemeinen Bewertung Indiens als Investitionsstandort, ist Indien nicht auch zuletzt aufgrund dieser Bemühungen im Bereich der Compliance im Ranking des „Ease of Doing Business“ deutlich gestiegen.

Das grundsätzliche Regelwerk Indiens hinsichtlich der Compliance- Vorschriften war schon immer sehr detailliert. Jedoch war die Einhaltung und Durchsetzung der Compliance verschiedentlich bedauerlicherweise lange als ein sekundärer Gesichtspunkt betrachtet worden. Dies hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. So gelang der Regierung mit der Bargeldreform im November 2016 ein massiver Paukenschlag gegen die bestehenden schwarzgeldorientierten Wirtschaftszweige. Die Bargeldreform bestand darin, dass unter Vorankündigung von nicht einmal vier Stunden die 1.000 und 500 indische Rupien-Noten als ungültig deklariert wurden.

In diesem Zuge wurde auch die Digitalisierung des Zahlungsverkehrs weiter ausgebaut. Zwei Ziele verfolgte diese Bargeldreform: Zum einen sollte das, sich im Umlauf befindende Schwarzgeld eingezogen und in den offiziellen Wirtschaftszyklus einfließen. Zum anderen sollte durch die über Nacht stattgefundene Entwertung von angehäuften Schwarzgeld langfristig die Motivation zur Steuerhinterziehung und zur Bestechlichkeit reduziert werden. Allgemeine Ansicht ist, dass der erste Zweck der Bargeldreform nur einen bedingten Erfolg hat. Hingegen, wurde aus unserer Sicht der zweite Zweck sichtbar erfüllt. Auch weitere Maßnahmen der indischen Regierung unterstützen diesen Zweck.

Dazu gehören, dass Bargeldtransaktion über einen Wert von ca. 3.000 EUR nur erfolgen können, wenn die Steuernummer des Zahlenden digital hinterlegt wird.

2. Compliance in Indien

Im Folgenden werden wir kurz und exemplarisch einige der wesentlichen Fallstricke der Compliance in Indien darstellen.

1. Bestechung und Bestechlichkeit

Leider besteht in Indien ein nur beschränktes Unrechtsbewusstsein gegenüber Bestechung und Bestechlichkeit, welche im Alltag oftmals als salonfähig angesehen werden. In den letzten vier bis fünf Jahren gab es bemerkenswerte Bewegungen sowohl von der Bevölkerung als auch vom Gesetzgeber, das notwendige Unrechtsbewusstsein zu schaffen.

Nach dem indischen Gesetz zur Prävention gegen Korruption, 1988, kann ein Beamter wegen Bestechlichkeit im Amt mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren strafrechtlich verfolgt werden.

Hingegen besteht nach derzeit noch geltender indischer Rechtslage keine Strafbarkeit wegen Bestechung. Der Bestechende ist lediglich für die Anstiftung oder Beihilfe zur Bestechlichkeit strafbar.

Der Gesetzesentwurf zur Bekämpfung und Vorbeugung von Korruption sieht nun die Strafbarkeit der Bestechung vor. Des Weiteren erweitert der Entwurf auch die Anwendbarkeit auf juristische Personen, weshalb hiernach auch Unternehmen Strafrechtssubjekte sein können. Eine juristische Person kann nach dem Entwurf bereits strafrechtlich belangt werden, wenn eine mit ihr in Verbindung stehende Person bereits ein Versprechen oder einen finanziellen oder anderweitigen Vorteil an einen Beamten in Aussicht stellt. Nach derzeitiger Auslegung des Entwurfes muss der für das Unternehmen Handelnde nicht zwingend eine Führungskraft sein oder gar überhaupt in einem Angestelltenverhältnis stehen. Demnach könnte es ausreichen, wenn ein Berater die strafrechtlich relevante Tathandlung vornimmt. Diese wäre dann dem Unterneh-

men zu zurechnen und würde die Strafbarkeit des Unternehmens begründen. Nachdem Gesetzesentwurf sind auch ausländische Unternehmen die keinen Unternehmenssitz in Indien haben, als Strafrechtssubjekt mitumfasst.

Die Bestechlichkeit und Bestechung soll aber auch nach dem neuen Gesetz nur auf den öffentlich rechtlichen Sektor anwendbar sein. Weiterhin unangestastet bleibt in Indien die privatwirtschaftliche Bestechung und Bestechlichkeit.

2. Geldwäsche

Im Jahr 2018 hat der Gesetzgeber die Geldwäschevorschriften deutlich verschärft. Die Verschärfung sieht vor, dass die Ermittlungsbehörden bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Eigentum beschlagnahmen können.

Des Weiteren haben die Änderungen des Geldwäschegesetzes eine starke Auswirkungen auf die Bankenregulierung ausgeübt. Hiernach wurden die Anforderungen an die Dokumentation und Meldepflichten für Banken deutlich verschärft.

Bereits 2017 erließ die indische Zentralbank eine Richtlinie zur Identifikation von (potentiellen) Betrugsfällen. Hiernach sind die Banken verpflichtet, ein Frühwarnsystem zu etablieren, indem beispielsweise lang ausstehende Rechnungen aus dem Ausland als Indiz für einen möglichen geldwäsche-relevanten Vorgang gelten, und damit meldepflichtig sind.

In diesem Zuge sei erwähnt, dass auch in Verbindung mit dem indischen Steuerrecht natürliche Personen, die ihren Steuersitz in Indien haben, dazu verpflichtet sind, sämtliche Konten und Vermögenswerte im Ausland zu deklarieren. Dies gilt ungeachtet einer etwaigen Steuerverpflichtung. Eine Zuwiderhandlung kann mit bis zu sieben Jahren Haftstrafe geahndet werden.

3. Steuerrecht

Aufgrund der hohen Komplexität des indischen Steuerrechts besteht grundsätzlich ein hohes Potenzial hinsichtlich Non-Compliance. Obwohl bereits

hohe Verzugs- und Strafzinsen im indischen Steuerrecht bestehen, greifen indische Steuerbehörden immer verstärkter auf die bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften aus dem indischen Steuerrecht zurück.

Daher besteht ein hohes Risiko für Unternehmen in Indien, wegen steuerrechtlicher Non-Compliance strafrechtlich verfolgt zu werden. Diese rigoros erscheinende neuere Praxis indischer Steuerbehörden, erscheint im Lichte der Notwendigkeit der Steigerung des Bewusstseins in der indischen Bevölkerung, das geltende Recht einzuhalten, durchaus nachvollziehbar.

Die 2017 eingeführte einheitliche Umsatzsteuer („Goods and Services Tax – GST“) sieht (ungeahnte) konsequente Rechtsfolgen für Non-Compliance vor. Hinzu kommt eine vollständige Digitalisierung der umsatzsteuerrechtlichen Meldungen. So müssen alle GST-Pflichtigen Unternehmen, monatlich sämtliche GST relevanten Transaktionen auf einem staatlichen Portal aufspielen. Diese werden mit den entsprechenden Meldungen des Transaktionsgegenübers abgeglichen. Sofern diese nicht übereinstimmen, erscheint eine Fehlermeldung. Durch dieses sehr ausgefeilte digitale System, werden Einfallstore für Steuerhinterziehungen deutlich minimiert.

Besonders kompliziert ist in Indien der Quellensteuerabzug. Nach dem indischen Steuerrecht sind Unternehmen verpflichtet, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen zu anderen Unternehmen stets einen Quellensteuerabzug zu berücksichtigen. Sofern der Quellensteuerabzug falsch, nicht rechtzeitig, oder gar nicht vorgenommen wird, bestehen hohe Verzugs- und Strafzinsen. Wie oben dargestellt, steht auch Strafverfolgung als Rechtsfolge im Raum.

Bei internationalen Transaktionen sind ebenfalls Umsatzsteuerrechtliche sowie Quellensteuerabzüge zu berücksichtigen.

Bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen sind die Regularien zu den indischen Verrechnungspreisen zu berücksichtigen. Diese müssen auch jährlich im Rahmen eines Verrechnungspreisaudits geprüft werden. Dieser transaktionsbasierte Auditbericht muss im Rahmen der Einkommensteuerklärung ebenfalls digital bei der Einkommensteuerbehörde eingereicht werden.

Eine Nichtmeldung einer meldepflichtigen Transaktion führt zu einem Strafzuschlag von 2 % des betroffenen Transaktionswertes.

Hinsichtlich des Warenverkehrs zwischen indischen und ausländischen verbundenen Unternehmen ist neben der klassischen einkommensteuerrechtlichen Verrechnungspreis-Compliance auch ein einmaliges zollrechtliches Verrechnungspreisverfahren zu durchlaufen.

Während die Einkommensteuerbehörde prüft, ob die Importpreise zu hoch sind, prüft die Zollbehörde, ob die Importpreise zu niedrig sind. Die Ansichten beider Steuerbehörden, haben keine wechselseitige Bindungswirkung. Hier ist führt das Spannungsfeld zwischen den beiden Steuerbehörden zu teilweise ungeahnten Problemen für ausländisch investierte Unternehmen in Indien. Es sei aber angemerkt, dass eine Vielzahl von Unternehmen, im Vertrauen auf die Einschätzung des lokalen Geschäftsführers, gerne dieses Verfahren nicht mit der notwendigen Fachexpertise betreuen lassen. Dies führt meist zu erheblichen Schwierigkeiten im weiteren Verlauf, die dann bedauerlicherweise in eine Spirale der Non-Compliance führen kann.

4. Arbeitsrecht

Im Bereich der arbeitsrechtlichen Vorschriften wurde vor allem mit der Einführung des „Prevention of sexual Harassment against Women at Workplace Act, 2013 ein umfassendes Gesetzeswerk erlassen, das Frauen vor sexuell motivierten Übergriffen und Diskriminierungen jeglicher Art schützen soll. Nach dieser Gesetzgebung muss jedes Unternehmen, das über neun Mitarbeiter beschäftigt, ein unternehmensinternes Komitee einrichten. Dieses Komitee hat zur Aufgabe, Verstöße zu verfolgen und zu ahnden. Zur Formalisierung und Durchsetzung hat der Gesetzgeber auch vorgesehen, dass das Board of Directors, also das Geschäftsführungsorgan einer indischen Kapitalgesellschaft, die jährlichen Aktivitäten dieses Komitees formal beobachtet und unterstützt.

Allgemeine arbeitsrechtliche Schutznormen finden sich zum Beispiel im Factories Act für produzierende Unternehmen und im Shops & Establishment Act für nicht produzierende Unternehmen. Verstöße hiergegen können mit

Geldbußen geahndet werden.

Wichtig ist auch, dass in einem Unterbeauftragungsverhältnis sowohl bei Werkverträgen als auch bei Dienstleistungsverhältnissen, das beauftragende Unternehmen die Rolle des Prinzipals einnimmt. Für die arbeitsrechtliche Non-Compliance des Auftragsnehmers haftet nach dem indischen Work-Contracts-Act stets der Prinzipal. Häufige Non-Compliances kommen im Bereich der Kinderarbeit, des Mindestgehaltes, des Abfindungsgesetzes oder der sozialrechtlichen Gesetzgebung vor. Bei der Beauftragung eines Subunternehmens ist daher stets darauf zu achten, dass dieser im Bereich des Arbeitsrechtes compliant ist.

5. Baugewerbe

Ein weiterer massiv von den Verschärfungen der Compliance-Vorschriften betroffener Industriezweig ist das Baugewerbe in Indien.

Auch hier ist es Indien durch die Einführung des indischen Gesetzes zur Regulierung des Baugewerbes (RERA- Act) gelungen, indische Bauträger einem massiv verstärktem Transparenzgebot zu unterwerfen. Vor Einführung dieses Gesetzes war die gängige Praxis in Indien, dass im Baugewerbe massiv vor allem arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften umgangen wurden. Vor allem war es gängige Praxis, dass bei Bauprojekten ein große Teile der Zahlung mit Schwarzgeld geleistet wurde. Die verschärften Rechnungslegungs- und Veröffentlichungsvorschriften, werden mittelfristig deutlich die Möglichkeit zur Geldwäsche durch Investitionen in Bauprojekte mit Schwarzgeld verhindern. Auch arbeitsrechtliche Non-Compliances werden hierdurch stärker eingeschränkt.

6. Kartellrecht

Das indische Kartellrecht ist ein verhältnismäßig junges Gesetz. In Anlehnung an die europäische Gesetzgebung, ist es auch in Indien unzulässig wettbewerbsbeschränkende Absprachen zu treffen. Neben der kartellrechtlichen Verfolgung kann dies auch im Wege des z.B. Submissionsbetruges strafrecht-

lich verfolgt werden.

7. Haftung von Geschäftsführen

Gesetzlicher Vertreter einer indischen Kapitalgesellschaft ist die kollegial organisierte Geschäftsführung, das Board of Directors. Dieses ist auch für die Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen sowie anderweitigen gesetzlichen Compliance zuständig. Die persönliche Haftung der Geschäftsführung muss sich grundsätzlich aus dem betroffenen Einzelgesetz ergeben. Gerade bei vielen arbeitsrechtlichen Vorschriften besteht eine persönliche Haftung des Board of Directors.

Dem Grunde nach gelten bei dezentralisierten Organisationsstrukturen, dass auftretende Compliance-Verstöße grundsätzlich die Vermutung eines Organisationsverschuldens des Unternehmens begründen, weshalb wiederum das Board of Directors haftet. Die Haftung des Board of Directors trifft alle Direktoren, die zum Zeitpunkt des Rechtsverstoßes Direktoren waren.

Das Organisationsverschulden kann nur dann entgegen gewirkt werden, wenn starke Compliance-Richtlinien eingeführt wurden, und deren Kontrollmechanismen effektiv gelebt werden. Die Hürde, die Vermutung eines Organisationsverschuldens zu beseitigen, sind in Indien sehr hoch.

Unternehmen, die unter die Schwellenwerte (Umsatz in Höhe von INR 500 Mio.) des sog. Financial Control Audit fallen, müssen beispielsweise eine Risikomatrix für alle Finanztransaktionen erstellen. Gemäß dieser Risikomatrix müssen dann auch entsprechende Verfahrensanweisungen und Kontrollmechanismen eingeführt werden. Die Einhaltung wird stichprobenartig im Rahmen der Wirtschaftsprüfung überprüft.

Des Weiteren fallen ab einem gesetzlich bestimmten Schwellenwert (Umsatz von INR 2 Mil.), Unternehmen unter den Anwendungsbereich des Internal Audits. Internal Audits müssen neben der Handelsbilanz-, Steuerbilanz- und Verrechnungspreisprüfung von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die berufsrechtlichen Anfor-

derungen an die Wirtschaftsprüfung in Indien sehr hoch sind. Leider wählen vielen Unternehmen aus Kostengründen jedoch häufig Wirtschaftsprüfungskanzleien, die diese Anforderungen nicht oder nur unzureichend einhalten. Dieser gesetzliche Mechanismus der jährlichen quasi Compliance-Prüfung sollte ernst genommen werden.

Bei der „Limited Liability Partnership (LLP)“- vergleichbar mit der deutschen Kommanditgesellschaft- existiert eine verschärfte Haftung. Grundsätzlich handeln die Partner für die Gesellschaft. Hierbei sind die sogenannten „Designated Partner“ für die Einhaltung der Compliance nach dem LLP Act verantwortlich. Bei der LLP haftet ein handelnder Partner für rechtswidrige Taten mit seinem persönlichen Vermögen. Grundsätzlich ist bei dieser Gesellschaftsform die Haftung der Partner im Vergleich zur Haftung der Geschäftsführer bei der indischen Kapitalgesellschaft, erhebliche verschärfter.

8. Maßnahmen zur Bekämpfung von Non-Compliance

a. Aus staatlicher Sicht

Eine der wesentlichen Aspekte, die die indische Regierung verfolgt, ist der konsequente Ausbau des E-Government. Die Bestrebungen der vergangenen Jahre wurden systematisch intensiviert, um durch die Vermeidung von persönlichem Kontakt zwischen Behörden und Unternehmen die Bestechungsmöglichkeiten weiter zu reduzieren. Im Bereich des Steuerrechtes war seit einigen Jahren bereits das E-Governance hinsichtlich der Steuerdeklarationen sehr gut ausgebaut. Seit 2017 wurden nun auch Betriebsprüfungen digitalisiert.

Die Mehrheit aller gesellschaftsrechtlicher Anträge inklusive der Gesellschaftsgründung, sind ausschließlich online, beim indischen Registergericht (ROC) einzureichen und zu bearbeiten. Durch das Onlineverfahren besteht hohe Transparenz für den gesellschaftsrechtlichen Compliance Status einer indischen Kapitalgesellschaft. Jüngst wurden aufgrund einer Ministeranweisung, alle ROCs angewiesen gesellschaftsrechtliche Non-Compliances von Amts wegen zu ahnen.

Indien muss auch den Anreiz für Bestechlichkeit durch hohe Sanktionen

gegen den bestechlichen Beamten sowie durch eine angemessene Bezahlung abbauen.

Sofern eine Non-Compliance entsteht, muss diese konsequent aus staatlicher Sicht verfolgt werden. Jedoch muss das Verfahren effizient und dem Unternehmen ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden. Aufgrund der undurchsichtigen Verfahrensstrukturen und unangemessen lange Verfahrensdauern, wird bedauerlicherweise der Nährboden dafür geschaffen, dass sich Unternehmen in die Spirale der Non-Compliance begeben. Dieser falsche Problem-Lösungsansatz, verringert die Motivation von Unternehmen konsequent die notwendige Compliance zu verfolgen.

b. Aus Unternehmenssicht

Aufgabe der Compliance liegt in der Vorbeugung vor Entstehen von regelwidrigen Tatbeständen.

Gerade in Indien sind Unternehmen aufgerufen, ein besonderes Augenmerk auf die Compliance zu legen. Die vielschichtige und komplexe Gesetzgebung Indiens, kombiniert mit einem durchaus geringen Bewusstsein für ordnungsgemäßes Verhalten vieler indischer Mitarbeiter, bildet immer noch ein Mienefeld für potentielle Non-Compliance.

Aufgrund des häufig fehlenden effektiven Rechtsschutz, können bereits kleinere Non-Compliances zu großen Problemen führen.

Daher gilt in Indien umso mehr: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“. Wie bereits oben dargestellt, stellt der indische Gesetzgeber einige Kontrollmechanismen zur Verfügung, die sehr ernst genommen werden sollten.

Daneben ist es unerlässlich, dass Compliance-Wohlverhaltensrichtlinien erstellt werden, deren Einhaltung streng überwacht werden müssen.

Bei Unterbeauftragungen Dritter für Werk- oder Dienstleistungen, sollten die Vertragswerke gut vorbereitet sein. Des Weiteren sollte vor Vertragsschluss ein arbeitsrechtlicher Compliance Check durchgeführt werden, der dann in

regelmäßigen Abständen von externen Beratern wiederholt werden sollte.

Durch regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter, sollten Unternehmen sicherstellen, dass das Risiko von Non-Compliances minimiert wird.

Der Aufwand für eine ordnungsgemäße Compliance in Indien mag auf dem ersten Blick aufwendig sein. Dieser Aufwand wird durch gute Vorbereitung und konsequente Überwachung langfristig überschaubar und sich auszahlen.

Für Fragen zu diesen Themen, wie Implementierung von Handlungsleitfäden und Guidelines stehen Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung:



Rahul Oza

Partner
Niederlassungsleiter

rahul.oz@roedl.com
+91 (22) 42 33 - 18 18

Italien



Compliance nimmt in Italien einen wichtigen Platz ein. Um die Gesetzeskonformität sicherzustellen und nicht zuletzt auch um durch Regeltreue das eigene Image gegenüber Geschäftspartnern und Verbrauchern zu verbessern, integrieren sehr viele, vor allem mittelständische und internationale Unternehmen, die in Italien tätig sind, interne Compliance-Systeme. In manchen Bereichen ist die Errichtung, Durchführung und Aufrechterhaltung schriftlich dokumentierter Compliance-Prozesse obligatorisch. So müssen z.B. aufgrund europarechtlicher Vorschriften Lebensmittelunternehmen ein innerbetriebliches Hygienemanagementsystem gemäß den HACCP-Grundsätzen einrichten. Auch im Finanzsektor besteht beispielsweise für Banken und Anlage- oder Versicherungsvermittler die Pflicht zur Einrichtung einer spezifischen Compliance-Organisation in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Banca d'Italia.

1. Existieren Rechtsgrundlagen für Compliance?

Darüber hinaus bestehen in Italien bereits seit 2003 gesetzliche Regelungen (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001, im Folgenden „Dekret“) zur **freiwilligen** Errichtung eines Organisations-, Führungs- und Kontrollmodells. Allerdings ist durch dieses auch eine Haftung von Unternehmen für Mitarbeiterverhalten eingeführt worden, die zwar als „öffentlich-rechtlich“ bezeichnet wird, jedoch eher an eine strafrechtliche Haftung erinnert, weil sie - obwohl sie Verwaltungsstrafen mit sich bringt - von einer Straftat herrührt. Denn vorgesehen ist die Haftung eines Unternehmens wegen Organisationsverschulden, wenn mit dem Unternehmen verbundene Personen (z.B. Geschäftsführer, Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, Abschlussprüfungsgesellschaften, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Handelsvertreter, Berater, Lieferanten, usw.) wegen bestimmter, im Dekret aufgelisteter Delikte strafrechtlich verurteilt worden sind, wenn diese im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit begangen wurden und für das Unternehmen einen Vorteil mit sich bringen oder im Interesse des Unternehmens liegen. Die Verantwortlichkeit des Unternehmens ist nur dann ausgeschlossen, wenn die oben bezeichneten Personen im Alleininteresse oder ausschließlichen Drittinteresse gehandelt haben.

2. Haftung des Unternehmens/der Unternehmensverantwortlichen

Während ursprünglich die Katalogdelikte, deren Begehung diese Unternehmenshaftung bei Fehlen eines spezifischen Compliance- Systems nach sich zieht, vor allem strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung, gegen den Staat und gegen Amtsträger vorsah (z.B. unrechtmäßiges Beziehen von öffentlichen Zuwendungen, Amtsunterschlagung, Veruntreuung sowie Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft oder zum Zweck der Beziehung von öffentlichen Zuwendungen, Bestechung und Erpressung im Amt), wurde im Laufe der Jahre dieser Delikte-Katalog immer weiter ausgeweitet (z.B. Kartellstraftaten, Straftaten gegen Industrie und Handel, Umweltdelikte, Verstöße gegen Arbeitssicherheitsrecht, Verbrechen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Straftaten gegen das Urheberrecht/Autorenrecht, rechtswidrige Beschäftigung von Ausländern, usw.). Im Rahmen einer in Italien geplanten Strafrechtsreform ist zudem eine Erweiterung dieses Katalogs auf einige Delikte des Lebensmittelsektors vorgesehen.

In Ermanglung eines funktionierenden Compliance-Systems drohen den Unternehmen bei Verstößen gegen diese Straftaten seitens der leitenden Mitarbeiter neben Geldstrafen, auch Tätigkeitsverbote, die Aufhebung von Ermächtigungen, Lizenzen und Konzessionen, das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung zu schließen, den Ausschluss bzw. Widerruf von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen und finanziellen Unterstützungen, Werbeverbote, usw.

Um dieses Risiko zu vermeiden, fördert die Unternehmensleitung in Italien zunehmend die Compliance-Kultur und errichtet im Betrieb ein Organisations-, Führungs- und Kontrollmodell gemäß den Vorgaben des Dekrets Nr. 231/2001. Denn besteht ein solches nicht, muss innerhalb eines langwierigen Verfahrens die Unschuld des Unternehmens nachgewiesen werden (das Dekret sieht auch eine Beweislastumkehr vor), was Kosten und nicht zuletzt auch Imageschäden mit sich bringen kann. Besteht hingegen ein effizientes und geeignetes Organisations-, Führungs- und Kontrollmodell, sieht das Dekret ausdrücklich die Möglichkeit einer Exkulpation vor. Daher gehen auch die Kontrollbehörden

bereits in der Phase der Ermittlungen mehr und mehr dazu über, zu prüfen, ob ein solches Compliance-Modell im Unternehmen existiert.

Interessant ist schließlich, dass das Dekret für die Geeignetheit des Organisations-, Führungs- und Kontrollmodell zudem die Einrichtung einer unternehmensinternen Aufsichtsstelle mit autonomen Maßnahmen und Kontrollbefugnissen fordert, die mit der Aufgabe betraut wird, über die Wirkungsweise und die Beachtung der Modelle zu wachen und deren Aktualisierung vorzunehmen.

Fazit: Eine zweckmäßig angemessene Compliance ist also das einzig „wirksame“ Mittel, um die „Schuld“ und damit die Haftung des Unternehmens auszuschließen und somit die Sanktionierung zu vermeiden. Daher errichten immer mehr Unternehmen in Italien dem Dekret Nr. 231/2001 entsprechende Compliance-Modelle. Vorteil ist darüber hinaus, dass solche Unternehmen auch einen Punktevorteil bei der Teilnahme an Ausschreibungen der öffentlichen Hand haben.

3. Zeichnen sich Trends bzw. Neuerungen ab?

Sehr compliance-relevant sind in Italien zudem die neuen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), die seit 25. Mai 2018 Anwendung finden und die ein Umdenken der Unternehmen fordern. Denn wenn bisher die Vornahme lediglich der gesetzlich vorgesehenen Mindestvorsetzungen ausreichten, verlangt das Accountability Prinzip nun den Nachweis, dass die vorgenommenen technischen und organisatorischen Lösungen in Bezug auf den konkreten Fall geeignet sind, die personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen und Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung zu vermeiden.

Das Spektrum der Änderungen im Datenschutzrecht, die mit diesen rechtlichen Neuerungen einhergehen, ist breit gefächert. Es stellt damit für die Unternehmen eine große Herausforderung dar, das Compliance System daran anzupassen. Aufgrund der hohen Strafen, die Unternehmen im Falle von Verstößen drohen, messen viele italienische Unternehmen der Compliance mit den datenschutzrechtlichen Regeln große Bedeutung zu.

4. Compliance-Projekte in Italien

Rödl und Partner berät und unterstützt in Italien nationale und internationale Unternehmen umfassend in Fragen der Compliance, insbesondere in den verschiedensten Wirtschaftssektoren tätig sind (Lebensmittel, Pharma, Energie, Finanzen, usw.). Schwerpunkte sind im Rahmen derartiger Projekte die Errichtung eines geeigneten Organisations-, Führungs- und Kontrollmodell gemäß den Vorgaben des Dekrets Nr. 231/2001 sowie die Anpassung der innerbetrieblichen Prozesse und Dokumentation an die neuen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Herausforderung besteht darin, für jede individuelle Unternehmensrealität das geeignetste Compliance-System zu finden und dieses derart zu gestalten, dass es auch intern im Betrieb gelebt werden kann. Realitätsnähe, einzelfallbezogene Betrachtungen und Praktikabilität des Compliance-Systems mit den gesetzlichen Vorgaben in Übereinstimmung zu bringen und maßgeschneiderte Lösungen für die betreffenden Unternehmen zu finden, sind damit die größten Herausforderungen in der Compliance Beratung.

Auch wenn die Unternehmen die Errichtung solcher Compliance-Systeme zum Teil als sehr anstrengend empfinden, sind sie im Ergebnis doch immer stolz darauf, solche implementiert zu haben.

Für compliance-relevante Fragestellungen steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:



Dr. Barbara Klaus

Rechtsanwältin, Avvocato
Partner

barbara.klaus@roedl.it
+49 (911) 91 93 – 1999

Japan



Während der Hochwachstumsphase der Wirtschaft übte die japanische Regierung eine starke Führungskraft aus, der die meisten bedeutenden Unternehmen einfach folgten – man konnte hier de facto sozialistische Züge wie man sie in einigen Entwicklungsländern findet, erkennen. Infolge der Deregulierung und der Einführung einer auf Selbstverantwortung basierenden Marktwirtschaft ab den 1980ern und den zahlreichen Unternehmensskandalen (z.B. tobashi – Faule Kredite illegal aus der Bilanz zu entfernen) sowie nach dem Platzen der Seifenblasenwirtschaft in den 1990ern wurde um die Jahrtausendwende herum damit begonnen, die Compliance zu verstärken. Dies hat in der Folge auch zunehmend Insolvenzen ausgelöst, die durch Compliance-Verstöße bedingt waren (Ein typisches Beispiel ist die Aufdeckung von Bilanzkosmetik).

1. Beispiele der wesentlichen rechtlichen Grundlagen

Gesellschaftsgesetz

Im Mai 2006 wurde das Gesellschaftsrecht umfassend reformiert. Das neue Gesellschaftsgesetz verpflichtet „Großunternehmen“ mit einem Kapital von JPY 500 Mio.Yen oder mehr oder Verbindlichkeiten i.H.v. JPY 20 Milliarden oder mehr zum Aufbau eines Systems, das die Angemessenheit der Tätigkeiten der Gesellschaft sicherstellen soll. Für eine konsequente Compliance muss die interne Kontrolle (corporate governance) gestärkt werden. Laut Definition der Financial Services Agency bezeichnet die „corporate governance“ Prozesse, die in die Geschäftstätigkeiten einbezogen sind und von allen Personen der Gesellschaft umgesetzt werden, um die folgenden vier Ziele zu erreichen:

- › Effektive und Effiziente Geschäftstätigkeit,
- › Zuverlässige Finanzberichte,
- › Einhaltung der für die Geschäftsaktivitäten relevanten Rechtsvorschriften, und
- › Sicherung des Unternehmensvermögens.

Antimonopolgesetz

Auch das Antimonopolgesetz (entspricht dem europäischen Wettbewerbsrecht) wurde umfassend reformiert und trat 2006 in Kraft. Mit der Gesetzesnovelle wurde zunächst das Bußgeld (vom JFTC verhängte Verwaltungs-sanktionen) für Verstöße gegen das Antimonopolgesetz, wie Kartelle oder Ausschreibungsabsprachen etc. erheblich angehoben. Ferner wurde erstmals eine Kronzeugenregelung eingeführt. Bei ihrer Einführung 2006 gab es Stimmen, die bezweifelten, ob sich ein solches Instrument, mit dem die „eigene Gruppe verraten“ wird, in der japanischen Unternehmenskultur durchsetzen würde. Letztendlich wird es jedoch häufig genutzt (124 Fälle in 2016) und hat einen großen Beitrag zur Aufdeckung von Kartellen geleistet.

Whistleblowergesetz

Viele Unternehmensskandale werden dank Hinweisen von Unternehmensmitarbeitern aufgedeckt. Aus diesem Grunde wurde 2006 das Whistleblowergesetz in Kraft gesetzt. Ziel des Gesetzes ist es, den Hinweisgeber vor Benachteiligungen, wie Kündigung etc. zu schützen, darüber hinaus dient es auch dazu, eine konsequente Compliance in den Unternehmen zu realisieren.

Strafprozessgesetz

Das Reformgesetz wird am 01.Juni 2018 in Kraft treten und ein Verständigungs (Absprache)system für bestimmte qualifizierte Tatbestände einführen. Es handelt sich um ein System, bei dem sich der Verdächtige/Angeklagte und die Staatsanwaltschaft schriftlich darauf verständigen, dass der Verdächtige/Angeklagte im Gegenzug für die Zusammenarbeit (Aussage, Beweisvorlage usw.) bei der Aufklärung von Straftaten anderer (meist Mittäter) im Rahmen des Ermessensspielraums des Staatsanwalts Begünstigungen erhält, z.B. Einstellung des Verfahrens, Absehen von einer öffentlichen Klage, geringere Straf-forderung. Hauptzweck des Systems ist es, organisierte Verbrechen effektiv aufzudecken, aber da die „qualifizierten Tatbestände“ auch viele Wirtschafts-verbrechen des Gesellschafts-, Steuer- und Antimonopolgesetzes beinhalten, ist zu erwarten, dass künftig nicht nur Mafiageschäfte, sondern auch viele

Straftaten im Sinne von Compliance-Verstößen in Unternehmen aufgedeckt werden.

2. Durchsetzung von Compliance

In den Unternehmen, muss sichergestellt werden, dass sich auch die Mitarbeiter konsequent an die bestehenden Compliance-Regelungen halten. Ein wichtiges Mittel hierfür ist die Betriebsordnung. Wenn ein Unternehmen zehn oder mehr regulär beschäftigte Arbeitnehmer hat, muss das Unternehmen eine Betriebsordnung mit den wesentlichen Beschäftigungsbedingungen, wie Gehaltsregelungen, Arbeitszeiten, Urlaub, Sanktionen etc. erstellen und der Arbeitsstandardüberwachungsbehörde vorlegen. Inhaltlich handelt es sich also um eine Art „Allgemeine Arbeitsbedingungen“. Die Compliance-Regelungen werden i.d.R. in dieser Betriebsordnung aufgeführt und sind somit erforderliches Bestandteil.

Letztendlich hängt es jedoch stark von der Motivation der Geschäftsführung ab, inwieweit Compliance im Unternehmen umgesetzt wird. Nimmt man einmal das Beispiel der typischen japanischen Form der Kapitalgesellschaft, der KK (ähnlich der deutschen AG, seit der Gesellschaftsrechtsreform 2006 sind jedoch auch GmbH-ähnliche KKs möglich), so lässt sich feststellen, dass der Direktor, der einem Vorstandsmitglied einer AG oder dem Geschäftsführer einer GmbH in Deutschland entspricht, (1) bei Arglist oder Fahrlässigkeit wegen Verstoß gegen seine Treuepflicht gegenüber der KK persönlich haftet und (2) bei Arglist oder Grobfahrlässigkeit auch Dritten (einschließlich Aktionäre) gegenüber direkt persönlich haftbar ist.

Da die KK sich teilweise schwer damit tun, ihre Direktoren zu verklagen, wurde diesbezüglich die Möglichkeit der Aktionärsklage eingeführt, wobei anstelle der KK die Aktionäre den betreffenden Direktor verklagen. Hierbei diente die Aktionärsklage des US-amerikanischen Systems als Modell, das weit strenger ist als das deutsche System. Dieses Instrument kommt auch häufig zum Einsatz. Als Höhepunkt einer solchen Aktionärsklage gilt der Fall des „Milliardenverlustes der Zweigniederlassung der Daiwa Bank in New York“. Hierbei hatte ein Börsenhändler in der New Yorker Filiale einen Verlust von USD 1,1 Milliar-

den verursacht; die Bank hatte dies aber nicht der FRB gemeldet. Dieser Fall brachte der Daiwa Bank die bisher höchste Strafgeldsumme in der amerikanischen Geschichte ein. Und wurde zudem noch vom US-Markt verbannt. Das Urteil des Regionalgerichts Osaka hat im Jahr 2000 elf ehemalige Direktoren der Daiwa Bank wegen Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht zu Schadensersatzzahlungen i.H.v. JPY 82,9 Milliarden Yen verurteilt. Es ist nicht zu leugnen, dass der psychologische Abschreckungseffekt, dass man durch eine Aktionärsklage persönlich zur Verantwortung gezogen werden könnte, sehr motivierend wirkt, ein funktionierendes Compliance-System einzuführen.

Da die Pflicht, bei Krisen der Gesellschaft einen Antrag auf Insolvenzverfahren zu stellen, anders als in §15a der deutschen Insolvenzordnung nicht konkret geregelt ist, können sich Zombie-Gesellschaften in Japan mitunter länger als in Deutschland halten.

3. Spezifisch japanisches Problem

Ein spezifisch japanisches Problem liegt jedoch offensichtlich in der Funktionsunfähigkeit der corporate governance, die dadurch bedingt ist, dass das moderne japanische Recht zwar auf dem europäischen (hauptsächlich dem deutschen) Recht beruht, die importierten westlichen Rechtssysteme aber nicht unbedingt zur japanischen Rechtskultur passen.

Ein Merkmal der westlichen Rechtssysteme besteht darin, dass an der Spitze der Organisation ein demokratisches Organ steht (bei der AG die Hauptversammlung). Da es in Japan historisch nicht üblich war, dass Fremde (z.B. Aktionäre) miteinander über öffentliche Themen sprechen, verkümmerte die Hauptversammlung teilweise zu einem eher inhaltslosen, rein formalen Zeremoniell, und es gab letztendlich kein Organ, das einem Alleingang der Geschäftsführung Einhalt gebieten konnte, was zu zahlreichen Skandalen führte.

Inzwischen entfalten die ab 2000 sukzessive eingeführten Compliance-Systeme jedoch zunehmend Wirkung.

Als Ansprechpartner für Fragen zu den genannten Aspekten steht Ihnen zur Verfügung:

Unser Kooperationspartner

Mikio Tanaka

CITY-YUWA PARTNERS

Partner

mikio.tanaka@city-yuwa.com

+813 6212 – 5500

Tschechische Republik



1. Existieren compliance-relevante Rechtsgrundlagen?

Die Wahrnehmung des Themas Compliance (Corporate Compliance) hat sich in der Tschechischen Republik erst im November 2016 mit der Novellierung des Gesetzes über die strafrechtliche Haftung juristischer Personen (2012) grundlegend geändert.

Diese Novellierung brachte zwei wesentliche Änderungen der bisherigen rechtlichen Regelung. Die erste Änderung bestand in der erheblichen Ausweitung des Kreises der möglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen einschließlich Handelsgesellschaften, wobei Handelsgesellschaften gegenüber den ursprünglichen ca. 80 Straftaten heute für mehr als 250 Straftaten strafrechtlich belangt werden können.

Die zweite wesentliche Änderung, die aus Sicht der Compliance noch bedeutender ist, war die Einführung der Möglichkeit für juristische Personen, sich unter bestimmten Bedingungen von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu befreien. Die Voraussetzung dafür, sich als juristische Person von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu befreien, war der Nachweis, dass die juristische Person sämtliche Anstrengungen unternommen hat, die von ihr begründet verlangt werden können, um die Begehung der Straftat zu verhindern.

In dieser Hinsicht wurde durch die Oberste Staatsanwaltschaft der Tschechischen Republik auch eine Methodik erlassen, welche die oben angeführte gesetzliche Bestimmung näher auslegt und eine gewisse Anleitung formuliert, wie die Staatsanwälte die Bedeutung der vorherigen Compliance-Maßnahmen einer strafrechtlich verfolgen juristischen Person beurteilen sollen.

Eine ähnliche gesetzliche Bestimmung, auf deren Grundlage sich eine juristische Person auch von einer Haftung für eine Ordnungswidrigkeit befreien kann, ist seit 2017 auch im Gesetz über Haftung für Ordnungswidrigkeiten der der Tschechischen Republik enthalten.

In letzter Zeit war es jedoch die Implementierung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die am meisten zu der Entwicklung im Bereich Compliance in der Tschechischen Republik, und zwar im Bereich Data Protection & Privacy Compliance, beigetragen hat.

2. Compliance-Nachfrage in der Tschechischen Republik?

Als Nachfragetrend kann bezeichnet werden, dass bei überwiegend international tätigen Unternehmen sog. Compliance-Prüfungen durchgeführt werden sollen. In diesem Kontext geht es darum, zu beurteilen, ob das Verhalten der geprüften Gesellschaft in allen Tätigkeits- und Geschäftsbereichen der Gesellschaft – nicht nur in den Bereichen Wirtschaft und Finanzen, sondern auch im Bereich Personal und in den Abteilungen strategischer Einkauf, IT, Logistik und Produktion – den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Bei Handelsgesellschaften ist allgemein eine zunehmende Nachfrage nach einer Beratung bei der Einführung der Bausteine eines Compliance Management Systems (CMS) erkennbar. Im letzten Jahr wurden wir von mehreren Mandanten aus unterschiedlichen Bereichen mit der Einführung des CMS unter Anwendung der Normen gemäß ISO 19600 beauftragt, wenn auch vorläufig ohne Zertifizierung.

Bei den Mandanten in der Tschechischen Republik kann bisher nicht eindeutig festgestellt werden, dass sie einen Schwerpunkt auf bestimmte Compliance-Typen oder Compliance-Bereiche legen würden. In Bezug darauf, dass Compliance sich hier im Gegensatz z.B. zu der Bundesrepublik Deutschland erst noch durchsetzen muss, ist das Interesse eher allgemein und indikativ.

Eine Ausnahme war in letzter Zeit ein verstärktes Interesse an einer Beratung in Bereichen, die mit der Implementierung der Anforderungen der DSGVO zusammenhängen, wie z.B. Data Protection & Privacy Compliance und zum Teil auch IT-Compliance.

Als Ansprechpartner für Fragen zu den genannten Aspekten steht Ihnen zur Verfügung



JUDr. Pavel Koukal

Attorney at Law (Tschechische Rep.)

pavel.koukal@roedl.com

+420 (236) 163 – 760

Polen



1. Einleitung / Trends im Land

Die Thematik und die Standards rund um die Compliance betrafen in Polen bisher hauptsächlich Unternehmen aus der Bank-, Versicherungs-, Pharma- oder Energiebranche sowie börsennotierte Unternehmen bzw. Unternehmen, die internationalen Unternehmensgruppen angehören. Das größte Interesse an den Compliance-Fragen in Polen zeigen nach wie vor große Unternehmen (die über 1000 Mitarbeiter beschäftigen), was die in letzter Zeit in Polen durchgeführten Umfragen bestätigen. Fragen zum Compliance-System treten eher selten bei kleinen und mittleren Unternehmen auf, obwohl auch in dieser Gruppe eine steigende Tendenz beobachtet werden kann¹. Daher verwundert es nicht, dass bisher nur wenige der kleinen und mittleren Unternehmen, eine (umfassende) Sammlung interner Grundsätze eingeführt haben, die gewährleisten sollen, dass die gesamte Organisation in Übereinstimmung mit dem Recht, den angenommenen internen Verhaltensnormen und den ethischen Standards handelt. Bisher haben die Rechtsvorschriften, die in Polen tätigen Unternehmen (außer dem geregelten Markt im weitesten Sinne) nicht dazu gezwungen, ein Compliance Management System bzw. ein Risikomanagement System einzuführen.

Im Jahr 2018 wird sich diese Sachlage wahrscheinlich ändern. Dies ergibt sich u.a. aus den Gesetzesänderungen und Handlungen des polnischen Gesetzgebers. In letzter Zeit werden sowohl in der EU als auch in Polen zahlreiche Rechtsakte implementiert, die – obwohl sie dem Anschein nach nicht miteinander verbunden sind – die Compliance-Thematik betreffen und dazu führen werden, dass auch bei mittleren Unternehmen rechtliche Lösungen eingeführt werden müssen, um die Rechtmäßigkeit der Handlungen von der polnischen Firmen zu sichern.

¹ Siehe „Compliance in Polen“ Bericht von E&Y in Zusammenarbeit mit dem Compliance-Institut, Wolters Kluwer Verlag und Viadrina Compliance Center über die Prüfung des Zustands der Compliance und der Compliance Management Systeme in den in Polen tätigen Unternehmen.

Einerseits wird die neue **EU-Regelung im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten (DSGVO)** in Kraft treten. Die Vorbeugung des Risikos im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten wurde zum dringendsten Bedarf vieler polnischer Unternehmen, was vom europäischen Gesetzgeber erzwungen wurde. Außer der DSGVO, die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt, wird in Hinblick auf die Compliance unter den neu einzuführenden Regelungen sehr oft auf den Entwurf **des Gesetzes über die Transparenz des öffentlichen Lebens, die 4. AML-Richtlinie und das Gesetz zur Umsetzung der 4. AML-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung** vom 1. März 2018 hingewiesen, das mit Ausnahmen am 2. Juni 2018 in Kraft tritt.

Zusätzlich kann man **die vom Finanzministerium erstellte Liste der Voraussetzungen für die Einhaltung der gehörigen Sorgfalt im Inlandsverkehr und auch die Richtlinie 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie den Entwurf des Gesetzes zur Einführung dieser Richtlinie nennen**². Wichtig ist, dass die genannten Regelungen für einen breiten Kreis der Unternehmen (auch für kleine und mittlere Unternehmen) obligatorisch sind oder sein werden. Deren Nichteinführung bzw. Verletzung wird zur Entstehung der Haftung seitens der Organisation oder ihrer geschäftsführenden Organe führen.

Zusätzlich steigen die Pflichten im Zusammenhang mit der Einführung dieser Regelungen mit der Zeit an. Deshalb wird im Jahr 2018 für viele polnische Firmen die Notwendigkeit entstehen, die neuen Compliance-Standards einzuführen bzw. sich an diese anzupassen, d.h. interne Normen zu schaffen, um die Rechtsvorschriften zu beachten und Unregelmäßigkeiten vorzubeugen. Aufgrund dieser Änderungen sind zunächst **eine Risikoanalyse, ein Audit sowie die Umsetzung der neuen Anforderungen im Bereich DSGVO** erforderlich. Weiterhin müssen **interne Ethikkodizes, Schutzmaßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sowie der umfassende Schutzsystem von**

² Entwurf des Gesetzes über die Änderung des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 4. Januar 2018.

Whistleblowern eingeführt werden. Ferner müssen Maßnahmen ergriffen werden, um dem Risiko der Offenlegung bzw. Nutzung vertraulicher Informationen oder Verletzung des Betriebsgeheimnisses vorzubeugen.

Nachfolgend möchten wir im Rahmen der Compliance-Durchsicht auf die genannten, neueingeführten bzw. angekündigten Änderungen im polnischen Recht hinweisen. Sie betreffen einen breiteren Kreis der Unternehmen als große Unternehmen oder den Finanzsektor im weitesten Sinne, der seit langem rechtlich verpflichtet war, Compliance Management Systeme einzuführen. Zusätzlich ist zu beachten, dass in Polen die Compliance-Thematik nicht mit einem Rechtsakt geregelt ist, sondern Fragen aus verschiedenen Rechtsbereichen und viele Rechtsakte betrifft.

2. Existierende Rechtsgrundlage

a) DSGVO – neue rechtliche Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten

Die letzten Monate waren von sehr intensiven Vorbereitungen auf die Einführung neuer Regelungen zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten geprägt. Diese werden mit der *Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO)* eingeführt. Die Unternehmer müssen mit besonderer Aufmerksamkeit die potentiellen Risiken im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten in ihren Firmen bewerten. Infolge des Inkrafttretens der Verordnung sollen sie die in ihren Firmen geltenden Compliance-Programme in Hinblick auf die Übereinstimmung mit der DSGVO überprüfen.

Das Compliance- Programm beinhaltet gemäß DSGVO Folgendes:

- › Notwendigkeit der Durchführung einer Risikoanalyse;
- › obligatorische Überwachung und Berichterstattung von Datenpannen;
- › Einführung einer entsprechenden Sicherung von Daten und Verfahren zum Datenschutz;

- › regelmäßige Sicherheitstests;
- › Erhöhung des Gefahrenbewusstseins der Mitarbeiter über den Schutz personenbezogener Daten.

b) Case study/komplexes rechtliches und technologisches Audit im Bereich des Risikos der Datenverarbeitung in einer Gesellschaft aus der Medizinbranche

Jede Firma aus der medizinischen Branche verarbeitet im Rahmen ihrer Tätigkeit eine große Anzahl von personenbezogenen Daten, darunter sensible Daten wie z.B. medizinische Dokumentation. Die Firmen aus der medizinischen Branche stehen vor einer großen Herausforderung im Zusammenhang mit dem Datenschutz und den Anforderungen der DSGVO. In solchen Firmen werden sehr viele Daten, nicht nur personenbezogene Daten verarbeitet, zu denen viele Personen Zugang haben. Zahlreiche rechtlich geregelte Fragen, wie die Aufbewahrung medizinischer Dokumentation oder Zugang zur elektronischen Dokumentation, decken sich mit den Regelungen der Verordnung. Deshalb ist ein bewusstes und verantwortliches Management von Informationen und Daten sowie deren Sicherung eine Notwendigkeit in Firmen, die Daten in einem so großen Umfang verarbeiten.

Im Rahmen des rechtlichen Audits sind die interne Politik und Dokumente, welche den Zugang zu Informationen regeln, zu analysieren. Es sind Verträge mit den Geschäftspartnern, im Hinblick auf etwaiges Risiko im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten zu überprüfen. Dazu wurden Interviews mit Personen aus den einzelnen Abteilungen des Unternehmens, z.B. HR, Buchhaltung, IT, Marketing, Verkauf geführt. Anschließend wird überprüft, ob die angewandten Verfahren den Grundsätzen der Politik zum Schutz personenbezogener Daten entsprechen.

Im Übrigen ist im Rahmen eines technologischen Audits das Niveau der Sicherungen vor Cyberangriffen, die angewandten Technologien und Software zu prüfen.

3. Persönliche Haftung der Geschäftsführung für „Non Compliance“ im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verletzung der neuen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten kann gravierende Folgen für die Mitglieder der Geschäftsführung juristischer Personen, auch in Form persönlicher Haftung, haben.

Die DSGVO vereinheitlicht und erhöht erheblich die Geldstrafen für die Verletzung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Die maximalen in der DSGVO vorgesehenen Strafen sind mehrfach höher als die gegenwärtig von der polnischen Aufsichtsbehörde (dem Generaldatenschutzbeauftragten) auferlegten Strafen. Die Sanktionen für Verstoß gegen den Datenschutz können bis 20.000.000 EUR oder bis 4% der weltweiten Gesamtumsätze für das Vorjahr betragen.

Obwohl die Strafe der Gesellschaft selbst auferlegt wird, die den Verstoß begangen hat, kann für deren Zahlung auch die Geschäftsleitung der Gesellschaft verantwortlich sein.

Zusätzlich sieht der Entwurf des neuen polnischen Gesetzes über den Datenschutz die Berechtigung für die polnische Aufsichtsbehörde vor, die Verarbeitung bestimmter Datenbanken einzuschränken, wenn glaubwürdig gemacht wird, dass deren gegenwärtige Verarbeitung die Vorschriften über den Datenschutz verletzt und die weitere Verarbeitung schwerwiegende und schwer zu beseitigende Folgen nach sich ziehen kann. Dann legt der Präsident der Datenschutzbehörde in einem Bescheid den zulässigen Umfang der weiteren Verarbeitung solcher Daten fest.

Die polnischen Vorschriften lassen die Haftung der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber den Gesellschaften, in denen sie Funktionen wahrnehmen, zu. Art. 293 und Art. 483 des Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften sehen die Haftung der Mitglieder der Geschäftsleitung für den der Gesellschaft hinzugefügten Schaden unter bestimmten Voraussetzungen vor. Es scheint, dass die Voraussetzungen für die Haftung des Mitglieds der Geschäftsleitung gegenüber der Gesellschaft leicht erfüllt werden können, wenn

die Geschäftsleitung die Bewertung der Folgen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit deren Verarbeitung oder die Modifikation der bestehenden oder die Einführung neuer Verfahren gemäß DSGVO unterlässt. Die Geschäftsleitung haftet für die Gewährleistung der Übereinstimmung der Tätigkeit der Gesellschaft mit dem geltenden Recht, daher ist es empfehlenswert, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung die Einführung der Regulierungen gemäß DSGVO in den von ihnen verwalteten Organisationen sicherstellen.

4. Trends

a) Compliance angesichts des Gesetzes über die Transparenz des öffentlichen Lebens/interne Anti-Korruptionsverfahren und Systemschutz von Whistleblowern

Am 23. Oktober 2017 wurde der erste Entwurf des Gesetzes über die Transparenz des öffentlichen Lebens veröffentlicht. Seitdem wurde den Entwurf mehrmals geändert. Derzeitig wird schon die vierte Fassung vom 8.01.2018³ konsultiert.

Das Gesetz über die Transparenz des öffentlichen Lebens soll das Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen, das Gesetz über die Lobbytätigkeit bei den Gesetzgebungsverfahren und das Gesetz zur Beschränkung der Ausübung der Gewerbetätigkeit durch Personen, die öffentliche Funktionen ausüben, ersetzen. Somit werden im Entwurf viele Bereiche und Themen geregelt, die vor allem öffentlichen Sektor betreffen.

In der vorgeschlagenen Fassung verpflichtet der Gesetzesentwurf jedoch mittlere und große Unternehmen zur Erarbeitung, Implementierung und Anwendung eines Compliance-Management-Systems, einschließlich eines Anti-korruptionskodex, einer Geschenkrichtlinie sowie des Verfahrens für die

³ Gesetzesentwurf auf der Internetseite des Gesetzgebungszentrums der Regierung (RCL): <http://legislacja.rcl.gov.pl/projekt/12304351> [letzter Zugang: 30.04.2018].

Meldung von Unregelmäßigkeiten und internen Untersuchungen (Schutz von Whistleblowern).

b) Verhinderung von Korruptionspraktiken

Die Regelungen zur Verhinderung von Korruptionspraktiken sind in Abschnitt 10 des Gesetzesentwurfs enthalten, wobei sich Art. 67 auf Unternehmen und Art. 68 auf Leiter des Sektors der öffentlichen Finanzen beziehen.

Gemäß Art. 67 des Gesetzesentwurfs werden mittelständische Unternehmen im Sinne des Gewerbebefreiungsgesetzes verpflichtet sein, interne Anti-Korruptionsverfahren anzuwenden, um die Korruptionsstraftaten, die von im Namen und zugunsten der Gesellschaft handelnden Personen begangen werden, zu verhindern.

Die Anwendung der internen Anti-Korruptionsverfahren bedeutet organisatorische, personalbezogene und technische Maßnahmen, die der Entstehung eines günstigen Umfelds für die Begehung von Korruptionsstraftaten durch Personen, die im Namen und zugunsten des Unternehmens handeln, entgegenwirken sollen. Der Entwurf des Gesetzes über die Transparenz des öffentlichen Lebens enthält einen offenen Katalog der Methoden zur Verhinderung von solchen Straftaten.

Im Gesetzesentwurf wurden allerdings die „Personen, die im Namen und zugunsten des Unternehmens handeln“ nicht präzisiert. Daher sind zu dieser Gruppe die Geschäftsführung, Prokuristen, Bevollmächtigte und Arbeitnehmer zu zählen.

Folgende Anforderungen hinsichtlich der Antikorruptionspolitik werden auch an kleine und mittlere Unternehmen gestellt:

1. Stärkung des Bewusstseins der vom Unternehmen beschäftigten Personen hinsichtlich der Grundsätze der Haftung für Korruptionsstraftaten;
2. Aufnahme von „Antikorruptions-Klauseln“ in die Verträge;

3. Verhinderung von Mechanismen, die der Finanzierung von Kosten und Gewährung von Vermögens- und persönlichen Vorteilen dienen (darunter unter Verwendung des Vermögens des Unternehmens);
4. Erarbeitung eines Ethik-Kodex des Unternehmens, und zwar als eine Erklärung gegen Korruption, welche von jedem Arbeitnehmer, Mitarbeiter und jedem anderen Unternehmen, das für das Unternehmen handelt, zu unterzeichnen ist;
5. Erarbeitung eines internen Verfahrens und der Leitlinien bzgl. des Empfangs von Geschenken und anderer Vorteile durch Arbeitnehmer;
6. Unterlassen von Entscheidungen im Unternehmen in Anlehnung an Korruptionspraktiken;
7. Erarbeitung von Verfahren zur Benachrichtigung der für das Unternehmen zuständigen Behörden über Korruptionsversuche;
8. Erarbeitung von internen Verfahren zum Vorgehen bei der Meldung von Unregelmäßigkeiten.

c) Schutz von Whistleblowern

Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Unternehmen zur Erarbeitung der Verfahren für die Meldung von Korruptionsangeboten, von Unregelmäßigkeiten und internen Untersuchungen, also zum Schutz von sog. Whistleblowern.

Der Status eines Whistleblowers kann einer natürlichen Person oder einem Unternehmer durch einen Staatsanwalts gewährt werden, wenn sich die Zusammenarbeit dieser Personen mit der Justiz hinsichtlich der Übermittlung von Informationen über mögliche Korruptionsfälle auf die Situation dieser Personen negativ auswirken kann. Es geht hierbei um die Meldung von Korruptions- oder Betrugsfällen.

Im Rahmen der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die sich aus dem Status des Whistleblowers ergeben, darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit dem Whistleblower weder beenden, noch die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses verschlechtern. Das Vorstehende gilt auch für sonstige Vertrags- und Geschäftsverhältnisse. Dieser Schutz sollte sich generell auf die Dauer bis zu einem Jahr nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens erstrecken.

Beim Verstoß gegen dieses Verbot steht dem Whistleblower eine Entschädigung im Falle des Arbeitsvertrags in Höhe der doppelten Jahresvergütung zu, und im Falle von anderen Vertragsverhältnissen in Höhe der vollen Vergütung aus diesem Vertrag zu.

d) Sanktionen – Haftung der Geschäftsführung und anderer Personen wegen Verletzung der Anti-Korruptionsverfahren

Unternehmen, die keine internen Anti-Korruptionsverfahren erarbeitet haben oder sie nicht anwenden, bzw. wenn diese Verfahren scheinbar oder unwirksam sind, sowie diejenigen Personen, die im Namen oder zugunsten des Unternehmens handeln und denen Korruptionsstraftaten vorgeworfen wurden, droht eine Geldbuße zwischen 10.000 und 10.000.000 PLN (Art. 77 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs).

Der Strafantrag wird von dem Chef der polnischen Zentralen Anti-Korruptionsbehörde (CBA) erstellt. Davor wird das Unternehmen durch die CBA auf die Anwendung interner Anti-Korruptionsverfahren kontrolliert. Die Strafe wird aufgrund eines Bescheids des Präsidenten des Amtes für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (UOKiK) auferlegt, gegen den eine Berufung beim Bezirksgericht Warschau – Gericht für den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz – eingelegt werden kann. Art. 77 zeigt klar, dass dem Gesetzgeber daran liegt, dass die von Unternehmen erarbeiteten Anti-Korruptionsverfahren effektiv angewandt werden (sog. Compliance in action), und nicht nur auf dem Papier stehen.

Nach rechtskräftiger Verurteilung ist das Unternehmen für die Dauer von fünf Jahren aus den öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen und darf sich somit nicht um öffentliche Aufträge bewerben.

Weiterhin kann auch die Geschäftsführung oder Geschäftsleitung für die oben genannten Korruptionsstraftaten in Haftung genommen werden.

Handlungsempfehlung

Laut öffentlichen Mitteilungen der Regierung sollte das Gesetz über die Transparenz des öffentlichen Lebens noch im Jahr 2018 verabschiedet werden und in Kraft treten. Angesichts der hohen Bußgeldstrafen und persönlicher Haftung der Leitungsorgane ist somit dringend anzuraten, dass auch mittelständische Unternehmen gesetzlich notwendige Maßnahmen zur Erarbeitung, Implementierung und Anwendung eines Compliance-Management-Systems, einschließlich eines Antikorruptionskodex, einer Geschenkrichtlinie sowie des Verfahrens für die Meldung von Unregelmäßigkeiten und internen Untersuchungen (Schutz von Whistleblowern) ergreifen.

5. AML und Risiko der Geldwäsche/Register der wirtschaftlich Berechtigten

Bisher waren die AML-Vorschriften hauptsächlich gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Finanzbranche gerichtet. Die letzte, vierte Richtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. AML-Richtlinie) ist ein Bestandteil des Pakets von Regulierungen, die die Transparenz des Marktes erhöhen, Steuersysteme dicht machen und die Finanzierung der verbrecherischen Tätigkeit erschweren sollen. Sie bezieht sich auch auf Steuerdelikte und Korruption. Es geht darum, größere Transparenz der Finanzgeschäfte und der Konzernunternehmen zu gewährleisten. Diesem Zweck soll die Sicherstellung des Zugriffs auf Informationen über sog. wirtschaftlich Berechtigte dienen. Es geht um die Verhinderung der Steuerumgehung und den Schutz des Wirtschaftsverkehrs (Zugang zu [Informationen] über potentielle Geschäftspartner) z.B. in Hinblick auf Beteiligung ahnungsloser Unternehmer zwecks Unterschlagung von Umsatzsteuer.

In Polen hat sich die Implementierung der 4. AML-Richtlinie verzögert (die Frist ist bereits am 26. Juni 2017 abgelaufen). Einer der Gründe für die Verzögerung ist die Vorschrift, welche die EU-Länder verpflichtet, ein zentrales Register der wirtschaftlich Berechtigten zu schaffen.

Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vom 1. März 2018 wird am 2. Juni 2018 in Kraft treten, und in Bezug auf die Vorschriften über das Register der wirtschaftlich Berechtigten – in 18 Monaten, d.h. am 2. September 2019.

Das Gesetz erweitert den Katalog der verpflichteten Einrichtungen u.a. um Rechtsträger, die Dienstleistungen für Gesellschaften und Trusts erbringen, und um Rechtsträger, die Dienstleistungen erbringen, die in Geldwechsel mithilfe von virtuellen Währungen und Zahlungsmitteln bestehen. Es wird von mehreren neuen Pflichten für verpflichtete Einrichtungen ausgegangen, wie etwa Einführung des Verfahrens zur anonymen Anmeldung von Verletzungen der Vorschriften über die Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch Mitarbeiter, Einführung des Gruppenverfahrens, Erstellung und Aktualisierung einer Risikobewertung. Neu wird auch die Pflicht sein, Informationen über wirtschaftlich Berechtigte beim zentralen Register der wirtschaftlich Berechtigten anzumelden.

Für die Verletzung des Gesetzes drohen u.a. folgende **Konsequenzen**:

- › Geldstrafen für Finanzeinrichtungen bis 5.000.000 EUR;
- › sonstige Verwaltungsstrafen, wie etwa Rücknahme einer Konzession oder Genehmigung oder Löschung aus dem Register der regulierten Tätigkeit. Verbot der Wahrnehmung von Pflichten in einer Leitungsposition durch eine Person, die für die Verletzung der Gesetzesvorschriften durch die Einrichtung verantwortlich sind;
- › Strafrechtliche Haftung der Person, die im Namen oder zugunsten der verpflichteten Einrichtung handelt - Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

6. Zentrales Register der wirtschaftlich Berechtigten in Polen

Das Register soll ein Werkzeug zur Überprüfung der Eigentumsstruktur der Gesellschaften sein und der Steuerumgehung durch die tatsächlichen Eigentümer vorbeugen.

Zur Anmeldung und Aktualisierung von Informationen über wirtschaftlich Berechtigte werden folgende Gesellschaften verpflichtet sein:

1. offene Handelsgesellschaften;
2. Kommanditgesellschaften;
3. Kommanditgesellschaften auf Aktien;
4. Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
5. Aktiengesellschaften, mit Ausnahme von börsennotierten Unternehmen.

Die registerpflichtigen Informationen umfassen die Identifikationsangaben des wirtschaftlich Berechtigten und des Organmitglieds bzw. des zur Vertretung der Gesellschaften berechtigten Gesellschafters, und zwar:

1. Vor- und Nachname;
2. Staatsbürgerschaft;
3. Wohnsitzstaat;
4. PESEL-Nummer oder Geburtsdatum – im Falle von Personen, denen keine PESEL-Nr. zugeteilt wurde;
5. Information über die Größe und den Charakter des Anteils oder die Befugnisse, die dem wirtschaftlich Berechtigten zustehen.

Die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigte Person nimmt die Anmeldung zum Register vor und gibt eine Erklärung darüber ab, dass die gemeldeten Informationen wahrheitsgetreu sind. Sie wird unter der Androhung **der strafrechtlichen Haftung für eine Falschaussage (Meineid)** abgegeben.

Gesellschaften, welche die Pflicht zur Anmeldung der Informationen zum Register nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfüllen, können zur Rechenschaft gezogen werden und mit einer Geldbuße i.H.v. bis zu 1.000.000 PLN belegt werden.

Die Person, welche die Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten anmeldet und aktualisiert, haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass bei dem Register nicht wahrheitsgemäße Daten angemeldet werden, oder dadurch, dass Daten und deren Änderungen, die registrierungspflichtig sind, nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet werden. Dies kommt nicht

zustande, wenn der Schaden durch höhere Gewalt oder ausschließlich durch Verschulden des Geschädigten oder einer dritten Person entstanden ist, für welche die Person, die die Informationen anmeldet, nicht haftet.

Das Register der wirtschaftlich Berechtigten wird in Polen offen und kostenlos sein. Es ist aber noch nicht bekannt, wie auf das Register zugegriffen wird.

7. Tax Compliance

Die Tax Compliance-Dienstleistungen in Polen werden zurzeit als effektives Steuerrisikomanagement durch wirksame Erfüllung aller sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden satzungsgemäßen Pflichten (Steuermanagement im Unternehmen und Handlung gemäß den Rechtsvorschriften) verstanden. Tax Compliance ist ferner mit der Optimierung der Steuerbelastungen und der Inanspruchnahme optimaler Gestaltungen verbunden. Die standardmäßigen Tax Compliance-Dienstleistungen bestehen in der Einführung eines Verfahrens zum Steuerrisikomanagement, indem Risikobereiche (inhärentes Risiko) identifiziert werden sowie Kontrollmaßnahmen (Änderung der Organisationsstruktur, Einführung von Verfahren und Anweisungen, entsprechende Verwaltung des Wissens im Bereich Steuern) und Werkzeuge zur Überprüfung des Risikomanagements eingeführt werden.

Das Steuerrisikomanagement setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

1. verbindliche Auskünfte, welche eine Art Schutzschirm für die Steuerpflichtigen darstellen (darunter APA Agreements, d.h. Advanced Pricing Agreements im Bereich der Verrechnungspreise);
2. entsprechendes Steuerrisikomanagement während der Entscheidung der steuerlichen Angelegenheiten (darunter Benennung der Personen, die für die Vertretung des Steuerpflichtigen bei einer steuerlichen Außenprüfung verantwortlich sind);
3. Überprüfung des Finanzbuchhaltungssystems samt dem Umsatzsteuerregister und der SAF-T(Standard Audit File for Tax);

4. Verrechnungspreisdokumentation samt der seit 2018 auszufüllenden Anlage zur Körperschaftsteuererklärung CIT TP;
5. sensible Bereiche im Steuerrisikomanagement (Überprüfung der Vorsteuer, Überprüfung der Geschäftspartner, Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens in Polen, Beratungsleistungen samt Limit der steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben, Teilbetrieb und Asset Deal, Unterkapitalisierung);
6. persönliche finanzielle und strafrechtliche Haftung von Personen, die sich mit Steuern beschäftigen (Haftung für Buchführung, finanzrechtliche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gegen steuerrechtliche Pflichten, Haftung der Geschäftsführung und der Gesellschafter sowie Umfang dieser Haftung).

a) SAF-T Steuerreporting (poln. JPK)

Zurzeit hat die Technologie immensen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und wird zum grundlegenden Bestandteil aller Vorgänge. Eigentlich ist jedes Geschäft mehr oder weniger ein technologisches Geschäft. Die Behörden der öffentlichen Verwaltung passen dem neuesten Stand der Technik entsprechende Werkzeuge viel schneller an als erwartet und führen sie ein. Sehr oft ist es umgekehrt, dass technologische Entwicklungen die vom Gesetzgeber angewandte Art und Weise der Regelungen beeinflussen und notwendig machen. Der aktuelle Trend in der steuerlichen Gesetzgebung verschiedener Staaten ist, dass die Vorschriften umfassendere Geschäfte in jeder Etappe der Lieferkette betreffen. Ein gutes Beispiel eines solchen Ansatzes in Polen ist die Pflicht zur Übersendung der SAF-T-Dateien an die Steuerbehörden als direkter Import von Daten aus dem ERP-System (ohne der Möglichkeit, die übersandten Dateien manuell zu verändern). Die **SAF-T-Datei** wurde bereits in Portugal, Polen, Litauen, Österreich, Luxemburg, teilweise in Tschechien und fast komplett in Norwegen eingeführt. Die SAF-T-Datei im Bereich der Umsatzsteuer wird gegenwärtig in Polen obligatorisch ohne Aufforderung jeden Monat eingereicht, wobei die sonstigen Dateien von den Steuerpflichtigen aufbewahrt und auf Aufforderung des Finanzamtes übermittelt werden müssen (Handelsbücher - JPK_KR, Bankauszug - JPK_WB, Lager - JPK_MAG, Umsatzsteuerregister über Einkäufe und Verkäufe - JPK_VAT, USt-Rechnung -

JPK_FA, Einnahmen- und Ausgabenbuch (KPiR) - JPK_PKPIR, Aufzeichnungen über Erträge (Pauschale) - JPK_EWP). Wichtig ist, dass das Finanzministerium die Einführung weiterer Strukturen, z.B. SAF-T für Kassenbons, plant.

b) Split Payment bei der Umsatzsteuer

Ein anderer Kontrollmechanismus ist die geteilte Zahlung bei der Umsatzsteuer. Bei der Bezahlung der Rechnung nach dem Split-Payment-Mechanismus wird der Umsatzsteuerbetrag sofort (aufgrund der zweckgebundenen Zahlungsanweisung) auf ein Sonderkonto überwiesen, das nur für die Zahlung der Umsatzsteuer genutzt werden kann. Der Split-Payment-Mechanismus tritt am 1. Juli 2018 in Polen in Kraft – zunächst freiwillig bei B2B-Geschäften, und ab dem 1. Januar 2019 – als obligatorischer Mechanismus bei ausgewählten Geschäften. Alle polnischen Banken und Sparkassen haben bereits entsprechende Zahlungsanweisungen eingeführt. Der Gesetzgeber hat Vorteile für die Steuerpflichtigen vorgesehen, die den Mechanismus des sog. Split Payments bei Geschäften anwenden (darüber hinaus wird dieser Mechanismus ab dem 1. Januar 2019 für Geschäfte obligatorisch, bei denen wir gegenwärtig das Reverse-Charge-Verfahren in Anspruch nehmen).

Vorteile

1. Fehlende Anwendung des Säumniszuschlags (wenn der Vorsteuerbetrag sich aus 95% Rechnungen ergibt, die unter Verwendung des Split-Payment-Mechanismus gezahlt wurden) und der Strafsteuersätze von 30% und 100% der Umsatzsteuer;
2. fehlende gesamtschuldnerische Haftung des Erwerbers (die für die Erwerber mehrerer Gruppen von Waren vorgesehen ist);
3. Möglichkeit des Erhalts der Umsatzsteuererstattung auf das Umsatzsteuerkonto innerhalb von 25 Tagen nach dem Datum der Vorlage der Abrechnung ohne zusätzliche Bedingungen;
4. Minderung der Höhe der zu zahlenden Steuer (nach der vereinbarten Formel $S = Z * r * (n/360)$), im Falle der Entrichtung der Steuer aus dem Umsatzsteuerkonto vor der gesetzlichen Zahlungsfrist.
5. Der Split-Payment-Mechanismus funktioniert auch in Italien (seit dem 1. Januar 2015), aber nur bei Geschäften mit Trägern des öffentlichen

Rechts. Er gilt auch in Tschechien. Sowohl in Italien als auch in Tschechien wird die Zahlung der Umsatzsteuer durch den Erwerber direkt auf das Bankkonto der für seinen Sitz zuständigen Steuerbehörde überwiesen.

c) Voraussetzungen für die Einhaltung der gehörigen Sorgfalt

Seit einigen Monaten sind beim Finanzministerium Arbeiten an der Schaffung des sog. Kodex gehöriger Sorgfalt bei der Umsatzsteuer in Gange, der darauf abzielt, möglichst komplette und präzise Voraussetzungen für die Einhaltung der gehörigen Sorgfalt bei der Umsatzsteuer zu erarbeiten, deren Erfüllung zu der Feststellung führen würde, dass die Steuerpflichtigen nicht wussten und nicht wissen konnten, dass ihr Lieferant im Rahmen des betreffenden Geschäfts einen Betrug begangen hat. Die polnischen Unternehmen sind an der Schaffung des Kodex sehr interessiert, da sie wissen wollen, welche Handlungen sie vorzunehmen haben, um sich vor negativen Konsequenzen seitens der Finanzverwaltung zu schützen. Der Kodex der gehörigen Sorgfalt wird die Form einer Liste von Voraussetzungen haben, steuerliche Erläuterungen enthalten und branchenbezogen differenziert sein. Der Steuerpflichtige wird geschützt sein, wenn er sich an die Empfehlungen des Finanzministeriums hält.

d) Schwarze und weiße Liste der Steuerpflichtigen

Am 13. Januar 2018 haben die Steuerpflichtigen – im Zusammenhang mit den Änderungen gemäß dem Gesetz vom 24. November 2017 über die Änderung einiger Gesetze zur Verhinderung der Ausnutzung des Finanzsektors für die Steuererschleichung (Dz. U. 2017 Pos. 2491) – auch ein neues Werkzeug für die Überprüfung der Geschäftspartner erhalten, und zwar in Form einer durch den Leiter der Landesfinanzverwaltung geführten Liste der aus dem Umsatzsteuerregister gelöschten Unternehmen. Gemäß dem ab dem 13. Januar 2018 geltenden Art. 96b Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 11. März 2004 (Dz. U. 2017, Pos. 1221, m.Ä.) führt der Leiter der Landesfinanzverwaltung die Listen der Unternehmen in elektronischer Form:

1. in Bezug auf die der Finanzamtsleiter keine Registrierung gemäß Art. 96 Abs. 4a vorgenommen hat bzw. die vom Finanzamtsleiter als Umsatz-

steuerpflichtige gemäß Art. 96 Abs. 9 bzw. 9a aus dem Register gelöscht wurden;

2. deren Registrierung als Umsatzsteuerpflichtige wiederhergestellt wurde.

Diese Liste und die Grundlage für die Löschung sind auf den öffentlich zugänglichen Seiten des Finanzministeriums zu sehen. Die Listen der nicht registrierten, gelöschten bzw. in das Register als Umsatzsteuerpflichtige wiedereingetragenen Rechtsträger erleichtern es den Unternehmen, die Zuverlässigkeit ihrer Geschäftspartner zu überprüfen.

Im Finanzministerium sind auch Arbeiten an der Einführung der Liste der aktiven Umsatzsteuerpflichtigen (sog. **White List**) im Gange.

Die vom Finanzministerium angebotenen Mechanismen für die Überprüfung der Steuerpflichtigen/Geschäftsparteien ermöglichen ausschließlich die Überprüfung einzelner Steuernummern. Zurzeit verfügt Rödl & Partner in Polen über ein Werkzeug für unsere Mandanten, welches es ermöglicht, die Angaben von Geschäftspartnern jeden Monat in Sammlungen von bis zu eintausend Eintragungen zu überprüfen.

e) STIR-System

Im Januar 2018 ist das sog. STIR-Gesetz in Kraft getreten, das den Finanzämtern die Möglichkeit gibt, die Bankkonten der polnischen Unternehmen zu prüfen. STIR, d.h. das EDV-System der Abrechnungskammer, ist eine von Beamten und Informatikern entwickelte **Sammlung von Algorithmen, welche die obligatorisch von Banken und genossenschaftlichen Spar- und Kreditkassen (SKOK-i) vorzulegenden Finanzangaben zu Unternehmen analysieren**. Das System soll Anomalien aufdecken, die Merkmale von Handlungen tragen können, die auf die Umsatzsteuererschleichung abzielen, darunter diejenigen, die z.B. in der Ausstellung sog. leerer Rechnungen bestehen. Das System soll im Kampf gegen Karussellbetrug helfen und solche Fälle rechtzeitig aufdecken, was die Entdeckung von Betrügnern sehr erleichtern kann.

Für Fragen zu den oben dargestellten Themengebieten und dem Aufbau eines Compliance-Systems steht Ihnen in Polen als Ansprechperson zur Verfügung:



Monika Behrens

Rechtsanwältin (Polen)
Associate Partner

monika.behrens@roedl.com
+48 (22) 244 00 – 26



Renata Kabas-Komorniczak

Steuerberaterin (Polen)
Partner

renata.kabas-Komorniczak@roedl.com
+48 (22) 69628 – 00



Katarzyna Malaniuk

Rechtsanwältin

katarzyna.malaniuk@roedl.com
+48 (61) 62 44 – 969

Portugal



1. Existieren Rechtsgrundlagen?

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Aufbau eines Compliance-Systems besteht in Portugal nicht.

Portugal verfügt über einen umfangreichen Rechtsrahmen, um die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Mit der Ratifizierung der OECD Anti-Bribery Convention (ratifiziert am 31.03.2000, umgesetzt in portugiesisches Recht durch das Gesetz No. 13/2001 vom 04.07.2001), der United Nations Convention Against Corruption (UNCAC, ratifiziert am 21.09.2007) und der Council of Europe Criminal Law Convention on Corruption (ratifiziert am 26.10.2001) wurden compliance-relevante Bestimmungen sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene übernommen und die gesetzlichen Regelungen damit einem internationalen Niveau angepasst.

Compliance hat besonders Sorge zu tragen in den Bemühungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Bestechung und Korruption. Gesetze, die derartige Anforderungen definieren, sind insbesondere im portugiesischen Strafgesetzbuch (Código Penal) zu finden:

- › Gesetz zur Korruptionsbekämpfung (Art. 373 und 376 Código Penal)
- › Gesetz zur Geldwäsche (Art. 368-A Código Penal)
- › Gesetz zur Bestechung (Art. 363 Código Penal).

Um einen umfangreichen Rechtsrahmen zu gewährleisten und den Empfehlungen der UN, OECD und GRECO (Group of States against Corruption) gerecht zu werden, wurden in Portugal daneben eine Fülle weiterer Anti-Korruptions-Gesetze erlassen. Beispielfhaft, aber nicht abschließend, sind zu nennen:

- › Gesetz No. 92/2017 zur Regulierung des Bargeldsystems und Begrenzung der Höhe von Bargeldzahlungen auf 3.000 Euro
- › Das Gesetz No. 50/2007 über Korruption im Sportbereich (Gesetz No. 50/2007)

Portugal als Mitgliedstaat der europäischen Union hat überdies dem Europarecht eine weitere Bedeutung zuzumessen:

Mit dem Gesetz No.83/2017 vom 18. August 2017 hat Portugal in Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/849 Maßnahmen in dem Kampf gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung eingeführt

Die Richtlinie 2016/2258 bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und die

Verordnung 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers wurden ebenfalls umgesetzt.

Gesetzliche Regelungen zu Antikorruptionsmaßnahmen finden sich vereinzelt. Zur Behandlung des Whistleblowers finden sich Ansätze in Gesetz No. 19/2008.

2. Gibt es Trends im Land?

Unternehmen arbeiten aber von sich aus an firmeninternen Regelungen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten und Fehlverhalten zu bekämpfen. Von Unternehmerseite gibt es ein klares Bewusstsein der Bedeutung Compliance-relevanter Maßnahmen. Dies wird durch die steigende Anzahl von nationalen als auch internationalen Gesetze und Richtlinien mit Ausstrahlungswirkung gefördert. Unter anderem haben große Strafverfahren gegen bekannte Politiker begangenes Fehlverhalten sehr prominent in das öffentliche Bewusstsein gerückt.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen

Nach portugiesischem Recht können Unternehmen selbst strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Haftung greift für alle Handlungen der Angestellten, die diese im Rahmen ihres Arbeitsverhältnis ausführen. Sie entfällt entsprechend, wenn die Angestellten gegen Dienstanweisung handeln.

Die Geschäftsführung hat die Aufgabe, die Organisation so zu gestalten und zu führen, dass Fehlverhalten vermieden wird. Dies schließt die Schaffung von Präventionsmechanismen ein.

Ein eigenes Gesetz für Unternehmensstrafrecht existiert zwar nicht, jedoch finden sich Straftatbestände verteilt im portugiesischen Strafgesetzbuch sowie in Spezialgesetzen wie dem Gesetz 28/84 vom 20. Januar 1984 über Wirtschaftsstrafataten und Straftaten gegen das Gesundheitssystem oder dem Gesetz 433/82 vom 27. Oktober 1982 über Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung.

Unternehmen können sich nach portugiesischem Recht nur wegen bestimmter Delikte strafbar machen. Als Straftaten kommen dabei solche in Betracht, für die das Strafgesetzbuch ausdrücklich eine sog. Unternehmensstrafe vorsieht. Der 2007 eingefügte Artikel 11 des Código Penal listet hierbei alle Delikte auf, die auch von Unternehmen verwirklicht werden können. Dazu zählen beispielsweise

- › Sklaverei und Menschenhandel (Art. 160 Código Penal),
- › Betrug (Art. 217 Código Penal),
- › Urkundenfälschung (Art. 256 Código Penal),
- › Umweltverschmutzung (Art. 279 Código Penal),
- › Bestechung (Art. 363 Código Penal),
- › Geldwäsche (Art. 368-A Código Penal) und
- › aktive und passive Korruption (Art. 373 und 376 Código Penal).

Das Verfahren gegen Unternehmen richtet sich nach den Bestimmungen der portugiesischen Strafprozessordnung. Das Unternehmen wird dabei von seinen vertretungsberechtigten Organen vertreten, vgl. Art. 4 der portugiesischen Strafprozessordnung i.V.m. Art. 21 Abs. 1 der portugiesischen Zivilprozessordnung.

4. Folgen inkomplianten Verhaltens

Die Sanktionsmöglichkeiten des Strafgesetzbuchs sind in den verschiedenen Paragraphen geregelt und vielfältig. Sie unterscheiden sich je nach Tatbestand und können von Geldstrafen über eine Einschränkung des Tätigkeitsfeldes bis hin zur Geschäftsauflösung reichen.

Beispielhaft sei Artikel 368 des Código Penal genannt, der in Fällen der Geldwäsche eine Gefängnisstrafe von zwei bis zwölf Jahren vorsieht.

Daneben können die einzelnen Regelungen strafbewährt sein. So stellt z.B. Artikel 7 des Gesetzes No. 20/2008 die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers unter die Strafandrohung von acht Jahren Gefängnis bzw. sieht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 9,6 Millionen Euro für Unternehmen vor.

5. Handlungsempfehlungen

Unternehmen mit einer Niederlassung in Portugal sollten interne Regelungen und Richtlinien festschreiben, die sich an alle Mitarbeiter, besonders aber solche in Führungspositionen richten. Diese Richtlinien sollten den Angestellten Handlungsanweisungen an die Hand geben, die dabei helfen können, Fehlverhalten zu verhindern.

Compliance-relevante Risiken sollten aufgrund ihrer Komplexität immer im konkreten Einzelfall betrachtet werden. Hier finden u.a. bei grenzüberschreitendem Handel die beteiligten Länder und die Korruptionserfahrung vor Ort, die konkrete wirtschaftliche Aktivität, involviertes Kapital, Dauer des Projekts und die beteiligten Vertragsparteien Beachtung. Ebenfalls eine wichtige Rolle spielt das Durchführen von Due Diligences, das Bestehen von Verhaltensregeln in Hinblick auf identifizierte Risiken sowie eine sorgfältige Buchführung.

Aufgrund der vielschichtigen Regelungslage stehen Unternehmen vor großen Herausforderungen. Die Einführung einer Compliance-Organisation ist jedoch unverzichtbar.

Für Fragen zu diesen Themen, wie Implementierung von Handlungsleitfäden und Guidelines stehen Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung:



Filipe Lobo d'Avila

Attorney at Law (Portugal)

filipe.avila@roedl.com
+ 351 2124 72 688



Dr. Susana Campos Nave

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht
Senior Associate

susana.camposnave@roedl.com
+ 49 (30) 810 795 39

Slowakei



Das Thema Compliance ist eine sich im slowakischen Unternehmensumfeld verhältnismäßig schnell entwickelnde Thematik. Immer häufiger sind Mandanten bezüglich der Sicherstellung der Compliance mit der aktuellen bzw. noch öfters mit der kommenden / geplanten Rechtsregelung und der damit bestehenden Unsicherheit konfrontiert.

Existieren Trends im Land?

Zum Aufschwung kam es insbesondere mit der kommenden Wirksamkeit der GDPR – also der neuen Regelung im Bereich des Schutzes von personenbezogenen Daten. Aber auch Anforderungen bezüglich der Sicherstellung der Compliance bzw. Überwachung von Neuigkeiten in den folgenden Bereichen rücken immer stärker in den Fokus:

- › Arbeitsrechtliche Vorschriften, einschließlich der Vorschriften über Sozial- und Gesundheitsversorgung
- › Schutz vor Geldwäsche
- › Strafrechtliche Verantwortung von juristischen Personen
- › Verantwortlichkeit der statutarischen Vertreter und Prokuristen
- › Wettbewerbsschutz
- › Regeln bei der Beurteilung der antisozialen Tätigkeit
- › Abfallwirtschaft
- › Tax Compliance
- › Verrechnungspreisdokumentation

Trotz der derzeitigen steigenden Trends der Gesellschaften zur Bildung von sog. Compliance- Programmen verbleiben nach wie vor viele Unternehmen, welche kein System von Regelungen, die den Einklang von internen Vorschriften mit den Gesetzen und anderen allgemein verbindlichen rechtlichen Vorschriften sicherstellen würden, implementiert haben. Zu derartigen Regelungen würden auch Verhaltenskodex und der Firmenkultur angepasste Guidelines zählen, um Leitplanken für deren Arbeitnehmer zu schaffen in der

Praxis keine gesetzeswidrigen Handlungen in verschiedenen Bereichen ihrer Tätigkeit zu verüben.

Zum „übliches“ Beispiel wäre hier die Abstimmung von Waren- und Dienstleistungspreisen unter Konkurrenten, die Koordination des Verhaltens von Unternehmern im Prozess des öffentlichen Auftragswesens zur Erreichung von höheren Auftragspreisen, oder verschiedene andere Kartellvereinbarungen. All dies bildet in dem slowakischen Umfeld keine Ausnahme. In einigen Fällen handelt es sich um die Absicht der Unternehmer, eine bessere Markstellung sicherzustellen. Oftmals ist es jedoch die Unkenntnis und Unerfahrenheit der Personen, die Mitarbeiter der Gesellschaft sind, oder in ihrem Namen handeln, das große Risiko. Gerade deshalb rückt Compliance immer mehr in den Vordergrund. Die Unternehmen sind am Aufbau einer Compliance-Systems interessiert, einerseits aus dem Grund der Gesetzesverletzung vorzubeugen, aber auch aus dem Grund ihrer Marktpräsenz.

Aufgrund unserer Erfahrung können wir die derzeitigen Grundsäulen für Compliance in der Slowakei, wie folgt, zusammenfassen:

1. Arbeitsrechtliche Agenda

Die Rechtsprechung im Bereich der arbeitsrechtlichen Agenda unterliegt häufigen Änderungen. Diese betreffen insbesondere Änderungen in der Sozialversicherung oder Krankenversicherung, aber auch bezüglich des das Arbeitsgesetzbuches und damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften.

Die Legislative im Bereich der Sozialversicherung oder Krankenversicherung wird in der Slowakei häufig zum Jahreswechsel geändert. Der Einklang mit diesen Vorschriften ist jedoch unerlässlich, da diese Rechtsprechung Bestandteil der Lohnagenda jeder Gesellschaft ist und deshalb jeden Monat angewendet wird.

Unerlässlich ist jedoch, die arbeitsrechtliche Gesetzgebung ganzjährig zu überwachen und mit den Neuheiten in diesem Bereich in den Einklang zu

bringen. Im Sommer kann es in der Regel zur Änderung des Minimallohns kommen, an den einige weitere zusammenhängende Verpflichtungen in der Gesellschaft gebunden sind.

Im Frühling jedes Jahres kommt es zur Veröffentlichung des Durchschnittslohnes in der Wirtschaft der Slowakische Republik. Dieser Betrag dient stets als Grundlage für die korrekte Umsetzung der Lohnabgaben.

An der korrekten Anwendung der Rechtsvorschriften sind nicht nur HR-Mitarbeiter, sondern auch Manager interessiert, da das Kenntnis von einschlägigen Rechtsvorschriften auch bei der Einführung von internen Regeln, korrekter Beurteilung des Verhaltens von Mitarbeitern und ähnlich unerlässlich ist.

Die Verletzung von arbeitsrechtlichen Vorschriften kann sofort zur strafrechtlichen Verantwortung der Geschäftsführer, aber auch der Gesellschaft selbst führen. Zu erwähnen ist zum Beispiel die strafrechtliche Verantwortung wegen Nichtzahlung des Lohns. Gleiches gilt für die sog. Verwaltungsstrafen, die von dem Arbeitsinspektorat auferlegt werden können, sind nicht unbeträchtlich.

Kontrollen seitens des Arbeitsinspektorats oder zum Beispiel von der Seite der Sozialversicherungsanstalt, die für die Sozialversorgung in der Slowakei verantwortlich ist, sind dabei ziemlich häufig.

2. Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs

Die Bedeutung der Einhaltung der Regeln des wirtschaftlichen Wettbewerbs betont auch die Tatsache, dass das Handeln der Gesellschaft nicht nur mit den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang sein muss, wie z.B. das slowakische Gesetz zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs, sondern auch die Regelungen des wirtschaftlichen Wettbewerbs, (geregelt in internationalen Dokumenten, wie z.B. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) einhalten muss.

Andernfalls kann es nicht nur zum Regress seitens der staatlichen Organe, sondern auch zur Auferlegung von Strafen durch eine länderübergreifende

Behörde, die Aufsicht auf dem europäischen Markt ausübt, kommen. Diese Sanktionen hätten nicht nur Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Gesellschaft, sondern auch auf deren Reputation in den Augen der breiten Öffentlichkeit.

Die slowakische Rechtsregelung wird, so wie die Vorschrift in der Mehrheit der europäischen Länder, durch die Regeln der Europäischen Union zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs beeinflusst, mit dem Unterschied, dass Gegenstand des Schutzes der nationalen Rechtsregelung, ausschließlich der slowakische Markt ist.

Falls also der Unternehmer eine unternehmerische Tätigkeit im Gebiet der Slowakischen Republik ausübt, ist er verpflichtet, das Verbot der Wettbewerbsbeschränkung einzuhalten, das neben den schon erwähnten Preisabsprachen mit Konkurrenten jedwede andere Handlungen abdeckt, die in Folge des Verhaltens von unternehmerischen Subjekten den freien Wirtschaftswettbewerb stören und negative Auswirkungen auf die Verbraucher haben würden. Dabei kann es sich so nicht nur um verschiedene Kartellvereinbarungen – geschlossen zwischen den Konkurrenten – mit der Folge der Erhöhung der Waren- und Dienstleistungspreise und im Endeffekt auch der Verschlechterung der Qualität bzw. der Einschränkung der Wahlmöglichkeiten durch den Verbraucher handeln, sondern auch um die sog. Konzentration, d.h. der Verschmelzung oder Verbindung von Unternehmern bzw. der Erlangung von direkter oder indirekter Kontrolle von Unternehmern über andere Unternehmer, deren Ziel es ist, eine Wettbewerbsbeschränkung herbeizuführen.

Aus dem angeführten Grund wird die Konzentration gesetzlich geregelt und unterliegt der Meldepflicht und Kontrolle seitens der Kartellbehörde, die Unternehmer auch sanktionieren kann.

Sanktionen für die Verletzung von Vorschriften bezüglich des Wirtschaftswettbewerbs sind stets von dem Umsatz der betroffenen Gesellschaft abhängig.

Im Allgemeinen kann man festhalten, dass die Einführung eines Compliance-Programms auch von den zuständigen Verwaltungsbehörden empfohlen wird. Ein korrekt angepasstes Compliance-Programm kann bei der Herabsetzung einer eventuell auferlegten Strafe oder bei Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung durchaus helfen.

3. Schutz personenbezogener Daten

Der Schutz personenbezogener Daten gehört aktuell zu den am häufigsten genannten Themen. Dies liegt auch an der Einführung der neuen in den GDPR verankerten Regeln. Neben GDPR gilt in der Slowakei ab 25.5.2018 ein neues Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten, wobei das Amt zum Schutz personenbezogener Daten als staatliche Autorität in dem betreffenden Bereich an dessen Einhaltung und korrekte Anwendung appelliert.

Im Zusammenhang mit Verletzung von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sind wiederholt nicht unbeträchtliche Strafen wie auch strafrechtliche Inanspruchnahme von natürlichen, aber auch juristischen Personen / Unternehmen verbunden.

4. Verantwortung der statutarischen Vertreter der Gesellschaft

Aus unserer Sicht bilden Compliance-Programme wirklich einen Vorteil, da die Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft bzw. anderer Personen, die berechtigt sind, im Namen der juristischen Person zu handeln, offensichtlich ist.

Im Zusammenhang mit der Verantwortung des statutarischen Organs der Gesellschaft ist vor allem die Erfassung der statutarischen Vertreter in der sog. „schwarzen Liste der Geschäftsführer“ hervorheben.

Eine natürliche Person ist nicht berechtigt, die Funktion des Geschäftsführers auszuüben, falls er in einem Gerichtsurteil angeführt ist. Dieses Verbot kommt in folgenden Fällen in Betracht,

- › wenn wegen einer Straftat verurteilt,
- › der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht rechtzeitig eingereicht oder
- › zum Schadenersatz zugunsten der Gläubiger verurteilt wurde.

Falls diese Person trotz des Verbots für eine Gesellschaft tätig wird (oder sogar mittels Dritter für die Gesellschaft handeln wird), wird sie für die betreffenden Geschäfte haftbar. Es besteht kein Recht auf Rückerstattung von etwaigen Ansprüchen seitens der Gesellschaft.

Diese „disqualifizierten Personen“ sind in dem durch das Gericht geführten Register eingetragen („schwarze Liste“). Das Register wird zwar nicht öffentlich geführt, jedoch bei der Eintragung des Geschäftsführers/des Prokuristen ins Handelsregister werden die Angaben in diesem Register stets geprüft.

Die Verantwortlichkeit des Geschäftsführers (oder des Vorstandsmitglieds) wird im Detail im Handelsgesetzbuch geregelt, weitere Verantwortlichkeiten ergeben sich zudem aus weiteren rechtlichen Vorschriften, insbesondere Vorschriften, die das Insolvenzverfahren regeln und die Verantwortung des Geschäftsführers bei nicht rechtzeitiger Stellung des Konkursantrags betonen.

Die Geschäftsführung kann nicht nur handelsrechtlich (im Wege von Schadensersatzklagen), sondern auch strafrechtlich verfolgt werden. Die slowakischen Rechtsvorschriften kennen eine Vielfalt von Straftatbeständen, die einen Geschäftsführer in die Verantwortung nehmen. Diese Tatbestände beruhen u.a. in der Verletzung von wirtschaftlichen Rechtsvorschriften (Steuern, Wirtschaftswettbewerb, Schutz personenbezogener Daten usw.).

5. Antisoziale Tätigkeit

Unter diesem Begriff versteht man eine solche Tätigkeit, die im Widerspruch mit dem öffentlichen Interesse der Gesellschaft steht. Die Rechtsvorschriften in diesem Bereich schützen u.a. die sog. Whistleblower vor unberechtigten Sanktionen in arbeitsrechtlichen Beziehungen. Diesbezügliche Pflichten betreffen insbesondere Arbeitgeber, die mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Folgen der Verletzung dieser Rechtsvorschrift werden von dem Arbeitsinspektorat vollzogen. Handlungen, bei denen es einen Verdacht auf unberechtigte Sanktionen des Arbeitnehmers gibt, können als unwirksam oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeit der arbeitsrechtlichen Handlung, z.B. Kündigung, führt wiederum zu ziemlich hohen Entschädigungen zu Gunsten eines betroffenen Arbeitnehmers.

6. Tax Compliance

Der Steuerbereich begründet üblicherweise das Potenzial von möglichen Risiken, verursacht durch die Kompliziertheit und Verflochtenheit von einzelnen Normen auf dem lokalen wie auch auf dem internationalen Niveau.

Bei grenzüberschreitenden Interaktionen ist es notwendig, genügend Aufmerksamkeit dem Bereich der möglichen Entstehung von ständigen Betriebsstätten und den damit verbundenen Pflichten im Bereich des Rechnungswesens oder der Einkommens-/Körperschaftssteuer zu legen. Es handelt sich um einen dynamischen Bereich, der gegenwärtig bestimmten Veränderungen unterliegt und eine Reaktion und Anpassung von Business-Modellen erfordert.

Das globale Business bringt auch die Möglichkeit des Transfers von Erträgen im Rahmen der Unternehmensgruppe mit sich und lenkt natürlich die Aufmerksamkeit von steuerlichen Jurisdiktionen auf sich. Aus diesem Grunde ist es notwendig, diesem Bereich genügend Aufmerksamkeit zu schenken.

Ein weiterer Bereich, der Aufmerksamkeit erfordert, ist die Besteuerung von Quelleneinkünften durch die Länder, aus denen dieses Einkommen stammt. In der Regel handelt es sich um Besteuerung durch die Abschlagssteuer und zwar insbesondere bei Zinsen, Lizenzgebühren, wie Dividenden u.a.

Im Rahmen von grenzüberschreitenden Interaktionen ist im Fall der Umsatzsteuer die Tatsache zu berücksichtigen, dass jedwedes Subjekt Pflichten, die sich aus den realisierten Transaktionen in allen EU-Ländern ergeben, auferlegt werden können. Ein Systemfehler bzw. falsch eingestellte Prozesse bei der Planung von Geschäftstransaktionen können deshalb, nicht nur monetäre Folgen haben.

Aus der lokalen Sicht ist ein verhältnismäßig bedeutender Bereich die Haftung für die Umsatzsteuer dritter Personen, die unter bestimmten Bedingungen eintreten und zu negativen Folgen führen können.

7. Compliance bzw. Vorbeugung der strafrechtlichen Verantwortung der juristischen Personen

Während in der Vergangenheit die strafrechtliche Verantwortung nur gegen natürliche Personen abgeleitet wurde, gehört seit Juli 2016 die slowakische Legislative in die Gruppe der Rechtsordnungen von Staaten, die es ermöglichen, für einige Straftaten auch juristische Personen selbst zu verfolgen.

Die Erweiterung der Verantwortlichkeit von juristischen Personen erleichtert einerseits die Sanktionierung von Handelsgesellschaften seitens des Staates für verschiedene Arten ungesetzlicher Tätigkeit und stellt auf diese Weise einen besseren Schutz der Gesellschaft vor Straftaten sicher. Andererseits sind die Unternehmer dadurch einem höheren Risiko der Auferlegung von Sanktionen für die Nichteinhaltung von gesetzlichen Pflichten ausgesetzt, die ihren Ursprung in der Unkenntnis oder des Unwissens der für die Gesellschaft handelnden Personen besteht.

Damit die Auferlegung einer Geldstrafe, das Verbot Zuschüsse, Subventionen, Beihilfe und Subventionen – gewährt aus den Fonds der Europäischen Union –

oder sogar das Tätigkeitsverbot und Auflösung der juristischen Person vermieden wird, ist es unerlässlich, die einschlägige Rechtsregelung zu kennen und die Tätigkeit der Gesellschaft mit den allgemein verbindlichen Vorschriften zu vereinheitlichen. Das Compliance-System erfüllt so auch eine wichtige Rolle der Vorbeugung der strafrechtlichen Verantwortung.

Falls statutarische Organe oder Mitglieder eines statutarischen Organs bzw. Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten im Rahmen einer juristischen Person, ist die Kenntnis der Gesetze und erforderliche Existenz von Compliance-Systemen besonders wichtig, da gerade das Handeln im Namen der juristischen Person zu ihren Gunsten und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine strafrechtliche Verantwortung begründen kann.

Falls es sich bei dem Verstoß gegen Vorschriften der unberechtigten Beschäftigung, der Verwendung von unlauteren Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern, der Nichtabführung oder Nichtbezahlung von Steuern und Versicherungsbeiträgen, oder andere wirtschaftlichen Straftaten handelt, stellt die Einführung eines Compliance-Systems ein nützliches Instrument zur Vorbeugung und sogar Vermeidung strafrechtlicher Verantwortung dar. Dessen werden sich auch slowakische Unternehmer immer mehr bewusst.

Für Fragen zu den oben dargestellten Themengebieten und dem Aufbau eines Compliance-Systems steht Ihnen als Ansprechperson zur Verfügung:



JUDr. Maroš Tóth

Attorney at Law (Slowakei)
Partner

maros.toth@roedl.com
+421 (2) 5720 04 – 41

Spanien



In Spanien wurde durch die Reform des Strafgesetzbuches, die am 23. Dezember 2010 in Kraft trat, die Strafbarkeit juristischer Personen im Gesetz verankert. Seit dieser Strafrechtsreform können juristische Person bei Begehung bestimmter Straftaten verurteilt werden, unabhängig von der etwaigen Haftung der handelnden natürlichen Personen.

Aufgrund einer weiteren Reform am 01. Juli 2015 können Unternehmen jedoch eine Befreiung von ihrer strafrechtlichen Haftung erreichen, wenn sie vor Begehung der Straftat wirksame Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen getroffen haben, die geeignet sind, Straftaten zu vermeiden oder das Risiko ihrer Begehung wesentlich zu verringern. Zu diesem Zweck müssen die Unternehmen entsprechende Compliance-Programme einführen, um sich von der strafrechtlichen Haftung zu befreien.

Die strafrechtliche Haftung der juristischen Person setzt zunächst voraus, dass eine natürliche Person eine Straftat auf Rechnung und zum direkten oder indirekten Vorteil der juristischen Person begangen hat. Der juristischen Person muss dabei ein Organisationsmangel vorzuwerfen sein, indem sie nicht die erforderlichen Präventivmaßnahmen zur Vermeidung der Straftat getroffen hat. Die Straftat muss zudem von einem rechtlichen Vertreter begangen worden sein oder von einer Person, die über Organisations- und Kontrollbefugnisse innerhalb der juristischen Person verfügt, oder von einer Person, die den vorstehend genannten Personen untersteht und die Straftat aufgrund einer Verletzung der Aufsichts-, Überwachungs- oder Kontrollpflichten begehen konnte. Es ist zudem zu beachten, dass juristische Personen nur für bestimmte Straftaten haftbar gemacht werden können und das spanische Gesetz – wie bereits erwähnt – eine besondere Regelung zur Haftungsbefreiung enthält.

1. Existieren Rechtsgrundlagen?

Artikel 31 bis des spanischen Strafgesetzbuches regelt zwei verschiedene **Tatbestände der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen**:

- › Straftaten, die von den rechtlichen Vertretern (insbesondere von den Geschäftsführern) der juristischen Person direkt oder indirekt zum Vorteil derselben begangen werden oder von Bevollmächtigten, die über Befugnisse zur Organisation oder Kontrolle der juristischen Person verfügen.
- › Straftaten, die von Mitarbeitern der juristischen Person in Ausübung der Geschäftstätigkeiten und zum direkten oder indirekten Vorteil der juristischen Person werden, soweit die Straftat aufgrund einer schweren Verletzung von Aufsichts-, Überwachungs- oder Kontrollpflichten seitens der rechtlichen Vertreter möglich war.

Die strafrechtliche Haftung juristischer Personen kann dabei nur im Fall der Begehung bestimmter Straftaten durch eine natürliche Person eintreten, wobei es sich um eine abschließende Aufzählung von Straftaten handelt:

Veruntreuung und Betrug, Vollstreckungsvereitelung, strafbare Insolvenz, Informatikschäden und Behinderung oder Unterbrechung von IT-Systemen, Daten-/ Informatikstraftaten, Urheberrechts- und Patentstraftaten, Straftaten gegen Verbraucher, Korruptionsstraftaten, Hehlerei und Geldwäsche, illegale Finanzierung politischer Parteien, Steuerstraftaten und Straftaten gegenüber der Sozialversicherung, Geldfälschung, Fälschung von Kreditkarten, Bestechung, Vorteilsgewährung, Straftaten gegen die Rechte ausländischer Staatsangehöriger, Straftaten bezüglich Raumordnung und Städtebau, Umweltstraftaten, Atomenergie delikte, Straftaten der Risikoverursachung durch Sprengstoffe u.ä., Straftaten gegen die öffentliche Gesundheit, Drogenhandel, Aufruf zur Diskrimination, Hass oder Gewalt, Terrorismusdelikte, Handel mit menschlichen Organen, Menschenhandel, Straftaten bezüglich Prostitution, sexueller Ausbeutung und Kinderschändung und Straftaten gegen die Privatsphäre.

2. Welche Folgen kann es haben, wenn man nicht compliant ist- Haftung der Geschäftsführung und anderer Personen?

Soweit eine der dargestellten Straftaten begangen wurde und die zuvor aufgezeigten Voraussetzungen erfüllt sind, tritt eine strafrechtliche Haftung der juristischen Person ein, deren rechtliche Vertreter oder Mitarbeiter die Straftat begangen haben.

Die strafrechtliche Haftung der juristischen Person besteht dabei selbständig und unabhängig von der strafrechtlichen Haftung der natürlichen Person, die materiell die Straftat ausgeübt hat. Die juristische Person haftet selbst dann, wenn die handelnde natürliche Person nicht individualisiert werden kann oder ein Verfahren gegen dieselben nicht eingeleitet werden kann.

Wie bereits dargestellt besteht seit der am 01. Juli 2015 in Kraft getretenen Reform des Strafgesetzbuches die Möglichkeit der **Befreiung der juristischen Person von ihrer strafrechtlichen Haftung**, wenn sie vor Begehung der Straftat geeignete Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen getroffen hat, um Straftaten zu vermeiden oder das Risiko ihrer Begehung wesentlich zu verringern. Dies erfolgt mittels eines sog. Compliance Programmes.

Dabei listet das spanische Gesetz die konkreten Voraussetzungen auf, die erfüllt sein müssen, damit eine Haftungsbefreiung der juristischen Person eintritt.

Diese Voraussetzungen hängen davon ab, von wem die Straftat begangen wurde, d.h. ob diese von den rechtlichen Vertretern begangen wurde oder von den Mitarbeitern infolge einer Verletzung der Aufsichtspflichten seitens der rechtlichen Vertreter.

Voraussetzungen der Haftungsbefreiung bei **Begehung der Straftat durch die rechtlichen Vertreter der juristischen Person**:

- › Das Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft muss vor Begehung der Straftat wirksame Compliance-Programme aufgestellt und umgesetzt

haben, die geeignete Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen enthalten, um Straftaten zu vermeiden oder das Risiko ihrer Begehung erheblich zu verringern.

- › Die Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion und der Erfüllung des eingeführten Compliance-Programms muss einem Organ der juristischen Person übertragen worden sein, das über Vollmachten zur Kontrolle verfügt oder dem kraft Gesetzes die Aufgabe der Überwachung der Wirksamkeit der internen Kontrollen der juristischen Person übertragen ist (Compliance Officer); bei Unternehmen geringer Dimension können diese Überwachungsfunktionen direkt vom Geschäftsführungsorgan übernommen werden.
- › Die Täter der Straftat müssen die Straftat unter betrügerischer Umgehung des Compliance-Programms begangen haben.
- › Es darf keine Unterlassung oder unzureichende Ausübung der Überwachungs- und Kontrollfunktionen seitens des hierfür zuständigen Organs vorliegen.

Soweit die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen nur teilweise nachgewiesen werden kann, kann anstelle einer Haftungsbefreiung auch nur eine Haftungsminde rung eintreten.

Wurde die Straftat durch die **Mitarbeiter der juristischen Person** begangen, wird diese von ihrer Haftung befreit, wenn sie vor Begehung der Straftat ein wirksames Compliance-Programm beschlossen und umgesetzt hat, das geeignet ist, die Art von Straftaten, die begangen wurden, zu vermeiden oder das Risiko ihrer Begehung wesentlich zu reduzieren.

Auch hier kann bei nur teilweise Erfüllung der Voraussetzungen für eine Haftungsbefreiung eine Haftungsminde rung eintreten.

Wie zuvor dargestellt, setzt die Haftungsbefreiung stets voraus, dass das Unternehmen bereits vor Begehung der Straftat über ein wirksames Compliance Programm verfügte. Dieses Compliance Programm muss Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen vorsehen, die geeignet sind, um die Begehung von

Straftaten zu vermeiden oder um das Risiko ihrer Begehung wesentlich zu verringern. Die konkret zu treffenden Maßnahmen sind dabei nicht im Strafgesetzbuch geregelt, sondern hängen von dem Aktivitätssektor, in dem das Unternehmen tätig ist, sowie von seiner Größe ab. Das spanische Strafgesetzbuch enthält jedoch die **Mindestvoraussetzungen**, die das Compliance Programm erfüllen muss, um die Strafbefreiung herbeizuführen:

- › Identifizierung der Aktivitäten, bei denen die zu vermeidenden Straftaten begangen werden können. Dies beinhaltet die Analyse sowohl der aus der jeweiligen Aktivität der juristischen Person herleitenden besonderen Risiken als auch der sich aus der internen Organisation des Unternehmens ergebenden Risiken;
- › Aufstellung von Protokollen oder Verfahren, die den Willensbildungsprozess der juristischen Person, das Beschlussfassungsverfahren und die Ausführung der Beschlüsse konkretisieren.
- › Vorliegen von Modell zur Steuerung der finanziellen Mittel, die geeignet sind, die Begehung der Straftaten zu verhindern.
- › Regelung der Verpflichtung zur Information des für die Überwachung des Compliance Programms zuständigen Organs (Compliance Officer) über mögliche Risiken und Verstöße, sog. Whistleblowing.
- › Festsetzung eines Disziplinarverfahrens, das die Nichteinhaltung der im Compliance Programm enthaltenen Maßnahmen angemessen sanktioniert.
- › Vornahme regelmäßiger Überprüfungen des Compliance Programms und eventuellen Anpassungen desselben, wenn wesentliche Verstöße seiner Bestimmungen auftreten, oder wenn sich Veränderungen in der Organisation, in der Kontrollstruktur oder in der ausgeübten Aktivität ergeben, die diese Anpassungen erforderlich machen.

Das spanische Strafgesetzbuch regelt zudem die Umstände, die zu einer Strafmilderung führen können. Hierzu müssen die rechtlichen Vertreter der juristischen Person nach Begehen der Straftat die folgenden Handlungen vorgenommen haben:

- › Geständnis der Straftat gegenüber den Behörden vor Kenntnis von der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens;
- › Mitwirkung bei den Ermittlungen des Sachverhalts durch Beibringung von

Beweismitteln, die neu sind und die zur Aufklärung der strafrechtlichen Haftung entscheidend sind;

- › Beseitigung oder Minderung des eingetretenen Schadens vor Stattfinden der mündlichen Verhandlung;
- › Vornahme wirksamer Maßnahmen, um die zukünftige Begehung von Straftaten durch die juristische Person vorzubeugen oder aufzudecken, soweit dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgt.

Die Rechtsfolgen bzw. Strafen, die bei einer strafrechtlichen Haftung der juristischen Person auferlegt werden können, sind folgende:

- › Geldstrafe nach Tagessätzen oder nach Schadenshöhe;
- › Auflösung der juristischen Person;
- › Schließung der Geschäftslokale oder Einrichtungen des Unternehmens für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren;
- › Suspendierung der Aktivitäten für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren;
- › Vorübergehendes oder unbefristetes Verbot der zukünftigen Ausübung der Aktivitäten, bei deren Vornahme die Straftat begangen, begünstigt oder verdeckt wurde;
- › Erklärung der Unfähigkeit zum Erhalt von Subventionen oder öffentlichen Zuschüssen, zum Vertragsschluss mit öffentlichen Behörden und zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei der Sozialversicherung oder den Steuerbehörden, während eines Zeitraums von bis zu 15 Jahren; oder
- › Gerichtliche Intervention zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer oder Gläubiger, während eines Zeitraums von bis zu 5 Jahren.

3. Gibt es nationale Vorfälle, die durch die Presse gingen?

Am 29. Februar 2016 wurde vom spanischen Obersten Gerichtshof das erste Urteil erlassen, in dem sich das Gericht – basierend auf der Reform des Strafgesetzbuches – erstmalig mit der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen auseinandersetzt.

Der Oberste Gerichtshof bestätigt in seinem Urteil die strafrechtliche Haftung von drei Gesellschaften aufgrund ihrer Beteiligung an dem Handel mit Kokain, das in Maschinen versteckt wurde, die Gegenstand des Imports und Exports zwischen Spanien und Venezuela waren.

In dem Urteil wird zunächst die Begehung eines strafbaren Sachverhalts durch die natürlichen Personen festgestellt, konkret durch die Geschäftsführer bzw. de facto Geschäftsführer der Gesellschaften. Anschließend wird bestätigt, dass die Gesellschaften nicht die erforderlichen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen getroffen hatten, um die Begehung der eingetretenen Straftaten zu vermeiden.

Der Oberste Gerichtshof stützt sich dabei zur Begründung der strafrechtlichen Haftung der Gesellschaften auf das mangelnde Vorliegen bzw. die mangelnde Anwendung adäquater Kontrollmaßnahmen, die die Begehung von Straftaten durch der Gesellschaft angehörige Personen vermeiden oder soweit möglich zu vermeiden versuchen.

In dem Urteil wurde die Auflösung von zwei Gesellschaften beschlossen sowie das Verbot der Ausübung ihrer geschäftlichen Aktivitäten der dritten Gesellschaft während eines Zeitraums von fünf Jahren. Zudem wurde den Gesellschaften jeweils eine Geldstrafe von ungefähr 775.000.000 EUR auferlegt.

4. Trend – Datenschutz

Nach vier Jahren zäher Verhandlungen und Debatten hat das Europäische Parlament am 14. Mai 2016 die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr dieser Daten sowie die Aufhebung der Richtlinie 95/46 / EG (im Folgenden „Datenschutz-Grundverordnung“ oder „DSGVO“).

Die DSGVO trat am 25. Mai 2016 in Kraft, die Anwendung findet jedoch erst ab dem 25. Mai 2018 statt, an dem alle für die Verarbeitung Verantwortlichen ihre

Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen innerhalb der Europäischen Union in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten einhalten müssen. Das spanische Anpassungsgesetz befindet sich noch in der Entwurfsphase, die Direktorin der spanischen Datenschutzbehörde rechnet aber damit, dass das Gesetz noch vor oder genau zum 25. Mai verabschiedet wird.

Die Datenschutz-Grundverordnung führt einen Paradigmenwechsel in die Datenschutzkultur ein. Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter werden aufgefordert, eine proaktivere Haltung einzunehmen. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung aller Grundsätze und Regeln der DSGVO verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Eine weitere bemerkenswerte Neuerung betrifft die extraterritoriale Anwendbarkeit der DSGVO, da sie auch Nicht-EU-Unternehmen verpflichtet wird, die europäischen Bürgern Dienstleistungen oder Produkte anbieten und / oder ihr Verhalten analysieren oder vorhersagen („Profiling“).

Die Anforderungen hinsichtlich der Einwilligung der betroffenen Personen werden gestärkt, die Rechte dieser werden erweitert und gewinnen an Bedeutung, eine Risikobewertung ist obligatorisch, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter die Sicherheitsmaßnahmen im jeweiligen Unternehmen festlegen oder bewerten kann.

Daneben muss geprüft werden, ob das Unternehmen sogar eine Datenschutz-Folgenabschätzung (besser bekannt als Data protection impact assesment oder DPIA) durchführen muss und auch, ob ein Datenschutzbeauftragter (DPO) nötig ist. Deutsche Unternehmen sind zwar mit dieser Figur weitaus vertraut, viele spanische Firmen aber werden 2018 zum ersten Mal einen DPO einstellen.

Die DSGVO enthält eine Vielzahl von Geldbußen, Sanktionen und Regeln bezüglich Haftung und Recht auf Schadenersatz. Die hohen Einkünfte, die die Mitgliedstaaten von den hohen Geldbußen erhalten, dürften auch in Spanien zu erhöhten Sanktionspraktiken führen.

Ähnlich wie in Bezug auf das Compliance Programm zur Verhinderung von Straftaten durch oder im Unternehmen, müssen Betriebe, unabhängig von ihrer Größe und, egal ob sie Daten von Verbrauchern verarbeiten oder nicht, sich der DSGVO anpassen. Damit ein Unternehmen nicht nur compliant in Sachen Datenschutz ist, sondern dies auch beweisen kann (Rechenschaftspflicht), ist die Durchführung eines professionellen DSGVO-Anpassungs-Projektes (bestehend aus: data mapping, persönliche Interviews mit allen Abteilungen, Prüfung relevanter Dokumente, risk evaluation, gap analysis, Erkennung der nötigen Sicherheitsmaßnahmen, remediation, Implementierung, Schulung der Mitarbeiter und regelmäßige Aktualisierung) unerlässlich.

5. Handlungsempfehlung

Wie aufgezeigt, ist es unerlässlich, dass Unternehmen ein Compliance-Programm erstellen, das derartige obengenannte Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen enthält.

Die Erfüllung und Überwachung dieses Compliance Programms erfolgt stets durch einen Compliance Officer oder ein ähnliches Organ, das zu diesem Zweck ernannt wird.

Nur bei Existenz einer entsprechenden Compliance Struktur im Unternehmen kann vermieden werden, dass bei Begehung einer Straftat durch die rechtlichen Vertreter oder Mitarbeiter des Unternehmens zum Vorteil desselben eine strafrechtliche Haftung des Unternehmens selbst, gegebenenfalls neben der strafrechtlichen Haftung der handelnden Personen, eintritt.

Als Ansprechpartner für Fragen zu den genannten Aspekten steht Ihnen zur Verfügung



Sandra Burmann

Rechtsanwältin, Abogada
Associate Partner

sandra.burmann@roedl.com
+34 (91) 53599 – 77

Türkei



Der Zweck von Compliance ist insbesondere die Vermeidung von internen Korruptionen, Bestechungen und sämtliche strafrechtlichen Handlungen, denen man im Rahmen wirtschaftlich agierenden Handelns durchaus ausgesetzt sein kann. Alle unternehmerischen Aktivitäten sollten stets im Einklang mit den geltenden Regelungen stehen. Die meisten Unternehmen verfügen über speziell ausgebildete Mitarbeiter (Leitung: compliance officer oder CCO = Chief Compliance Officer), die kontinuierlich die Handlungen des Unternehmens und der Mitarbeiter hinsichtlich etwaiger Zuwiderhandlungen überprüfen.

Es verwundert also nicht, dass Compliance in den letzten Jahren auf der ganzen Welt an erheblicher Bedeutung gewonnen hat. Da es kaum reine Compliance-Vorschriften gibt, ergeben sich die einzuhaltenden Regelungen häufig aus verschiedenen Rechtsgebieten. Insbesondere das Strafrecht, Datenschutzrecht, Finanz- und Bankenrecht, aber auch das allgemeine Zivilrecht kann Gegenstand von Compliance-Prüfungen werden.

Neben den international anerkannten Prüfungsarten, wie Wirtschaftsprüfung (Überprüfung von Bilanzen und sämtlichen Finanzgeschäften) und Betriebsprüfung (Überprüfung der Effektivität von sämtlichen betrieblichen Aktivitäten unter Berücksichtigung des Unternehmensbudgets) gibt es auch Complianceprüfungen. All diese international anerkannten Prüfungsarten werden auch in der Türkei praktiziert.

1. Existieren Rechtsgrundlagen?

Mangels spezieller Gesetze, ist die Compliance-Praxis in der Türkei auf Normen verschiedener Regelungswerke angewiesen. Aus bestimmten Gesetzen lassen sich dennoch klare Vorgaben für Unternehmen und Mitarbeiter entnehmen:

a) Geldwäschegesetz (Suç gelirlerinin aklanmasının önlenmesi hakkında kanun)

Im Rahmen des türkischen Geldwäschegesetzes vom 11.10.2006 ist das Finanzministerium ermächtigt, Unternehmen verschiedener Branchen und bestimmte Personen (z.B. Banken und Versicherungen, sowie Notare) auf Verstöße zu überprüfen. Ferner ist das Finanzministerium befugt, entsprechende Vorgaben zur Gesetzeswahrung zu machen. Insbesondere kann es zum Zwecke der Überprüfung und Risikokontrolle geeignete Systeme entwickeln und eigenes Personal ausbilden bzw. entsenden, §§ 2, 5.

Überprüfungen werden durch das zuständige Kontrollpersonal des beim Finanzministerium ansässigen Untersuchungsausschusses für Wirtschaftsstraftaten durchgeführt. Beauftragt werden dabei z.B. Steuerbeamte, sowie Zoll- und Finanzbeamte.

Unternehmen und natürliche Personen, die den Regelungen des Geldwäschegesetzes unterliegen, müssen die im Gesetz festgelegten Aufgaben erfüllen. Sie sind z.B. verpflichtet dem Untersuchungsausschuss nach Maßgabe des § 6 Auskunft zu erteilen. Mitgeteilt werden müssen insbesondere Überschreitungen bestimmter Wertgrenzen bei Transaktionen und ähnlichen Finanzgeschäften.

Ferner bestimmt § 7, dass Unternehmen auf Anfrage des Untersuchungsausschusses Dokumente offenlegen müssen. Sie müssen insbesondere den Zugang zu Daten gewähren.

Gegen etwaige Verstöße sieht das Gesetz in den §§ 13 ff. verschiedene Sanktionen vor. Verhängt werden können insbesondere Bußgelder bis zu TRY 10.000.

Freiheitsstrafen von einem bis zu drei Jahren sind bei gravierenden Verstößen möglich. Solche Verstöße sind z.B. das Vorenthalten von Informationen oder die Unterdrückung von Urkunden.

Nach § 17 kann es auch zur Beschlagnahme von Eigentum kommen.

Die Satzung vom 09.01.2008 konkretisiert das Geldwäschegesetz und soll damit die Anwendung des Gesetzes erleichtern. § 35 der Satzung regelt z.B. den

Umfang der internen Überprüfung. Das mit der Prüfung beauftragte Personal (überwiegend Beamte der Finanzverwaltung) des Untersuchungsausschusses muss bei Anzeichen von Compliance-Verstößen umfangreich ermitteln.

Das Personal kann nach § 36 von Unternehmen und Verwaltungsbehörden Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

Nach § 38 ist das Personal verpflichtet, die Ergebnisse der Überprüfung in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll bestätigt dabei entweder die Einhaltung des Geldwäschegesetzes oder stellt Verstöße fest. Protokolle werden an den Untersuchungsausschuss weitergeleitet.

Diese Untersuchungsausschuss entscheidet bei Verstößen über das weitere Vorgehen. Nach § 39 (3) wird grundsätzlich zunächst eine Frist von mindestens 30 Tagen gesetzt, damit das betroffene Unternehmen die Gesetzeswahrung umsetzen kann. Im Übrigen können die Sanktionen gemäß den §§ 13 ff. des Geldwäschegesetzes (s. oben bei 1. c. Sanktionen) zur Anwendung kommen.

b) Vorgaben des Kapitalmarktausschusses

Mit öffentlicher Bekanntgabe vom 03.01.2014 hat der Kapitalmarktausschuss eine Verwaltungsrichtlinie aufgestellt, die insbesondere von Gesellschaften (überwiegend Aktiengesellschaften) einzuhalten ist. Die Richtlinie betrifft die interne Organisation und Kontrolle der Gesellschaften. Mit der Einhaltung der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass sowohl die Gesellschaften als auch die Gesellschafter selbst sich gesetzestreu und der Allgemeinheit gegenüber transparent verhalten. Auch wenn die Richtlinie überwiegend Verpflichtungen enthält, dient sie auch dazu, die Rechte der Gesellschaften und Gesellschafter zu schützen.

Dabei ergänzt Nr. 1.3. der Richtlinie den § 437 des türkischen Handelsgesetzbuchs. Gemäß § 437 müssen den Gesellschaftern vor einer anberaumten Hauptversammlung wichtige Dokumente, wie z.B. Bilanzen rechtzeitig (mindestens 15 Tage vorher) zur Überprüfung zugesendet werden.

Ferner muss die Gesellschaft auf ihrer Webseite und bei der KAP (Kamuyu Aydınlatma Platformu = Plattform für öffentliche Bekanntmachungen) hinsichtlich der Hauptversammlung angeben, welche Dokumente bereitgestellt und welche sonstigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind. Genannt sei hier auch Nr. 1.3. (d) als Beispiel: wird in der Hauptversammlung die Satzung des Unternehmens geändert, muss sowohl der Gesellschafterbeschluss als auch die alte und neue Satzung bekanntgegeben werden.

Nach Nr. 1.3.3. ist der Leiter der Hauptversammlung verpflichtet, die Hauptversammlung gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Er hat sich vorab über die Vorgaben zu informieren.

Die restlichen Bestimmungen der Nr. 1 betreffen einzelne Rechte der Gesellschafter, wie z.B. das Stimmrecht (Nr. 1.4.), das Anteilsrecht (Nr. 1.6.) oder das Anteilsübertragungsrecht (Nr. 1.7.).

Die Bestimmungen der Nr. 2. enthalten Vorgaben dazu, inwieweit die Öffentlichkeit über Aktivitäten des Unternehmens aufgeklärt werden muss. Auch in diesem Abschnitt der Richtlinie werden die Regelungen aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht konkretisiert.

Nr. 2.1. regelt mit Bezug auf § 1524 des Handelsgesetzbuchs, dass der nach § 397 der Wirtschaftsprüfung unterliegenden Gesellschaften eine Webseite einrichten und bestimmte Informationen über das Unternehmen dort veröffentlichen müssen. Die Gesellschaft muss z.B. darlegen, wie sie strukturiert ist und welche Geschäftspolitik sie verfolgt (Nr. 2.1.1.)

Ferner muss der Vorstand nach Nr. 2.2.1. detaillierte Jahresberichte anfertigen. Diese müssen neben den gesetzlichen Anforderungen auch die Vorgaben der Nr. 2.2.2 erfüllen. Angegeben werden müssen z.B. die Anzahl der jährlichen Hauptversammlungen und deren Teilnehmer (Nr. 2.2.2. (c)) und ob es etwaige Gesetzesänderungen gibt, die Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können (Nr. 2.2.2. (ç)).

In den Nr. 4 ff. werden die Aufgaben des Vorstandes konkretisiert. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Aktivitäten transparent, nachvollziehbar, gerecht

und verantwortungsvoll durchzuführen (Nr. 4.2.1.). Zudem ist der Vorstand verpflichtet, interne Risikomanagement- und Kontrollsysteme zu entwickeln (Nr. 4.2.3.). Zweck ist es, Risiken, die insbesondere die Aktionäre betreffen, effektiv zu minimieren.

In diesem Zusammenhang muss der Vorstand gemäß Nr. 4.2.4. mindestens einmal im Jahr die entwickelten Systeme des Risikomanagements und der internen Kontrolle auf Effektivität überprüfen. Im Jahresbericht muss der Vorstand anschließend den Ablauf und die Effektivität der internen Kontrolle erläutern.

Damit wird dem Vorstand eine eigene Compliance-Kompetenz zuerkannt. Es liegt eine klare Compliance-Regelung vor, die sowohl das zuständige Prüforgan (der Vorstand) als auch die konkreten Prüfgegenstände (Risikomanagement und interne Kontrolle) benennt. Die anschließende Verpflichtung die internen Kontrollen im Jahresbericht zu veröffentlichen trägt zusätzlich zur Transparenz bei.

Die praktische Umsetzung des Risikomanagements und der internen Kontrolle richtet sich nach den Nr. 4.5.9. ff. Der Vorstand muss für die Compliance-Tätigkeiten ein eigenes Komitee (sog. Compliance-Komitee) gründen. Das Komitee hat insbesondere eine neutrale Überprüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer zu veranlassen. Hierzu muss es vorab einen geeigneten Prüfdienstleister ermitteln, ein Angebot einholen und dem Vorstand zur Genehmigung vorlegen. Das Komitee ist im Übrigen dazu verpflichtet, den gesamten Prüfungsablauf zu begleiten. Die Ergebnisse sind dem Vorstand mitzuteilen.

Das Compliance-Komitee muss mindestens vier Mal im Jahr eine Konferenz anberaumen und dem Vorstand ein Protokoll mit den Konferenzinhalten und -beschlüssen vorlegen. Die enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand leistet einen weiteren Beitrag zur Transparenz.

Anmerkung: Die unter a. und b. erläuterten Regelungen der Richtlinie sind nur Beispiele, die jedoch besonders relevant für die Compliance-Praxis sind. Auf die übrigen verpflichtenden Regelungen wird deshalb nicht eingegangen.

Nr. 7 der Richtlinie ermächtigt den Kapitalmarktausschuss dazu, bei Verstößen der Gesellschaften gegen die u.a. oben erläuterten Regelungen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Der Ausschuss kann damit erreichen, dass die Befolgung der Richtlinie durch die betroffenen Gesellschaften erzwungen wird.

Insbesondere kann der Ausschuss klagen und sonstige gerichtliche Verfahren gegen Gesellschaften einleiten (§ 7 (2)).

2. Haftungsfragen

Bei Compliance-Verstößen kann es auch zur Haftung der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter kommen. Eine Haftung kann dabei insbesondere gegenüber Dritten bestehen, sofern die Compliance-Verstöße Rechtsgeschäfte mit diesen betreffen.

Gesellschafter können gegenüber der Gesellschaft haften, wenn sie durch verursachte Compliance-Verstöße der Gesellschaft schaden.

Haftungsrechtliche Ansprüche ergeben sich häufig aus dem allgemeinen Zivilrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Wettbewerbsrecht.

Wie in vielen anderen Rechtsordnungen auch, gibt es in der Türkei im Bereich Compliance nur wenige klare gesetzliche Vorgaben. Vielmehr wird mit Compliance ein idealer Zustand beschrieben, den betroffene Unternehmen und natürliche Personen durch optimale Gesetzes- und Normtreue anstreben. Die einzuhaltenden Gesetze, internen Richtlinien (corporate governance und ethischen Verhaltensnormen) stammen dabei aus vielen verschiedenen Rechtsgebieten.

Compliance stellt damit auch in der Türkei ein sehr komplexes Thema dar eine effektive Compliance-Praxis ist es deshalb unabdingbar, dass die einschlägigen Gesetze und sonstigen Regelungen der handelnden Person bekannt sind.

3. Trend – Datenschutzrecht

Es kann durchaus vorkommen, dass bei Compliance-Prüfungen Dokumente bzw. Urkunden gesichtet werden, die Daten von Mitarbeitern oder Dritten ent-

halten. In diesen Fällen ist die Beachtung des Datenschutzrechts besonders relevant. Das neue türkische Datenschutzrecht wird momentan umfassend diskutiert. Viele Anwendungsfragen sind dabei noch ungeklärt.

Das türkische Personendatenschutzgesetz vom 24.03.2016 (Kişisel Verilerin Korunması Kanunu) regelt in § 5 (1), dass personenbezogene Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person grundsätzlich nicht verwendet werden dürfen.

Für die Compliance-Praxis dürften jedoch regelmäßig die Ausnahmen des § 5 (2) (a), (ç), (e) greifen. Eine Verwendung der personenbezogenen Daten ist nach § 5 (2) möglich, wenn Gesetze dies bestimmen (a), der Datenverantwortliche rechtlich dazu verpflichtet ist (ç) oder wenn die Erlangung, Ausübung oder Wahrung eines Rechts dies erfordert (e).

Für die Übertragung von personenbezogenen Daten nach § 8 greifen ebenfalls die Ausnahmen des § 5 (2) nach § 8 (2) (a).

4. Aktuelle weitere Trends

Einige staatliche Institutionen und Unternehmen entwickeln eigene Compliance-Programme, um die interne Gesetzes- und Normtreue zu gewährleisten. Beratungsunternehmen entwerfen Compliance-Programme, um die Compliance-Arbeit ihrer Kunden zu optimieren.

Ziel der Compliance-Programme haben ist es, Juristen und Compliance-Mitarbeitern einen einheitlichen Leitfaden für die Compliance-Praxis zur Verfügung zu stellen.

Die Programme sind alle ähnlich aufgebaut. Zunächst werden die einschlägigen Gesetze und Verhaltensnormen erläutert (1.). An dieser Stelle wird auch häufig angeführt, welche Abteilungen zuständig sind. Viele Unternehmen schulen ihr Personal zusätzlich, um es über die geltenden Gesetze- und Verhaltensnormen zu informieren. Anschließend wird die Prüfungspraxis vorgestellt (2.). Im letzten Teil werden mögliche Sanktionen aufgeführt (3.).

Da die Compliance-Praxis in vielen Rechtsordnungen ähnlich gestaltet ist, kann es zu Überschneidungen zwischen den türkischen und den Kernfragen anderer Staaten kommen, die es zu klären gilt.

Dazu gehören u.a. folgende Fragestellungen:

Kernfragen – Compliance-Programm

1. Einzuhaltende Gesetzes- und Verhaltensnormen und involviertes Personal
 - › Welche Gesetze, Verhaltensnormen, interne Richtlinien (corporate governance, Geschäftspolitik) und ethische Vorgaben sind von welchen Mitarbeitern einzuhalten?
 - › Wer ist Ansprechpartner bei Fragen zu den gesetzlichen und internen Vorgaben und deren Umsetzung im Unternehmen?
 - › Gibt es interne bzw. externe Schulungen zu den einschlägigen Normen und wie diese konkret einzuhalten sind?
 - › Wie werden involvierte Mitarbeiter über Folgen von non-compliance Fällen (Verstöße) aufgeklärt?
 - › Welche Vorteile gibt es bei Einhaltung der Compliance-Vorgaben?

5. Non-compliance Fälle in der türkischen Presse

In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass es im Wettbewerbsrecht häufig zu Compliance-Prüfungen kommt. Das zuständige Kartellamt kann bei Wettbewerbsverstößen hohe Geldbußen verhängen.

Im November 2017 ermittelte das Kartellamt gegen 13 Banken aufgrund etwaiger Wettbewerbsverstöße. Das Kartellamt stellte bei der ING Bank A.Ş. und The Royal Bank of Scotland Plc. Edinburgh (Hauptfiliale in Istanbul) Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht fest und entschied, dass die ING Bank A.Ş. ein Bußgeld in Höhe von ca. TRY 21.113.000 und The Royal Bank of Scotland Plc. Edinburgh (Hauptfiliale in Istanbul) ein Bußgeld in Höhe von ca. TRY 66.430 zahlen müssen.

(Quelle: <http://www.bloomberght.com/haberler/haber/2074038-kurumsal-kredilerde-2-bankaya-rekabeti-ihlal-cezasi-verildi>).

In der türkischen Presse finden sich immer häufiger Berichte dieser Art.

6. Handlungsempfehlungen

Wir empfehlen aufgrund der zunehmenden Bedeutung der internationalen Compliance-Praxis, dass Unternehmen sich branchenunabhängig mit dem Thema Compliance vertraut machen.

Das gesetzes- und normtreue Verhalten eines Unternehmens ist nicht nur aus juristischer Sicht wichtig, sondern auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Denn bei Compliance-Verstößen ist meist mit hohen Geldstrafen zu rechnen.

Für die Planung und konkrete Umsetzung der Compliance-Praxis sollte daher ein internes Compliance-Programm entwickelt werden, das u.a. oben aufgeführte Kernfragen berücksichtigen sollte. Ferner sollte ein Mitarbeiter als Compliance Officer ernannt bzw. eingestellt werden. Je nach Größe des Unternehmens kann auch eine eigene Compliance-Abteilung eingerichtet werden. Compliance-Aufgaben sollten insbesondere Juristen oder anderen Fachleuten übertragen werden, denen die einschlägigen Gesetzen und Verhaltensnormen bekannt sind.

Bei Fragen zur türkischen Compliance-Praxis steht Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.



Serkan Özülkü

Attorney at Law (Türkei)

serkan.ozulku@roedl.com

+90 (212) 310 - 14 00

Ukraine



Die Ukraine zählt leider zu den Ländern, in denen Investoren durch Korruption, illegale Wirtschaftstätigkeit, einschließlich fiktivem Unternehmertum, Steuerhinterziehung und Betrug erheblichen Risiken ausgesetzt sind. Dazu begünstigt die weite Verbreitung der Verwendung von Bargeld die sogenannte Schattenwirtschaft.

Der Korruptionsindex ist relativ hoch. Die Bekämpfung der Korruption war eine der Hauptforderungen der „Revolution der Würde“, und objektiv betrachtet, hat sich im rechtlich-institutionellen Bereich in den letzten Jahren viel verändert. Dennoch befindet sich die Ukraine erst am Anfang ihres langen Weges effektiver Korruptionsbekämpfung.

1. Aktuelle Tendenzen

Deutsche und ausländische Unternehmen, die in der Ukraine ansässig sind und eine Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, eigene Compliance-Regeln, die weltweit gelten und auch in der Ukraine eingehalten werden müssen. Die Einhaltung von Regeln ist für jedes ausländische Unternehmen von großer Bedeutung, da häufig auch der gute Ruf der Gesellschaft auf dem Spiel steht. Die Einhaltung internationaler Compliance-Regeln ist in der Ukraine aber nicht immer selbstverständlich, da dort andere Standards gelten und die Mitarbeiter entsprechend geschult werden müssen. Compliance-Kontrolle als Unternehmensideologie schafft interne Normen und Werte für die Mitarbeiter des Unternehmens, die sie bei der Erfüllung ihrer offiziellen und funktionalen Aufgaben leiten sollen.

Im Gegensatz zu ausländischen Gesellschaften wenden ukrainische Gesellschaften selbst Compliance-Regeln immer noch sehr selten an. Das Management lokaler Gesellschaften erkennt meistens nicht, dass die Einhaltung von Compliance-Regeln zu Erfolg und besseren Wirtschaftsergebnissen im Unternehmen führt. Die Praxis zeigt, dass eine professionelle Compliance-Kontrolle

einen Mehrwert generieren kann, wie eine höhere Kundenbindung, größeres Interesse und Vertrauen der Aktionäre, gesteigerte Vertrauenswürdigkeit der Gesellschaft als Ganzes.

Durch die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens hat die Ukraine seit dem 1. Januar 2016 freien Zugang zu den europäischen Märkten. Ukrainische Unternehmen exportieren ihre Produkte auf die europäischen Märkte und haben zunehmend mehr

Geschäftsbeziehungen zu EU-Partnern. Angesichts der Entwicklung ist die Einführung eines Compliance-Management-Systems auch bei ukrainischen Unternehmen nur noch eine Frage der Zeit.

2. Existieren bereits Rechtsgrundlagen?

Die Ukraine hat sich verpflichtet, die international gültigen Standards im Bereich Compliance zu implementieren und zu befolgen. Vor allem Banken sind verpflichtet, die internationalen Gesetze zu beachten, wie z.B. den Foreign Corrupt Practices Act 1977 und den UK Bribery Act 2010. Dabei muss die Einhaltung der Compliance-Regeln regelmäßig kontrolliert werden. Ebenso sollte auch ukrainisches nationales Recht an die europäischen Direktiven angepasst werden.

Im Jahr 2014 wurde die ISO-Norm 19600:2014 veröffentlicht. Die Anwendung ist in der Ukraine nicht verpflichtend, kann aber den Unternehmen sehr viele Vorteile bieten. Die Einhaltung der Norm wird bspw. von einigen Finanzorganisationen verlangt, wenn sich das Unternehmen um Zuschüsse für die Geschäftsentwicklung bewirbt oder ausländische Mittel in anderer Form anwerben möchte. Bei der Umsetzung werden zudem internationale Erfahrungen in den Bereichen Prävention, Prognose, Identifikation und Risikomanagement genutzt. Es ist wichtig, dass einige der Grundsätze der Norm den Grundprinzipien der nationalen Antikorruptionspolitik entsprechen.

Auf dem Gebiet der Antikorruptionsmaßnahmen hat die Ukraine in den letzten Jahren einige begrüßenswerte Schritte unternommen. Bereits 2014 wurden die

sog. „Antikorruptionsgesetze“ verabschiedet und spezialisierte Institutionen gegründet:

- › Nationales Antikorruptionsbüro (NABU)
- › Spezialisierte Staatsanwaltschaft für Antikorruption (SAPO)
- › Nationale Agentur für die Prävention von Korruption in der Ukraine (NACP)
- › Nationale Agentur für die Ermittlung und Disposition von Vermögenswerten aus Korruptionsdelikten (ARMA)

Eine der wichtigsten Maßnahmen gegen Korruption war die Einführung eines elektronischen Systems zur Offenlegung von Vermögen und Besitzgütern von hochrangigen Beamten und Politikern. Dieses System ist öffentlich zugänglich und kontrollierbar.

Der nächste Schritt in der Korruptionsbekämpfung sollte die Gründung eines Antikorruptionsgerichts sein – ein wesentlicher Punkt der im Jahr 2016 eingeführten Justizreform. Es wird aber voraussichtlich noch einige Zeit vergehen, bis das Antikorruptionsgericht seine Arbeit aufnimmt. Man kann jedoch davon ausgehen, dass es ein wichtiges Instrument für die effektive Bekämpfung der Korruption in der Ukraine sein wird.

Geldwäsche wird in der Ukraine immer noch nicht ernst ausreichend verfolgt, und die Strafen sind zu niedrig. Internationale Experten betonen, dass die strafrechtlichen Sanktionen viel schärfer sein müssten, damit sie tatsächlich einen abschreckenden Charakter hätten.

3. Haftung der Geschäftsführung und anderer Personen: Welche Folgen entstehen bei Compliance-Verstößen?

Die Nichtbeachtung von Compliance-Regeln kann für das Unternehmen und für den Geschäftsführer grundsätzlich schwerwiegende Folgen haben:

In erster Linie haben Compliance-Verstöße Einfluss auf die gesamte Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Es können gerichtliche, administrative

oder disziplinarische Sanktionen (Geldbußen), erhebliche finanzielle Verluste oder Reputationsschäden drohen, die sich auf die wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens negativ auswirken. Steuerhinterziehung, Geldwäsche oder Korruptionsvorfälle können hohe Strafen durch die Kontrollbehörden nach sich ziehen. Das wiederum kann zu negativen Schlagzeilen in der Presse und zu einem Imageverlust des Unternehmens führen. Ein Imageverlust hat stets großen Einfluss auf die Umsätze des Unternehmens, so dass mit Gewinnverlusten gerechnet werden kann.

Nicht zu vergessen sind auch die erheblichen zusätzlichen Kosten für das Krisenmanagement. Das betroffene Unternehmen muss einen kostspieligen Sanierungsplan ausarbeiten, der meistens unter erheblichem Zeitdruck zu verwalten ist. Geschäftspartner, die von den Compliance-Vorfällen Kenntnis erhalten, überprüfen meistens ihre generelle Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, was sich insgesamt negativ auf die Abschlüsse neuer Geschäfte oder Finanzierungen auswirken kann. Die wirtschaftlichen Folgen sind daher sehr gravierend, da die Behebung der Folgen normalerweise mehrere Jahre in Anspruch nimmt.

Dazu kommt noch die strafrechtliche Verantwortung des Geschäftsführers. Abhängig von der Straftat und Schwere der Straftat können gegen den Geschäftsführer folgende Strafen verhängt werden: Geldstrafe, Freiheitsstrafe bis zu zwölf Jahren, Verbot der Übernahme öffentlicher Funktionen, Beschränkungen der freien Bewegung, Verbot der Besetzung von Management-Positionen sowie Einfrieren von Vermögen des Unternehmens.

4. Handlungsempfehlung

Die Compliance-Regeln in Westeuropa sind bekanntlich eher streng. Westliche Unternehmen in der Ukraine müssen daher umfangreiche Maßnahmen treffen, um diese Compliance-Regeln auch in der Ukraine zu befolgen. Eine Bestechung bspw. kann in der Ukraine unter Umständen auch strafrechtliche Folgen für die Leitung der Muttergesellschaft in Deutschland haben.

Um die unangenehmen strafrechtlichen Folgen von Compliance-Verstößen zu vermeiden, empfiehlt es sich, regelmäßig einen Compliance-Check im Unternehmen im Rahmen einer Wirtschaftsprüfung durchführen zu lassen. Indizien für Verstöße können sein: negative Wirtschaftsergebnisse, sehr hohe Verwaltungskosten, sehr hoher Einsatz von Einzelunternehmern, die keine Rechnungen ausstellen, etc.

Es ist dabei anzuraten auf keine lokale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zurück zu greifen, sondern eine ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die mit internationalen Standards im Bereich Compliance-Kontrolle vertraut ist und über entsprechende Erfahrung verfügt. In der Ukraine sind sog. „Kick-back“-Praktiken sehr populär und treten in der Praxis häufig auf. Es ist ratsam, im Unternehmen eine Gruppe für „Auftragsvergabe“ zu gründen oder ein Komitee, das Lieferanten sorgfältig auswählt.

Insoweit stellt die Beachtung von Compliance-Regeln sowie die Schaffung effektiver Kontrollinstrumente in der Ukraine eine sehr gute Investition in jedes Unternehmen dar. Zum einen steigt damit der Wert des Unternehmens, zum anderen wird der gute Ruf des Unternehmens gewährleistet. Andere positive Auswirkungen wie eine Gewinnsteigerung der Gesellschaft sowie die Verankerung von Compliance-Regeln als Teil der Unternehmenskultur sind weitere Vorteile, die sich positiv auf die gesamte Tätigkeit des Unternehmens auswirken werden.

Als Ansprechpartner für Fragen zu den genannten Aspekten steht Ihnen zur Verfügung



Klaus Kessler

Rechtsanwalt
Partner

klaus.kessler@roedl.com
+ 380 (44) 586 – 23 03

Ungarn



Als Berater in Ungarn werden tagtäglich verschiedenste rechtliche Angelegenheiten von ausländischen Tochterunternehmen in Ungarn an uns herangetragen: Angefangen beim Gesellschaftsrecht, den handelsrechtlichen Fragen, über das Arbeitsrecht, bis hin zum Insolvenzrecht. Der Ansprechpartner für all diese Fragen ist stets die Geschäftsleitung des betroffenen Unternehmens.

Compliance Themen stehen derzeit dabei allgemein in Ungarn nicht so sehr im Fokus. Das heißt allerdings nicht, dass nicht auch ungarische Unternehmen, z.B. im Bereich der Vorbeugung von Geldwäsche oder beim Datenschutz ihrer Mitarbeiter die meist strengen gesetzlichen Vorgaben ernst nehmen und intern berücksichtigen. Der Überwachungsdruck durch die entsprechend zuständigen Behörden ist aber noch immer nicht so hoch, dass insbesondere die lokalen Entscheidungsträger ungarischer Firmen einen umfassende Compliance Check aller Bereiche ihres Unternehmens für notwendig erachten.

In Fragen der Tax Compliance ist dies allerdings unbestritten anders, hier achten Geschäftsführer überwiegend gewissenhaft darauf, stets alle steuerlichen Vorgaben pünktlich zu erfüllen. Dies liegt offensichtlich daran, dass sich die ungarischen Finanzbehörden insbesondere in den vergangenen fünf bis zehn Jahren einen gewissen Ruf als „strenger Beobachter von Unternehmen“ erarbeitet haben; die Behörden wurden personell aufgestockt, arbeiten effektiv, mit moderner Infrastruktur und einer vollständig elektronischen Kommunikationsplattform im Internet.

Daher ist es nicht verwunderlich, dass aus den o.g. Rechtsbereichen meist problemlos alle zur Beantwortung der rechtlichen Fragen erforderlichen Informationen von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist – das zeigt unsere Erfahrung – in Compliance Sachverhalten häufig leider nicht der Fall, besonders dann, wenn ein umfassender Compliance Check durchgeführt werden soll. Der Grund dafür dürfte in den Eigenheiten eines typischen Compliance-Projektes selbst liegen. Denn die Umsetzung der Compliance-Vorgaben beispielsweise eines deutschen Mutterkonzerns in allen Bereichen des lokalen Tochterunternehmens ist nicht nur zeitaufwendig,

sondern kostet das betreffende Unternehmen zudem Geld. Insbesondere bei lokalen ungarischen Geschäftsführern ist die Akzeptanz eines aus Deutschland oder anderen Land kommendes Ansinnen zum Aufbau eines Compliance-Systems häufig nicht gegeben. Compliance-Themen werden meist als eher lästig betrachtet, da sich hier meist ein Dritter (Berater) mit einem ganzen Fragenkatalog in die laufenden Angelegenheiten „einmischt“, der noch dazu nicht selbst herbeigerufen, sondern von der Konzerngeschäftsführung damit beauftragt wurde, bei der ungarischen Tochtergesellschaft „nach dem Rechten zu sehen“.

Überwindet man jedoch diese Hürde und könnten erste Gespräche vor Ort geführt und die ersten Informationen zur Vorgehensweise mitgeteilt werden, erteilen die zuständigen Mitarbeiter dann meist bereitwillig Auskunft.

Im Rahmen eines Compliance-Checks werden zunächst den Status Quo in allen relevanten Bereichen von Produktion, Vertrieb, QM, etc. abgefragt und persönliche Interviews mit den zuständigen Bereichs- und Teamleitern geführt.

In der Folge werden entsprechende Hinweise zur Überarbeitung bzw. Einführung interner Ordnungen gegeben und abschließend auch eine Compliance-Schulungsveranstaltung für die Mitarbeiter vor Ort durchgeführt.

Inzwischen ist sogar ein jährliches Compliance-Update durchzuführen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass das Thema Compliance, das bisher eher im Verborgenen schlummerte, an Fahrt aufnehmen wird. Unterstützt wird dies wahrscheinlich durch die Einführung der Datenschutzgrundverordnung, die in den letzten Wochen stark in den Fokus rückte.

Als Ansprechpartner für Fragen zu den genannten Aspekten steht Ihnen zur Verfügung



Stefan Sieferer

Rechtsanwalt
Partner

stefan.sieferer@roedl.com
+ 36 (1) 814 9880



Judit Hohner

Wirtschaftsprüferin (Ungarn)
Partner

judith.hohner@roedl.com
+ 36 (1) 814 9800

Rödl & Partner

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Tel.: +49(911)9193-0

E-Mail: info@roedl.de

www.roedl.de